

STRAFGESETZBUCH.

---



STRAßBURGER



# DES STRAFGESETZBUCHES ERSTER THEIL.

## *Von den Vergehen im Allgemeinen.*

---

### ERSTES HAUPTSTÜCK.

#### *Von dem Gebiete der in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften.*

1) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind nicht auf diejenigen Vergehungen anwendbar, die vor dem Tage, mit welchem das Gesetzbuch in Kraft tritt, verübt worden sind. Wenn jedoch die Vorschriften des Strafgesetzbuches für den Angeschuldigten vortheilhafter, als die des bisherigen Rechts sind, so ist nach denselben, auch was die vor jenem Tage verübten Vergehungen betrifft, in den noch nicht endgültig entschiedenen Strafsachen zu erkennen.

2) Durch das Strafgesetzbuch wird nur das gemeine Strafrecht des Landes aufgehoben. Dagegen bleiben die besonderen Strafgesetze, welche bisher neben dem gemeinen Strafrechte des Landes, sey es für gewisse Arten der Vergehen oder für gewisse Klassen der Unterthanen, bestanden, fortdauernd in Kraft. Jedoch sind auch diese besonderen Strafgesetze aus dem Strafgesetzbuche in so fern zu ergänzen, als sie bisher aus dem gemeinen Strafrechte des Landes zu ergänzen waren.

3) Unter den Vorschriften des Strafgesetzbuches steht ein jeder Unterthan, welcher, er sey In- oder Ausländer, innerhalb der Grenzen des Staatsgebiethes ein Vergehen verübt.

4) Kein Inländer kann wegen eines, sey es im In- oder im Auslande verübten Vergehens einer auswärtigen Regierung ausgeliefert werden. Ausländer können wegen einer Vergehung, wo sie auch diese verübt haben, einer auswärtigen Regierung ausgeliefert werden.

5) Inländer sind wegen eines im Auslande verübten Vergehens nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebieth sie das Vergehen verübt haben, zu bestrafen. Sie stehen jedoch auch wegen dieser Vergehen unter den Gesetzen des Inlandes, 1) wenn sie sich, um die inländischen Gesetze zu umgehen, ins Ausland begeben haben, oder 2) wenn sie sich einer nach diesen Gesetzen, nicht aber nach dem Rechte des Auslandes, strafbaren Handlung gegen das Inland oder gegen einen Inländer schuldig gemacht haben.

6) Eben so sind die Vergehungen, die ein Ausländer im Auslande verübt hat, nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie verübt worden sind, zu bestrafen. Jedoch ist die zweyte Ausnahme des S. 5. auch auf diesen Fall anwendbar.

Die Gerichte können gegen einen Ausländer, wegen eines im Auslande verübten Vergehens, nur zufolge einer von der Regierung erhaltenen Ermächtigung verfahren.

7) Wenn in den Fällen, in welchen die Gerichte nach S. 5. 6. die Gesetze des Auslandes in Anwendung zu bringen haben, auf eine nach den Strafgesetzen des Inlandes unzulässige Strafart zu erkennen ist, so steht das Recht der Strafverwandlung dem Fürsten zu.

8) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind auch dann in Anwendung zu bringen, wenn eine im Inlande begangene und nach diesem Gesetzbuche strafbare Hand-

lung gegen einen auswärtigen Staat oder gegen dessen Unterthanen gerichtet war; ausgenommen, wenn bey einem gewissen Vergehen das Gesetzbuch ausdrücklich eine Ausnahme von dieser Regel enthält.

9) Die Vorschriften in dem ersten Theile des Gesetzbuches sind auf alle die einzelnen Vergehen, von welchen der zweyte Theil handelt, anwendbar; in sofern nicht entweder durch den Wortlaut jener Vorschriften oder durch die besonderen Bestimmungen des zweyten Theiles ein bestimmtes Vergehen oder gewisse Vergehen von der Regel ausgenommen sind.

10) Wenn eine Vorschrift des Strafgesetzbuches durch den Inhalt einer andern Vorschrift desselben Gesetzbuches beschränkt wird, so hat es bey dieser Beschränkung auch dann sein Bewenden, wenn sie in der andern Vorschrift nicht ausdrücklich wiederholt oder vorbehalten worden ist.

---

## ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

### *Wörterläuterungen zur Auslegung des Gesetzbuches.*

---

11) « Weisungen » sind Regeln, welche der Richter bey der Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle, nach Maafgabe der Beschaffenheit dieser Fälle, zu beobachten hat.

12) Das Wort: « Gericht » bezeichnet in dem ersten Theile des Strafgesetzbuches sowohl die Gerichte in der eigentlichen Bedeutung, als diejenigen Verwaltungsbehörden, welchen, (nach dem 11. Buche des II. Theiles,) die Straferichtsbarkeit in Beziehung auf

gewisse Vergehen zusteht; in dem zweyten Theile aber nur die ersteren.

13) Eine «Vergehung» ist eine einzelne Verletzung eines Strafgesetzes.

Eine «Beleidigung» ist eine Ehrenkränkung, welche durch Worte (schriftlich oder mündlich,) oder durch bildliche Darstellungen oder durch Zeichen oder durch die absichtliche Nichtachtung eines dem Andern zustehenden Ehrenvorrechts zugefügt wird.

14) Das Wort: «Handlung» begreift sowohl das Unterlassen als das Begehren unter sich.

15) Eine «Entschuldigung» oder eine «Einnrede» des Angeschuldigten ist ein Grund, welcher, gehörig erwiesen, den Angeschuldigten von aller Strafe befreyt.

16) Das Wort: «Waffen» bezeichnet Gewehre zum Schufs, Stich oder Hieb, andere Werkzeuge eines thätlichen Angriffs aber nur in so fern, als der gewalthätige Gebrauch derselben nach dem richterlichen Ermessen lebensgefährlich ist.

17) Das Wort: «Genugthuung» (wegen eines Vergehens) begreift sowohl die Vergütung für den entbehrten Gewinn, als den Ersatz des erlittenen Verlusts unter sich.

18) Der Unterschied des Geschlechts hat auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des Strafgesetzbuches nur in so fern Einfluß, als eine Vorschrift ausdrücklich nur von Männern oder nur von Frauen spricht.

19) Das Wort: «Eltern» begreift die ehelichen Eltern und deren eheliche Ahnen, den Vater und die Mutter eines natürlichen Kindes, in so fern dieses beziehungsweise von dem Vater und von der Mutter anerkannt worden ist, die Stief- und die Schwiegereltern und deren eheliche Ahnen, die Adoptiv- und die Pflegeeltern unter sich.

Nach derselben Regel ist das Wort Kinder theils auszulegen, theils auf deren Nachkommen zu beziehn.

20) Staatsdiener sind die, welche dem Fürsten einen Diensteyd oder wegen eines ihnen übertragenen Dienstes ein Handgelübde geleistet haben. Ein Staatsamt ist ein Staatsdienst, welcher sich nicht auf die Pflicht, Befehle zu vollziehen, beschränkt, sondern mit dem Rechte, zu entscheiden oder zu befehlen, verbunden ist.

Den Staatsdienern sind diejenigen, welchen der Fürst oder eine öffentliche Behörde ein gewisses Geschäft mittelst einer schriftlichen Vollmacht übertragen hat, so lange ihre Geschäftsführung dauert, gleich zu achten.

## DRITTES HAUPTSTÜCK.

### *Von der Klassenordnung der Vergehen und Strafen.*

21) Es giebt, zu Folge der Vorschriften der S. 23 — 37. zwölf Klassen der Vergehen. Diese Klassen unterscheiden sich entweder durch die Art oder durch das größere oder geringere Maas der Strafe, welche auf die zu einer und derselben Klasse gehörenden Vergehen gesetzt ist. Eben so giebt es zwölf Klassen der Strafen.

22) Ein jedes Vergehen ist mit der Strafe zu belegen, welche für die Klasse der Vergehen, zu der es in dem Strafgesetzbuche gerechnet wird, in den S. 23 — 37. bestimmt ist.

23) Die Strafe der Vergehen der I. Klasse ist der Tod.

24) Die Todesstrafe wird, öffentlich, mittelst der Enthauptung vollzogen. Die Enthauptung geschieht durch das Fallschwert.

25) Der Leichnam des Hingerichteten wird in der

Stille beerdigt oder zu diesem Ende der Familie, auf deren Verlangen, ausgeantwortet.

26) Auf die Todesstrafe kann nicht kraft der Gründe, welche das Gericht zur Erhöhung der gesetzlichen Strafen ermächtigen, sondern nur wegen eines Vergehens, welches die Gesetze ausdrücklich als ein Vergehen der I. Klasse bezeichnen, erkannt werden.

27) Die Strafe der Vergehen der II. Klasse ist höchstens lebenswieriges und mindestens zwölfjähriges Gefängniß.

28) Die Strafe der Vergehen der III. Klasse ist höchstens zwölfjähriges und mindestens sechsjähriges Gefängniß.

29) Die Strafe der Vergehen der IV. Klasse ist höchstens sechsjähriges und mindestens dreyjähriges Gefängniß.

30) Die Strafe der Vergehen der V. Klasse ist höchstens dreyjähriges und mindestens ein und ein halbjähriges Gefängniß.

31) Die Strafe der Vergehen der VI. Klasse ist höchstens ein und ein halbjähriges und mindestens halbjähriges Gefängniß.

32) Die Strafe der Vergehen der VII. Klasse ist höchstens viermonatliches und mindestens zweymonatliches Gefängniß.

33) Die Strafe der Vergehen der VIII. Klasse ist höchstens zweymonatliches und mindestens einmonatliches Gefängniß.

34) Die Strafe der Vergehen der IX. Klasse ist höchstens einmonatliches und mindestens vierzehntägiges Gefängniß.

35) Die Strafe der Vergehen der X. Klasse ist höchstens vierzehntägiges und mindestens siebentägiges Gefängniß.

36) Die Strafe der Vergehen der XI. Klasse ist höchstens siebentägiges Gefängniß.



37) Die Strafe der Vergehen der XII. Klasse ist höchstens dreytägiges Gefängniß.

38) Bey der Gefängnißstrafe (S. 31 — 41) ist ein Tag zu 24 Stunden, eine Woche zu 7 Tagen, ein Monat zu 30 Tagen, ein Jahr zu 365 Tagen zu zechnen.

39) Die Gefängnißstrafen der II. III. IV. V. und VI. Klasse können auch auf Viertheils- oder Halbjahre, die der VII. VIII. IX. und X. Klasse auch auf Wochen und Tage, die der XI. und XII. Klasse auch auf Stunden, innerhalb der durch die S. 31 — 42. bestimmten Grenzen zuerkannt werden.

40) Die Haft, in welcher der zu einer nicht lebenswierigen Gefängnißstrafe Verurtheilte, vor der Vollziehung der Strafe, wegen derselben Vergehung, um sich seiner Person zu versichern, enthalten worden ist, ist schlechthin von der Strafe abzurechnen oder (nach der Verschiedenheit der Fälle) als Strafe anzurechnen. Jedoch kommt dem Sträflinge die Ab- oder Anrechnung der bereits erlittenen Haft nur in Beziehung auf die Dauer der Strafzeit, sonst aber in keiner andern Beziehung (z. B. nicht in Beziehung auf die Vorschriften der S. 60. 62. 70. 71.) zu statten.

41) Die Gefängnißstrafen der II — VI. Klasse werden in den öffentlichen Strafarbeitshäusern; die der VII — XII. Klasse in den Ortsgefängnissen erstanden.

42) Weder die Todesstrafe noch die Gefängnißstrafe darf auf irgend eine Weise verschärft werden. Jedoch sind die Gefangenen zu einer ihren Kräften und Gesundheitsumständen angemessenen Arbeit, in dem Staatsarbeits-hause oder beziehungsweise in dem Gefängnisse, anzuhalten; auch sind sie der Sträflingszucht unterworfen; alles dieses nach Maafsgabe der, wegen der Vollziehung der Strafen mit dem Strafgesetzbuche zugleich bekannt zu machenden Ordnung.

43) Die Gerichte sind ermächtigt, wenn der Ange-

schuldigte eine Gefängnisstrafe der VII., VIII., IX., X., XI. oder XII. Klasse verwirkt hat, statt auf diese Strafe auf eine Geldstrafe zu erkennen.

Die Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

44) Die Geldstrafen können mittelst persönlicher Haft eingetrieben werden, deren Dauer jedoch nicht die Dauer der (jedesmal im Urtheile der Zeitdauer nach zu bestimmenden) Gefängnisstrafe, in deren Stelle die Geldstrafe tritt, übersteigen darf.

45) Die Gerichte können von der ihnen durch den S. 48. erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch machen, wenn der zu Bestrafende unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, oder wenn er mundtot ist, (Landrecht S. 513.) oder wenn er im Gante oder im Zustande der Zahlungsflüchtigkeit ist.

46) Die Geldstrafe, in welche die Gefängnisstrafe nach S. 49. verwandelt werden darf, ist in dem Straferkenntnisse zu 1 fl. oder, wenn der zu Bestrafende arm ist, zu 30 kr. für den Tag anzusetzen.

Dieser Ansatz kann jedoch, bey den Vergehen der VII — X Klasse, in dem Straferkenntnisse erhöht werden; und zwar bey den Vergehen der VII. Klasse höchstens auf das Zwanzigfache, (höchstens auf 20 fl. für den Tag,) bey denen der VIII Klasse höchstens auf das Fünfzehnfache, (höchstens auf 15 fl. für den Tag,) bey denen der IX Klasse höchstens auf das Zehnfache, (höchstens auf 10 fl. für den Tag,) und bey denen der X Klasse höchstens auf das Fünffache, (höchstens auf 5 fl. für den Tag).

47) Die Gerichte sind ermächtigt, wegen der S. 47. gedachten Vergehen, auch wahlweise auf Gefängnis oder auf Geldstrafen zu erkennen. Die Wahl steht alsdann dem Gerichte zu, welches die Sache in erster Instanz zu entscheiden hat. Im übrigen sind die Vorschriften der S. 43 — 46 auch auf diesen Fall anwendbar.

48) Weisung. — Die Gerichte haben, wegen der S. 47. gedachten Vergehen, in der Regel auf eine Geldstrafe, entweder schlechthin oder wahlweise, zu erkennen, auch, wenn das Erkenntniß wahlweise gefaßt ist, vorzugsweise die Geldstrafe zu wählen, ausgenommen, wenn zu besorgen ist, daß diese Strafe keinen Eindruck auf den zu Bestrafenden machen oder die Verarmung des zu Bestrafenden zur Folge haben würde.

49) Weisung. — In den Fällen, in welchen die Gerichte nach S. 46 §. 1. die Geldstrafen zu erhöhen berechtigt sind, ist bey dieser Erhöhung lediglich und allein auf die Vermögensumstände des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen.

50) Die Gerichte sind ermächtigt, in allen den Fällen, in welchen sie nach S. 47. auf eine Geldstrafe zu erkennen berechtigt sind, die Gefängniß- oder die Geldstrafe, zu welcher Einer verurtheilt worden ist, auf dessen Bitte, in eine auferhalb des Gefängnisses zu leistende Handarbeit zu verwandeln.

51) Weisung. — Die Gerichte werden eine solche Bitte (S. 53.) in der Regel bewilligen, ausgenommen, wenn zu besorgen ist, daß die Handarbeit, als Strafe, keinen Eindruck auf den zu Bestrafenden machen oder daß sich dieser der Arbeit entschlagen würde.

52) Wird die Gefängniß- oder die Geldstrafe in Handarbeit verwandelt, so ist, wenn die Handarbeit von Haus aus verrichtet wird, ein Tag Handarbeit, diesen von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang gerechnet, einem Tage Gefängniß- und, wenn die Handarbeit von dem Gefängnisse aus verrichtet wird, ein solcher Tag Handarbeit, zweyen Tagen der Gefängnißstrafe gleich zu achten.

53) Nur auf die in den S. 23 ff. angezeigten Arten der Strafen kann von den Gerichten erkannt werden.

Jedoch sind die Gerichte ermächtigt, wegen eines

Vergehns der XI. oder der XII. Klasse, den Thäter, wenn Milderungsgründe für ihn sprechen, statt mit einer Strafe, bloß mit einem (nach der Beschaffenheit des Falles mehr oder weniger scharf zu fassenden) Verweise! zu belegen.

---

## VIERTES HAUPTSTÜCK.

*Von der Zumessung, der Erhöhung oder Minderung  
der Strafen im Allgemeinen.*

---

### W e i s u n g e n.

54) Eine Strafe «zumessen» heisst: Die gesetzliche Strafe eines Vergehens ihrer Gröfse nach, (also nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder bloß ihrem Grade oder zugleich ihrer Klasse nach,) jedoch innerhalb der Grenzen bestimmen, welche das Gesetz der Strafe eines bestimmten Vergehens und mithin dem richterlichen Ermessen bey der Bestrafung dieses Vergehens gesetzt hat.

55) Wenn die Strafe der Klasse, zu welcher ein bestimmtes Vergehen dem Gesetze nach gehört, eine Abstufung, d. i. eine Steigerung oder Minderung zulässt, (wenn also ein Vergehn nicht unter den Vergehens der I. Klasse begriffen ist,) so ist das Gericht berechtigt und verpflichtet, in einem jeden einzelnen Falle, in welchem dieses Vergehn verübt worden ist, den Grad der dem Vergehn seiner Klasse nach gedrohten Strafe, (also die Zeitdauer der Gefängnisstrafe und, bedingungsweise, den Betrag der Geldstrafe,) nach Maafsgabe der in dem Strafgesetzbuche für die Zumessung der Strafen enthaltenen Vorschriften, zu bestimmen.

56) Wenn ein bestimmtes Vergehn in dem Strafge-

setzbuche (wegen und nach der Verschiedenheit der Fälle) unter mehrere Klassen gebracht wird, — wenn es also z. B. als ein Vergehen der II., III. oder IV. Klasse bezeichnet wird, — so ist das Gericht berechtigt und verpflichtet, in einem jeden einzelnen Falle, in welchem dieses Vergehen verübt worden ist, zuvörderst die Klasse des verübten Vergehens, (jedoch so, daß die Wahl auf die Klassen beschränkt ist, unter welche das Vergehen im Allgemeinen von dem Gesetze gebracht worden ist,) sodann aber den Grad der Strafe dieser Klasse, beyde nach Maafsgabe der in dem Strafgesetzbuche für die Zumessung der Strafen enthaltenen Vorschriften, zu bestimmen.

57) Wenn die Gesetze das Gericht ermächtigen, aus einem besonderen Grunde die Strafe der Vergehen überhaupt oder die Strafe eines bestimmten Vergehens zu mindern oder zu erhöhen, so ist das Gericht berechtigt und verpflichtet, in einem jeden einzelnen Falle, auf welchen diese Ermächtigung anwendbar ist, die Strafe auch ihrer Klasse nach zu bestimmen.

Das Gericht hat unter jener Voraussetzung diese Klasse, so wie den Grad der Strafe, theils nach Maafsgabe jenes Grundes, theils nach Maafsgabe der für die Zumessung der Strafen nach dem Strafgesetzbuche bestehenden Vorschriften festzusetzen.

---

## FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

### *Von den rechtlichen Folgen der Strafen.*

---

58) Sowohl die Urheber als die Gehülfen eines Vergehens, ingleichen diejenigen, welche zufolge des S. 155. den Gehülfen des Vergehens gleich zu achten sind, haften dem Staate, und zwar Einer für Alle und Alle für

Einen, für die Kosten, welche das Strafverfahren und die Strafvollziehung verursacht.

59) Die Verurtheilung zur Todesstrafe und die Verurtheilung zu lebenswüthiger Gefängnißstrafe haben den bürgerlichen Tod, und zwar von Rechtswegen, zur Folge.

60) Die Verurtheilung zu einer nicht lebenswüthigen Gefängnißstrafe, welche in dem Straferkenntniße mindestens auf 6 Jahre angesetzt wird, hat den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, und zwar von Rechtswegen, zur Folge.

Der zu einer solchen Strafe Verurtheilte verliert also, und zwar von Rechtswegen: den Adel, (jedoch unbeschadet der Rechte seiner Familie, und namentlich unbeschadet der Rechte der von ihm vor der Verurtheilung erzeugten Kinder;) die Rechtsfähigkeit, auf dem Landtage oder bey den Wahlen für den Landtag eine Stimme zu führen; alle Staats-, Kirchen- und Schulämter; alle Hofämter, alle Würden und Ehrenauszeichnungen; das Recht, ein Rechtsgeschäft, z. B. die Errichtung eines letzten Willens, als Zeuge zu bekräftigen; alle Vormundschaften, Pileg- und Beystandschaften; auch die Rechte der elterlichen Gewalt, die den Eltern an dem Vermögen der Kinder zustehenden Rechte jedoch ausgenommen; so wie alle mit den genannten Rechten verbundene Vorzüge, Vortheile und Ansprüche. Er ist von nun an zur Erwerbung dieser Rechte unfähig.

Der zu einer solchen Strafe Verurtheilte verliert ferner, und zwar ebenfalls von Rechtswegen, alle die gemeindegürgerlichen Rechte, welche sich auf die Verwaltung der Gemeinde-, der Innungs- und Zunftangelegenheiten beziehen; also das Recht in den Versammlungen oder in den Ausschüssen der Gemeinde oder in seiner Innung oder Zunft eine Stimme zu führen, und eben so die Äemter, die er in der Gemeinde, in einer Innung

oder Zunft verwaltet. Er ist von nun an auch zur Erwerbung dieser Rechte unfähig.

61) Die Verurtheilung zu einer Gefängnisstrafe von der S. 60. bestimmten Art und Dauer hat die Entmündigung des Verurtheilten (Landrecht S. 488 ff.) bis nach überstandener Strafe, und zwar von Rechtswegen, zur Folge. Jedoch verbleibt dem Verurtheilten das Recht, einen letzten Willen zu errichten.

62) Wer zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt wird, welche, ohne unter den Vorschriften der S. 59. 60. 61. begriffen zu seyn, in dem Straferkenntnisse mindestens auf drey Jahre angesetzt ist, verliert, und zwar von Rechtswegen, die Rechtsfähigkeit, auf dem Landtage oder bey den Wahlen für den Landtag eine Stimme zu führen; alle Staats-, Kirchen- und Schulämter; alle Hofämter, Würden und Ehreenauszeichnungen; alle Gemeinde-, Innungs- oder Zunftämter; die ihm übertragenen Vormundschaften, Pfleg- und Beystandschaften, die elterliche Vormundschaft jedoch ausgenommen; auch alle mit den genannten Rechten verbundene Vorzüge, Vortheile und Ansprüche.

63) Die, welche in einem der öffentlichen Strafarbeitshäuser zur Strafe enthalten werden, ohne jedoch unter den Vorschriften der S. 59. 61 begriffen zu seyn, sind bis nach überstandener Strafzeit den Mundtoden des ersten Grades (Landrecht S. 513.) gleich zu achten. Es ist ihnen, wenn es ihre Vermögensverhältnisse fordern, ein Beystand zu bestellen.

64) Die Gerichte sind ermächtigt, wenn sich Eltern eines Vergehns gegen ihre Kinder schuldig gemacht haben, auf den Verlust der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft, selbst mit Einschluß der den Eltern an dem Vermögen der Kinder zustehenden Rechte zu erkennen, wenn auch und ungeachtet diese Folgen nicht schon durch die Vorschriften der S. 59 — 62 mit dem Vergehü ver-

bunden sind; vorausgesetzt jedoch, daß die That nicht bloß mit einer Strafe der untersten sechs Klassen zu belegen ist.

65) Die Gerichte sind ermächtigt, die Mittel oder Werkzeuge, mit welchen ein Vergehn vollbracht oder versucht oder vorbereitet worden ist, für verfallen dem Staate zu erklären; jedoch vorbehältlich die Rechte Dritter.

66) Weisung. — Die Gerichte haben von der ihnen im S. 65. ertheilten Ermächtigung insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn entweder jene Mittel oder Werkzeuge nicht im freyen Verkehre sind, oder wenn wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit zu befürchten ist, daß sie zu neuen Vergehungen gemißbraucht werden würden.

67) Die Gerichte haben die Sachen, durch deren Verfertigung oder Veränderung oder Ankauf das Vergehn vollbracht oder versucht oder vorbereitet worden ist, ingleichen den von einer Vergehung bezogenen Gewinn für verfallen dem Staate zu erklären; jedoch vorbehältlich der Rechte Dritter.

68) Abgesehen von den Vorschriften dieses Hauptstücks hat eine Strafe den Verlust eines Rechtes oder Gutes, welches von der Strafe nicht ihrem Wesen nach getroffen wird, nur in so fern zur Folge, als eine besondere gesetzliche Vorschrift diese Folge mit einer Strafe ausdrücklich verbindet oder zu verbinden ausdrücklich gestattet.

69) Die rechtlichen Folgen der Strafen, sie mögen mit der Strafe von Rechtswegen oder nur in so fern, als sie im Urtheile ausgedrückt sind, verbunden seyn, treten mit der Rechtskraft des Straferkenntnisses ein.



## SECHSTES HAUPTSÜCK.

*Von den mit den Strafen zu verbindenden Maafsregeln der Sicherheitspolizey.*

---

70) Die, welche zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Jahren verurtheilt worden sind, stehen, nach erstandener Strafe, während eines der Dauer der erlittenen Strafe gleichen Zeitraumes schon von Rechts wegen unter polizeylicher Aufsicht.

71) Die Gerichte sind ermächtigt, in dem Straferkenntnisse zu verfügen, daß der Angeschuldigte, der zu einer Gefängnisstrafe unter sechs Jahren, jedoch nicht unter drey Jahren, verurtheilt wird, nach erstandener Strafe eine im Urtheile zugleich zu bestimmende Zeit lang unter polizeylicher Aufsicht stehen solle. Jedoch darf diese Verfügung höchstens für einen der Dauer der zuerkannten Strafe gleichen Zeitraum getroffen werden.

72) Weisung. — Die Gerichte haben von der ihnen durch den S. 71. erteilten Ermächtigung alsdann Gebrauch zu machen, wenn sich aus dem Verhalten des Angeschuldigten vor, bey oder nach der That ergibt, daß derselbe ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Mensch sey.

73) Der unter polizeyliche Aufsicht (von dem Gesetze oder vom Gerichte) Gestellte hat sich an dem Orte seines letzten Wohnsitzes, oder, wenn er keinen bekannten Wohnsitz im Lande hat, in seiner Heimath, d. i. in seinem Geburtsorte, oder, wenn er weder einen Wohnsitz noch eine Heimath im Lande hat, an dem Orte, der ihm von der Regierung zum Aufenthalte angewiesen wird, aufzuhalten.

74) Dem unter polizeyliche Aufsicht Gestellten wird ein ansässiger und unbescholtener Bürger des Orts, wo

sich der zu Beaufsichtigende aufzuhalten hat, zum Aufseher bestellt. Dieser wird mittelst Handgelübdes verpflichtet, nach den ihm bey der Verpflichtung zu ertheilenden besonderen Vorschriften, über den Lebenswandel und über den Arbeitsfleiß des zu Beaufsichtigenden genaue Aufsicht zu führen, diesen von Vergehungen möglichst abzuhalten und der Obrigkeit zu bestimmten Zeiten von dessen Aufführung getreue Anzeige zu machen. Der unter Aufsicht Gestellte darf nicht ohne Bewilligung seines Aufsehers die Gemarkung seines Aufenthaltsortes verlassen.

75) Wenn der unter polizeyliche Aufsicht Gestellte den Ort seines Aufenthalts wiederholt oder auf längere Zeit ohne Einwilligung dieses Aufsehers verläßt, oder wenn er sich gegen die Ermahnungen und Weisungen seines Aufsehers beharrlich ungehorsam bezeigt, so kann er von der Verwaltungsbehörde mit Gefängniß, jedoch höchstens nur mit drey monatlichem, bestraft werden. Auch steht es der Regierung frey, den unter polizeyliche Aufsicht Gestellten, wenn von dieser Strafe wiederholt ohne Erfolg Gebrauch gemacht worden ist, in einem öffentlichen Arbeitshause unterzubringen, jedoch nur höchstens während der Zeit, auf welche er unter polizeyliche Aufsicht gestellt ist.

76) Es ist der Beruf eines solchen Aufsehers, in Beziehung auf die Verbindlichkeit, die Aufsicht zu übernehmen, und in Beziehung auf andere dem Gemeinwesen zu leistende Dienste, der Verwaltung einer Vormundschaft gleich zu achten.

77) Der unter polizeyliche Aufsicht Gestellte wird von dieser Aufsicht frey, wenn und so wie er, auf die ganze Zeit, auf welcher er unter polizeylicher Aufsicht steht, wegen seines Betragens einen sicheren und unbescholtenen Bürger stellt.

78) Die Summe Geldes, für welche der Bürge zu

haften hat, bestimmt das Gericht, welches das Strafurtheil gefällt hat, und zwar bey oder nach Ablauf der Strafzeit, und wenn der Bürge angebothen wird. Dasselbe Gericht ist überhaupt für alle diese Bürgschaftsleistung betreffende Streitfragen kompetent.

79) Weisung. — Bey der Bestimmung jener Summe hat das Gericht lediglich und allein auf die Gefährlichkeit des Menschen, für welchen Bürgschaft geleistet wird, Rücksicht zu nehmen.

80) Die Summe, für welche sich der Bürge verbindlich gemacht hat, verfällt dem Staate nur dann, wenn sich der Verbürgte eines Vergehns der ersten zehn Klassen schuldig macht.

81) Wird das von dem Verbürgten verübte Vergehn wenigstens mit sechsjährigem Gefängnisse bestraft, so verfällt jene Summe dem Staate ganz. Wird das Vergehn mit einer geringeren Strafe belegt, so verfällt dem Staate nur ein Theil jener Summe. Diesen Theil hat das Gericht (mit Berücksichtigung der Klasse des verübten Vergehns und des durch die That verursachten Schadens) zu bestimmen.

In dem einen und in dem andern dieser Fälle ist von der Summe, welche dem Staate anheimfällt, zuvörderst die wegen des verübten Vergehns zu leistende Genugthuung, (unbeschadet übrigens der Verbindlichkeit des Hauptschuldners,) zu berichtigen.

In beyden Fällen erlischt die Bürgschaft, so wie jene Summe für verfallen erklärt wird; jedoch mit dem Unterschiede, daß in dem zweyten Falle eine neue Bürgschaft zugelassen werden kann.

82) Die Bürgschaft erlischt ferner,

- 1) mit dem Tode des Bürgen,
- 2) wenn der Bürge seine Bürgschaft ohne Gefährde aufkündigt. Die Aufkündigung muß gerichtlich geschehn.

83. Wenn die Bürgschaft aus diesen oder aus andern Gründen erlischt, oder für erloschen erklärt wird, so treten die Vorschriften der S. 70 — 76 wieder in Kraft, in so fern nicht der unter polizeylicher Aufsicht Stehende einen neuen Bürgen oder eine neue Bürgschaft stellen kann und (nach S. 81 §. 3.) stellen darf.

84) Wenn ein Ausländer zu einer Gefängnisstrafe der II. III. IV. V. VI. Klasse verurtheilt wird, so ist das Erkenntniß zugleich darauf zu richten, daß dereinst, vor Ablauf der Strafzeit, wegen der dem Verurtheilten etwa anzuerlegenden Landesräumung, an die Regierung Bericht zu erstatten sey.

85) Kann in den Fällen des S. 84 die Landesräumung wegen der mit dem Auslande bestehenden Verhältnisse nicht in Vollziehung gesetzt werden, so ist die Regierung ermächtigt, den Ausländer entweder auf unbestimmte Zeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt unterzubringen oder ihn auf unbestimmte Zeit, jedoch nach Maßgabe der S. 73 — 83, unter polizeyliche Aufsicht zu stellen.

86) Wenn ein Ausländer, der aus irgend einem Grunde zur Landesräumung angehalten worden ist, ohne obrigkeitliche Erlaubniß wieder in das Land zurückkehrt, so ist die Regierung ermächtigt, entweder gegen ihn von dem S. 85 gedachten Verfahren Gebrauch zu machen, oder ihn von neuem zur Landesräumung anzuhalten, auch wenn und ehe sie ihn aus dem Lande fortschaffen läßt, gegen ihn eine Gefängnisstrafe, welche jedoch nicht die Dauer von sechs Monaten übersteigen darf, zu verhängen.

## SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

*Von den Bedingungen der Strafbarkeit und von den Gründen, aus welchen die gesetzliche Strafe der Vergehungen zu mindern ist.*

---

87) Nur in sofern ist eine That strafbar, als sie von einem Gesetze mit einer Strafe bedroht ist.

88) Es sind jedoch die Verwaltungsbehörden berechtigt, die Verletzung der Verordnungen, die sie innerhalb der Grenzen ihrer Amtsgewalt über einen durch die Gesetze nicht bestimmten Gegenstand erlassen, mit einer Geldstrafe (von dem und dem Betrage, z. B. nach der Abstufung jener Behörden von 5. 10. 25. bis 50. fl.) zu bedrohn.

89) Wenn der, welcher zu einer von den Verwaltungsbehörden (nach S. 88.) angedrohten Geldstrafe verurtheilt worden ist, das Strafgeld zu erlegen nicht vermag, so sind die Gerichte ermächtigt, die Geldstrafe in Gefängniß oder, auf Bitten des Verurtheilten, in Handarbeit zu verwandeln. Es ist alsdann ein Gulden Geld einem Tage Gefängniß oder Handarbeit gleichzuachten. Die Vorschriften der S. 42. 56. sind auch auf diesen Fall anwendbar.

90) Die Strafbarkeit der Vergehungen hängt nur von den in den Gesetzen bestimmten Bedingungen ab.

91) Strafen können nur in dem durch die Strafgerichtsordnung vorgezeichneten Wege verfügt und nur vermöge eines rechtskräftigen Urtheiles vollzogen werden.

Es sind jedoch die Gerichte ermächtigt, einen Jeden, der sich vor ihnen widerspenstig oder sonst durch Worte oder Werke unziemlich beträgt, zur Aufrechthaltung ihres Ansehns, sofort zur Haft bringen zu lassen. Es darf aber diese Haft nicht über 24 Stunden dauern.

92) Eine That ist in so fern und nur in so fern strafbar, als dadurch, sey es übrigens unmittelbar oder (S. 151.) mittelbar, sey es kraft der wesentlichen Beschaffenheit der That oder vermöge der besonderen Umstände des gegebenen Falles, eine gesetzwidrige Wirkung verursacht worden ist.

93) Eine Wirkung ist auch dann als verursacht durch eine bestimmte That zu betrachten, wenn die That nur in Verbindung mit einer andern Ursache diese Wirkung hervorgebracht hat.

94) Die Folgen, die eine gesetzwidrige That durch die hinzugetretene Verschuldung eines Andern gehabt hat, sind nicht als verursacht durch die That zu betrachten.

Jedoch ist die Einrede unzulässig, daß die Folgen einer That von Andern hätten abgewendet werden können oder sollen. (z. B. Es kommt dem Mörder nicht zu statten, daß die Wunde durch die Hülfe der Kunst oder von einem geschickteren Wundarzte geheilt werden konnte.)

95) Die Einrede ist zulässig, daß die Wirkung, welche aus der That des Angeschuldigten, als aus ihrer Ursache, abgeleitet werden kann, durch eine andere von der That des Angeschuldigten unabhängige Ursache, (z. B. der Tod eines Verwundeten durch eine von der Verwundung unabhängige Krankheit,) verursacht worden ist; nicht aber ist die Einrede zulässig, daß diese Wirkung auch durch eine andere Ursache hervorgebracht worden seyn kann.

96) Ein Vergehn ist vollbracht, wenn und in wie fern eine That, ihren Wirkungen nach betrachtet, alle die Merkmale hat, welche in dem gesetzlichen Begriffe des Vergehns liegen, durch welche also die Strafe des Vergehns den Gesetzen nach bedingt ist.

97) Ein Vergehn ist bloß vollendet, (und nicht vollbracht,) wenn Einer Alles gethan hat, was er, seinem Vorsatze gemäß zu thun hatte, um das Vergehn zu

vollbringen, ohne daß jedoch der Erfolg, der in dem gegebenen Falle zu dem gesetzlichen Begriffe des Vergehens gehört, eingetreten ist, sey es übrigens, daß der beabsichtigte Erfolg überall nicht eintreten konnte oder daß er nur von dem Thäter verfehlt worden ist.

98) Ein Vergehn ist als versucht zu betrachten, wenn Jemand in der Absicht, ein Vergehn zu vollbringen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche ein Anfang derjenigen Handlung oder einer von denjenigen Handlungen ist, durch welche das Vergehn vollbracht oder vollendet wird.

99) Ein Vergehn ist als vorbereitet zu betrachten, wenn sich Einer die Werkzeuge oder Mittel, welche zur Verübung eines bestimmten Vergehens erforderlich sind, in der Absicht, das Vergehn zu verüben, angeschafft oder verfertigt oder zubereitet hat; oder wenn Einer wegen der Verübung eines Vergehens eine bestimmte Verabredung mit Andern getroffen hat; oder wenn sich Mehrere zur Verübung eines Vergehens zusammengedröhrt haben.

100) Der Vorbereitung eines Vergehens ist die Bedrohung mit einem Vergehn, (diese geschehe mündlich oder schriftlich oder durch Zeichen,) ingleichen die Aufforderung zu einem Vergehn, (in so fern diese nicht in einem bestimmten Falle, durch eine besondere Vorschrift des Gesetzbuchs gleich als ein vollbrachtes Vergehn mit einer Strafe bedroht ist,) in Beziehung auf die Vorschriften der S. 101 — 118. gleich zu achten.

101) Nur das vollbrachte, nicht aber das vollendete oder versuchte oder vorbereitete Vergehn ist strafbar.

Der, welcher ein Vergehn bloß vollendet oder versucht oder vorbereitet, nicht aber vollbracht hat, ist von den Gerichten nur zu einer Sicherheitsleistung wegen seines guten Betragens, nach Maaßgabe der Vorschriften

der S. 102 — 118., anzuhalten, und auch hierzu nur unter der Bedingung, daß ihm die That zugerechnet werden kann. Das Gericht, vor welches das vollbrachte Vergehen gehören würde, ist auch für diese Sicherheitsleistung kompetent.

102) Diese Sicherheit ist durch einen sichern und unbescholtenen Bürgen zu leisten, welcher für das gesetzmäßige Betragen des Verdächtigen auf eine von dem Gerichte zu bestimmende Zeit gut zu sagen und sich auf den Fall, daß sich der Verdächtige eines dieser Verbürgung entgegengesetzten Betragens während dieser Zeit schuldig machen sollte, zur Entrichtung einer von dem Gerichte zugleich zu bestimmenden Summe Geldes zu verpflichten hat.

103) Die Gerichte sind ermächtigt, theils zu gestatten, daß diese Bürgschaft von Mehreren, von einem jeden zu einem bestimmten Theile jener Summe, theils zu fordern, daß sie von Mehreren sammtverbindlich geleistet werde.

Die Gerichte sind ferner ermächtigt, statt der Bürgschaft, von dem Verdächtigen selbst die S. 102. gedachte Verpflichtung anzunehmen, jedoch nur in den Fällen, in welchen das vollbrachte Vergehen den Gesetzen nach höchstens mit einer dreyjährigen Gefängnisstrafe belegt werden könnte.

104) Die Zeit, auf welche diese Sicherheitsleistung von den Gerichten auferlegt werden kann, darf nicht die Zeitdauer des Gefängnisses, mit welchem das vollbrachte Vergehen den Gesetzen nach bestraft werden könnte, in keinem Falle aber den Zeitraum von sechs Jahren (von der Zeit des eröffneten Erkenntnisses an gerechnet,) übersteigen.

105) Weisung. — Bey der Bestimmung der Zeitdauer, so wie (in den Fällen des S. 103. §. 2.) der Art der zu leistenden Sicherheit haben die Gerichte 1) auf die



Beschaffenheit der That, (z. B. ob das Vergehn bloß vorbereitet oder versucht, oder ob es vollendet worden ist,) 2) auf die Strafe, mit welcher das vollbrachte Vergehn zu belegen gewesen seyn würde, und 3) auf die Gefährlichkeit des Verdächtigen Rücksicht zu nehmen.

106) Weisung. — Bey der Bestimmung der Summe, auf welche das S. 102 und 103. erwähnte Strafgedinge zu richten ist, haben die Gerichte theils die Weisung des S. 105., theils den Stand und die Vermögensverhältnisse des Verdächtigen zu beachten. Im übrigen ist die Bestimmung des Betrags jener Summe dem richterlichen Ermessen überlassen.

107) Diese Sicherheitsleistung kann nur dann gefordert werden, wenn das vollbrachte Vergehn mit einer Strafe der ersten sechs Klassen belegt werden könnte.

108) Wenn, den Umständen nach, anzunehmen ist, daß Einer von der Vollendung eines Vergehns, zu dessen Verübung er die Vorbereitung getroffen oder den Versuch gemacht hatte, aus Reue über den gefassten Vorsatz abgestanden ist, so ist er mit der Leistung einer Sicherheit für sein gutes Betragen schlechthin zu verschonen.

109) Wenn das Vergehn, welches in dem gegebenen Falle vorbereitet oder versucht oder vollendet worden ist, in der Eigenschaft eines vollbrachten Vergehns nur auf Antrag der durch das Vergehn beeinträchtigten Parthey von den Gerichten verfolgt und bestraft werden dürfte, so können die Gerichte ebenfalls nur auf Antrag dieser Parthey die Leistung jener Sicherheit verfügen.

110) Die Summe Geldes, für welche der Bürge oder (nach S. 103. §. 2.) der Verdächtige haftet, verfällt dem Staate, und zwar ihrem ganzen Betrage nach, wenn der Verdächtige innerhalb der Zeit, auf welche die Verpflichtung lautet, das Vergehn, wegen dessen die Sicherheit

geleistet worden ist, vollbringt oder auch nur vorbereitet oder versucht oder vollendet.

Die Gerichte sind ermächtigt, dieselbe Summe, (jedoch höchstens nur zur Hälfte,) für verfallen dem Staate zu erklären, wenn das abermals verübte Vergehen zwar nicht ein und dasselbe mit dem früher verübten, aber diesem gleichartig ist. Sie haben, wenn sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, zugleich auf die Ergänzung der Bürgschaft zu erkennen.

Zwey oder mehrere Vergehen sind einander gleichartig, wenn sie in derselben Gemüthsart oder in derselben Triebfeder ihren Grund haben.

111) Wenn die Summe Geldes, für welche der Bürge oder der Verdächtige haftet, dem Staate ganz oder zum Theil verfällt, so ist von dieser Summe zuförderst die wegen des abermals verübten Vergehens etwa zu leistende Genugthuung, (unbeschadet übrigens der Verbindlichkeit des Thäters zur Leistung dieser Genugthuung und so dafs der Staat in die Stelle des Gläubigers tritt,) zu berichtigen.

112) Die Bestrafung des abermals verübten Vergehens ist von der Verwirkung des nach S. 102. oder nach S. 103. §. 2. eingegangenen Strafgedinges unabhängig.

113) Die nach S. 102. geleistete Bürgschaft erlischt,  
 1) mit dem Tode des Bürgen,  
 2) wenn der Bürge seine Bürgschaft gerichtlich aufkündigt.

114) Wenn aus diesen oder aus andern Gründen die Bürgschaft vor Ablauf der Zeit, auf welche sie geleistet worden ist und zu leisten war, erlischt oder wenn die Summe Geldes, für welche der Bürge oder der Verdächtige haftet, dem Staate vor Ablauf dieser Zeit anheimfällt, so ist der Verdächtige berechtigt und verpflichtet, auf die noch rückständige Zeit von neuem, nach Maafs-

gabe der Vorschriften der S. 102 ff., Sicherheit zu leisten; ausgenommen jedoch in dem Falle des S. 116.

115) Wenn der, welcher nach S. 101, §. 2. Sicherheit wegen seines guten Betragens zu leisten hat, entweder gleich anfangs oder (in den Fällen des S. 114.) in der Folge dieser Verbindlichkeit nicht nach Maafsgabe der Vorschriften der S. 102 ff. nachzukommen vermag, so ist er, bis daß er dieser Verbindlichkeit nachzukommen vermag und längstens bis zu Ablauf der Zeit, auf welche er diese Sicherheit zu leisten hatte, in einem öffentlichen Arbeitshause zu enthalten.

116) Wenn der, welcher nach S. 101, §. 2. Sicherheit wegen seines guten Betragens für eine bestimmte Zeit zu leisten hat, während dieser Zeit ein Vergehn vollbringt, durch welches er eine Strafe der II., III., IV., V. oder VI. Klasse verwirkt, so ist jene Sicherheit, beziehungsweise für die ganze oder für die noch rückständige Zeit schlechthin mittelst persönlicher Haft zu leisten. Er mag alsdann auch wegen dieser persönlichen Sicherheitsleistung in einem Strafarbeitshause enthalten werden.

117) Wenn bey dem Versuche oder bey der Vollendung eines Vergehns zugleich ein Vergehn vollbracht worden ist, so ist auch dann nur das vollbrachte Vergehn zu bestrafen. Wegen des versuchten oder des vollendeten Vergehns kann auch in diesem Falle nur auf Sicherheitsleistung, (übrigens nach Maafsgabe der S. 101 ff.,) erkannt werden. Die Zeit, auf welche Sicherheit zu leisten ist, beginnt alsdann mit Ablauf der Strafzeit.

118) Die Vorschriften der S. 101 — 117. sind auch dann anwendbar, wenn von einem Ausländer ein Vergehn vorbereitet oder versucht oder vollendet worden ist. Jedoch ist die Regierung ermächtigt, den Ausländer in einem Falle dieser Art sofort zur Landesräumung anzuhalten.

119) Eine gesetzwidrige That ist nur in sofern strafbar, als sie verschuldet ist, und mithin dem Thäter zu-

gerechnet werden kann. Sie ist nur in so fern unverschuldet, als sie unter einer von den Vorschriften der S. 120 — 129 begriffen ist.

120) Kindern, die noch nicht volle sieben Jahre alt sind, kann eine den Gesetzen nach strafbare That in Beziehung auf die gesetzliche Strafe schlechthin nicht zugerechnet werden. Sie sind wegen einer solchen That ihren Eltern oder Erziehern zur Bestrafung zu überlassen.

Kindern, welche das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, können wegen einer Vergehung nur in so fern bestraft werden, als in dem gegebenen Falle anzunehmen ist, daß sie die Strafbarkeit der beschlossenen That einsahen. Es sind jedoch auch unter dieser Voraussetzung die Kinder dieses Alters mit einer milderen Strafe, als mit der gesetzlichen Strafe des Vergehns, zu belegen. Sie können in keinem Falle mit einer Strafe der ersten IV Klassen belegt werden.

Die Gerichte sind ermächtigt, die Strafen der Vergehungen, welchen sich junge Leute schuldig gemacht haben, die über vierzehn Jahre, jedoch noch nicht volle sechszehn Jahre alt sind, zu mildern. Die Missethäter dieses Alters können in keinem Falle mit einer Strafe der ersten II Klassen belegt werden.

121) Weisung. — Bey der Milderung der gesetzlichen Strafe, welche beziehungsweise der S. 120. §. 2. den Gerichten zur Pflicht macht, und der S. 120. §. 3. den Gerichten gestattet, haben diese theils auf das mehr oder weniger jugendliche Alter des Angeschuldigten, theils auf die Fähigkeiten desselben und dem von ihm genossenen Unterricht, theils auf die größere oder geringere Strafbarkeit des verübten Vergehns, dieses an sich und abgesehn von dem Alter des Thäters betrachtet, Rücksicht zu nehmen.

122) Diejenigen können nicht bestraft werden, welche in dem Zustande einer bleibenden oder einer vorübergehenden Geistes- oder Gemüthskrankheit, also in einem Seelenzustande, in welchem der Gebrauch der Geistes- oder Gemüthskräfte gestört war, (z. B. in der Raserey oder im Wahnsinne,) oder welche, in dem Zustande einer vorübergehenden und unverschuldeten Geistesabwesenheit oder eines vorübergehenden und unverschuldeten Mangels an Herrschaft über ihren Willen, (z. B. im Schlafe, in der Schlaftrunkenheit, im Zustande des Nachtwandels, in einer heftigen und unverschuldeten Gemüthsbewegung,) ein Vergehn verübt haben.

123) Die Gerichte sind ermächtigt, die gesetzliche Strafe des Vergehns zu mildern, wenn es in einem gegebenen Falle zweifelhaft ist, ob der Geistes- oder Gemüthszustand, in welchem der Angeschuldigte handelte, die Zurechnung nach S. 122. ausschliesse oder nicht ausschliesse.

124) Die, welche nur in Beziehung auf eine gewisse Reihe von Vorstellungen (nur in Beziehung auf eine fixe Idee) oder nur von Zeit zu Zeit geistes- oder gemüthskrank sind, können zwar in so fern, als die That beziehungsweise nicht mit jener Reihe von Vorstellungen zusammenhängt oder im gesunden Zustande begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe des Vergehns belegt werden. Jedoch ist gegen sie, wenn sie ein Vergehn der I. Klasse verübt haben, nur auf eine Strafe der II. Klasse zu erkennen. Auch ist in dem Urtheile, in welchem Personen dieser Art zu einer in einem Strafearbeits-hause zu erstehenden Gefängnisstrafe verurtheilt werden, der Regierung ausdrücklich anheimzugeben, ob der Verurtheilte während der Strafzeit in einem Irrenhause aufzubewahren sey.

125) Die, welche in einem unverschuldeten Rausche, der sie des Gebrauches des Verstandes beraubte,

ein Vergehn verübt haben, sind unter den Vorschriften der S. 122. 123. begriffen.

Vergehen, welche in einem verschuldeten den Thäter des Gebrauchs seines Verstandes beraubenden Rausche verübt worden, sind, gleich als ob das unmäßige Trinken schlechthin (und nicht blofs in dem Falle des S. 656.) ein Vergehn wäre, als die nicht beabsichtigten Folgen dieses Vergehens nach Maafsgabe des S. 136. zu bestrafen. Wer sich jedoch in der Absicht, ein Vergehn zu verüben, berauscht, ist, wenn er das Vergehn in dem Rausche verübt, wegen dieser vorher bedachten That, gleich als hätte er sie nüchtern begangen, zu bestrafen.

126) Die, welche in dem Grade blödsinnig oder, z. B. wegen des Greisenalters, in welchem sie stehn, in dem Grade geistesschwach sind, oder welche, z. B. wegen eines angebohrnen Mangels an Gehör und Sprache, so wenig unterrichtet sind, daß sie in Beziehung auf das Vermögen, Recht und Unrecht von einander zu unterscheiden, Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten sind, können wegen der Vergehen, die sie verüben, nicht bestraft werden.

Die Vorschrift des S. 123. ist auch auf Leute dieser Art anwendbar.

127) Niemand kann sich, zur Abwendung oder Milderung einer Strafe, auf Unbekanntschaft mit dem Gesetze oder mit dem Sinne des Gesetzes berufen.

128) Der ist nicht strafbar, welcher ohne seine Schuld nicht wufste, daß seine Handlung die Verletzung eines Strafgesetzes zur Folge haben würde.

Wer ohne seine Schuld nur die besonderen Eigenschaften und Verhältnisse seiner Handlung nicht kannte, durch welche die Strafbarkeit der That dem Gesetze nach erhöht wird, dem ist die That in Beziehung auf diese ihre besonderen Eigenschaften und Verhältnisse nur nach Maafsgabe des S. 135. zuzurechnen.

Die Einrede, daß die That nicht gegen den, welchen sie verletzt hat, sondern gegen einen Andern gerichtet gewesen sey, befreyt nicht von der sonst durch die That verwirkten Strafe.

129) Wer ohne seine Schuld durch eine unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit einer dringenden und anders unabwendbaren Gefahr für sein Leben oder für das Leben Anderer verbunden waren, zu einer Handlung genöthiget oder von der Erfüllung einer Rechtsverbindlichkeit abgehalten worden ist, kann wegen dieser Handlung oder Unterlassung nicht bestraft werden.

Die Vorschrift des S. 123. ist auch auf diesen Fall anwendbar.

130) Eine verschuldete gesetzwidrige That kann entweder mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen werden.

131) Eine gesetzwidrige That wird mit Vorsatz begangen, wenn und in wie fern der Thäter die Wirkung, durch welche das Gesetz verletzt worden ist, hervorgebracht hat, ob er wohl wußte, daß diese Wirkung durch seine Handlung hervorgebracht werden würde.

Die Worte »vorsätzlich« »wissentlich«, bezogen auf die Verübung eines Vergehens, sind gleichbedeutend.

132) Eine gesetzwidrige That wird aus Fahrlässigkeit begangen, wenn der Thäter die Ursache, welche die unvorsätzliche Verletzung des Gesetzes zur Folge gehabt hat, zu heben vermocht hätte.

133) Nur die vorsätzlichen Vergehungen sind strafbar, nicht die Vergehungen aus Fahrlässigkeit; ausgenommen, wenn durch eine besondere gesetzliche Vorschrift auch die Fahrlässigkeit mit einer Strafe bedroht ist. Es setzt also, diesen Fall ausgenommen, eine jede in diesem Gesetzbuche enthaltene Strafdrohung voraus, daß die That wissentlich verübt worden ist.

134) Weisung. — Die Frage, ob in einem gegebenen Fall eine gewisse gesetzwidrige Wirkung mit Vorsatz oder bloß aus Fahrlässigkeit hervorgebracht worden sey, ist nach der Beschaffenheit dieses Falles, (z. B. mit Rücksicht auf die Art, wie die Wirkung hervorgebracht worden ist, nach den Nebenumständen der That und nach den persönlichen Verhältnissen des Thäters,) zu entscheiden.

135) Der Thäter eines vorsätzlichen Vergehns ist auch wegen der von ihm nicht beabsichtigten Folgen dieses seines Vergehns, gleich als ob er sie beabsichtigt hätte, strafbar. Er ist jedoch wegen dieser Folgen mit einer milderen Strafe zu belegen, als mit derjenigen, welche er, wenn er dieselben Folgen vorsätzlich verursacht hätte, verwirkt haben würde.

136) Weisung. — Bey der Entscheidung der Frage, ob der Thäter eines vorsätzlichen Vergehns die gesammten Folgen der That beabsichtigt habe oder nicht, ist theils die Weisung des S. 134. theils die Beschaffenheit dieser Folgen, als solchen, (also, ob sie außergewöhnliche oder die gewöhnlichen Folgen der That waren,) zu berücksichtigen.

137) Weisung. — Die gesetzliche Strafe, welche der Thäter eines vorsätzlichen Vergehns durch die nicht beabsichtigten Folgen dieses seines Vergehns, wenn er sie beabsichtigt hätte, verwirkt haben würde, ist in dem Verhältnisse zu mildern, in welchem theils das vorsätzlich verübte Vergehn für sich und abgesehn von seinen den Vorsatz überschreitenden Folgen weniger strafbar ist, theils der Thäter diese Folgen schwerer voraussehn konnte.

138) Wer kraft eines ihm den Gesetzen nach zustehenden Rechts oder kraft einer ihm den Gesetzen nach obliegenden Pflicht eine sonst gesetzwidrige That begeht, ist wegen dieser That nicht strafbar.

139) Der Befehl zur Verübung eines Vergehns befreyt den, welcher das befohlene Vergehn verübt hat,



auch dann nicht von der gesetzlichen Strafe, wenn er von der dem Thäter verfassungsmässig vorgesezten Behörde ausgegangen ist.

Wenn jedoch Beamte oder öffentliche Behörden an die ihnen verfassungsmässig untergeordneten Beamten, Behörden oder Diener einen Befehl erlassen haben, welcher nur als ein Mißbrauch der dem Befehlenden zustehenden Amtsgewalt oder nur als eine Ueberschreitung oder Verletzung der dem Befehlenden obliegenden Amtspflicht gesetzwidrig ist, so ist wegen der Vollziehung eines solchen Befehles nur der befehlende und nicht der gehorchende Theil verantwortlich.

140) Zur Nothwehr d. i. zur gewaltsamen Selbsthülfe ist der befugt,

auf dessen Leben oder Gesundheit oder persönliche Freyheit oder Keuschheit ein Anderer einen gewaltthätigen Angriff thut,

oder welcher, (z. B. bey der Vertheidigung seines Eigenthumes,) mit der Gefahr eines solchen Angriffs dringend bedroht ist.

141) Jedoch ist die Nothwehr nur unter der Bedingung rechtmässig, daß der Angegriffene oder Bedrohte nicht Zeit und Gelegenheit hatte, den Angriff oder die Gefahr anders, als durch Anwendung von Gewalt, abzuwenden.

142. Auch dann, wenn nach den Vorschriften der S. 140. 141. die Nothwehr rechtmässig ist, darf der Angegriffene oder der Bedrohte nicht eine grössere Gewalt oder gefährlichere Vertheidigungsmittel gebrauchen, als zur Erreichung des Zwecks der Nothwehr, den Umständen nach, nothwendig ist. Er darf eben so wenig die gewaltsame Selbsthülfe fortsetzen, sobald der Zweck derselben erreicht ist.

143) Wer, in den Fällen des S. 140. und unter der Bedingung des S. 141., den Angreifenden oder den mit

einem Angriffe Drohenden vergewaltiget, beschädiget oder selbst getödtet hat, ohne übrigens die dem Rechte der Nothwehr durch den S. 142. gesetzten Grenzen zu überschreiten, kann wegen der gebrauchten gewaltsamen Selbsthülfe nicht bestraft werden.

144. Auch wenn die durch den S. 141. bestimmte Bedingung des Rechts der Nothwehr in dem gegebenen Falle nicht eintrat, ist der, welcher in den Fällen des S. 140. von dem Rechte der Nothwehr Gebrauch gemacht hat, in so fern, als sich aus den Umständen ergibt, daß er aus Ueberraschung oder in der Angst oder sonst wegen gestörter Besonnenheit zur Gewalt gegriffen habe, wegen der verübten Gewaltthätigkeiten nicht mit der gesetzlichen, sondern mit einer milderen Strafe zu belegen und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, (z. B. wenn die Gefahr plötzlich oder bey Nachtzeit hereinbrach oder wenn das Entkommen durch die Flucht zweifelhaft war,) mit aller Strafe zu verschonen.

Dieselbe Vorschrift ist auch dann in Anwendung zu bringen, wenn bey der Ausübung des Rechts der Nothwehr nur die durch den S. 142 bestimmten Grenzen überschritten worden sind.

145) Wer demjenigen, der zur Nothwehr berechtigt ist, Hülfe leistet, tritt in dessen Rechte und Pflichten.

146) Der Angeschuldigte ist mit der Einrede zu hören,

daß er die gesetzwidrige That, wenn auch nicht im Stande der Nothwehr, doch sonst nur aus dem Grunde verübt habe, weil er eine dringende Leibes- oder Lebensgefahr auf keine andere Weise von sich oder von Andern abwenden konnte,

ingeleichen mit der Einrede,

daß er sich an fremdem Eigenthume nur in der Absicht vergriffen habe, um eine dringende und anders un-

abwendbare von seinem Eigenthume oder von dem Eigenthume Anderer abzuwenden.

Es sind diese Einreden nach Anleitung der Vorschriften der S. 141 — 144 zu beurtheilen.

147) Gemeinheiten, (Gemeinden, Körperschaften, Kollegien,) können als solche nicht mit einer Strafe belegt werden.

Für die Vergehungen, die von den Mitgliedern einer Gemeinheit im Nahmen oder in den Angelegenheiten der Gemeinheit begangen werden, sind nur die Gemeindeglieder, welche sich des Vergehns schuldig gemacht haben, und diese nur als Einzelne, verantwortlich.

148) Wegen eines verübten Vergehns sind sowohl die Urheber, als die Gehülfen, und nur die einen und die andern strafbar.

149) Die Worte: »Thäter« eines Vergehns, »Theilnehmer« an einem Vergehne, begreifen sowohl den Urheber als den Gehülfen unter sich; wenn sie nicht wegen des Zusammenhanges, in welchem sie vorkommen, bloß auf den einen oder bloß auf den andern zu beziehen sind.

Zweye oder Mehrere, welche zur Verübung eines Vergehns dergestalt mitgewirkt haben, daß theils einem Jeden derselben die Eigenschaft eines Urhebers des Vergehns zukommt, theils unter ihnen eine ausdrückliche oder eine stillschweigende Uebereinkunft für die Verübung des Vergehns bestand, werden Gesamturheber des Vergehns genannt. Die Gesamturheber eines Vergehns, im Verhältniß zu einander betrachtet, heißen Miturheber.

150) Urheber des Vergehns, (und zwar unmittelbare,) sind

I.) die, welche die Wirkung, die der Thatbestand des Vergehns ist, selbst und nicht durch Andere hervor gebracht oder, wenn das Vergehne in einer Unter-

lassung besteht, das von den Gesetzen Gebothene zu thun unterlassen haben;

II.) die, welche einen Andern durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums oder sonst in einem Zustande, in welchem dem Andern die That nicht zugerechnet werden konnte, zur Verübung eines Vergehns als ein Werkzeug benutzt haben.

151) Urheber des Vergehns, (und zwar mittelbare,) sind ferner

die, welche den Willen des Andern, durch Bedrohung mit einer Gewaltthat, oder durch einen Befehl, oder durch einen Auftrag, oder durch das Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung des Vergehns (S. 150.) bestimmt haben.

152) Für den Inhalt einer Druckschrift ist außer dem Verfasser, auch der Verleger, gleich als ein Miturheber der durch die Bekanntmachung der Schrift verübten Vergehen verantwortlich.

Diese Vorschrift ist auch bey Kupferstichen und Steinabdrücken in Anwendung zu bringen.

153) Gegen Buchhändler und beziehungsweise gegen Kunsthändler, welche aus diesem Grunde mit einer Strafe belegt werden, kann zugleich auf Einstellung ihres Gewerbes während einer bestimmten Zeit, und, wenn sie sich eines Vergehns dieser Art wiederholt schuldig machen, auf Verlust des Gewerbes erkannt werden.

154) Wer zu einem von einem Andern verübten Vergehne durch eine Handlung oder Unterlassung, durch Rath oder That, (z. B. indem er den Urheber des Vergehns die Mittel oder die Werkzeuge oder die Gelegenheit zur Verübung des Vergehns verschaffte,) durch das dem Urheber des Vergehns vor der That gegebene Versprechen eines ihm nach verübter That, (z. B. zur Abwendung der Folgen derselben,) zu leistenden Beystandes oder sonst

auf irgend eine Weise absichtlich mitgewirkt hat, ohne Ubrigens nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches Miturheber der That zu seyn, ist als ein Gehülfe der That zu bestrafen.

155) Gleich als Gehülfe d. h. nach denselben gesetzlichen Vorschriften, wie die Gehülfe, sind diejenigen zu bestrafen, welche

- 1) wegen der gegen das Gemeinwesen auf sich habenden besondern Dienstpflichten oder
- 2) wegen des Abhängigkeitsverhältnisses, in welchen der Thäter eines Vergehns zu ihnen stand oder
- 3) zu folge einer besondern gesetzlichen Vorschrift verpflichtet sind, Vergehungen durch alle ihnen zu Gebot stehende Mittel, (z. B. durch eine Anzeige bey der Obrigkeit,) zu verhindern, wenn sie dieser Pflicht nachzukommen unterlassen haben.

Aus dem zweyten Grunde sind Vergehungen zu verhindern verpflichtet: Eltern, was die in ihrer Gewalt stehenden Kinder betrifft, Vormünder, Erzieher, Brod- und Dienstherrn, die im S. 74. bezeichneten Aufseher.

156) Gleich als Gehülfe sind ferner diejenige zu bestrafen, welche

- 1) wegen der gegen das Gemeinwesen auf sich habenden besondern Dienstpflichten oder
- 2) zu Folge einer besondern d. h. zu Folge einer auf besondere Voraussetzungen oder nur auf gewisse Vergehen sich beziehenden gesetzlichen Vorschrift, verpflichtet sind, verübte Vergehen der Obrigkeit anzuzeigen, wenn sie dieser Pflicht nachzukommen unterlassen.

157) Die Verbindlichkeit, ein Vergehns, das verübt werden soll oder verübt worden ist, der Obrigkeit anzuzeigen, erstreckt sich in den S. 155 Z. 3. und S. 156 Z. 2. bezeichneten Fällen nicht auf den Ehegatten, die Eltern, die Kinder, die leiblichen, die Stief-, oder die Adoptiv-

Geschwister dessen, gegen welchen die Anzeige zu richten seyn würde.

158) Gleich als Gehülfen sind auch diejenigen zu bestrafen,

- 1) welche den Thäter eines Vergehens verbergen oder dem Thäter sonst, sich den Arme der Gerechtigkeit zu entziehen, behülflich sind, jedoch mit Ausnahme der S. 157 genannten Personen; oder
- 2) welche die Gegenstände, durch die oder an denen ein Vergehen verübt worden ist, verbergen oder welche sonst, diese Gegenstände dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen, behülflich sind; oder welche die Spuren oder die Beweismittel eines verübten Vergehens vertilgen oder unterdrücken oder unkennd machen oder zu einer von diesen Handlungen behülflich sind, jedoch ebenfalls mit der bey Z. 1 gedachten Ausnahme; oder
- 3) welche Sachen, die durch ein Vergehen erworben worden sind, kaufen oder eintauschen oder zum Verhandeln übernehmen oder gegen die Verpfändung solcher Sachen Geld darleihen, oder den Gewinn, den ein Vergehen dem Thäter gebracht hat, ganz oder zum Theil als ein Geschenk oder als Zahlung annehmen, ungeachtet ihnen die Art, wie der andere Theil diese Sache erworben oder diesen Gewinn gemacht hatte, bekannt war oder den vorwaltenden Umständen nach verdächtig seyn mußte.

159) Wer ein Gewerbe daraus macht, auf die eine oder auf die andere der S. 158 gedachten Arten Vorschub zu Vergehungen zu leisten, kann als Miturheber der Vergehungen bestraft werden, zu welchen er Vorschub geleistet hat.

Hat er ein bürgerliches Gewerbe, das er treibt, beharrlich benutzt, um einen solchen Vorschub zu Vergehungen zu leisten, so ist auf den Verlust dieses Gewerbes

oder auf die Einstellung des Gewerbes während einer im Urtheile zu bestimmenden Zeit zu erkennen.

160) Die Strafdrohungen, welche dieses Gesetzbuch gegen die einzelnen Vergehen richtet, beziehen sich, in der Regel und mit Vorbehalt der aus dem Wortlaute einzelner Vorschriften hervorgehenden Ausnahmen, nur auf die Urheber des Vergehns. Die Urheber und die Gesamturheber eines Vergehns sind allein und als solche, schlechthin mit der gesetzlichen Strafe des Vergehns zu belegen.

161) Die Strafe der Gehülfen eines Vergehns haben die Gerichte nach Maßgabe der Strafe zu bestimmen, welche das Gesetz dem Urheber des Vergehns droht, und zwar so, daß diese Strafe zu mildern ist.

162) Wenn ein Vergehn, an dessen Verübung Mehrere Theil genommen haben, wegen der Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse der Theilnehmer, zu verschiedenen Klassen gehört, so gehört es, was die gesetzliche Strafe des Vergehns betrifft, in Beziehung auf die sämtlichen Theilnehmer zu der höchsten unter diesen Klassen.

163) Wenn mehrere an der Verübung eines Vergehns Theil genommen haben, dessen Strafe die Gesetze nach dem Geldbetrage des durch die That verursachten Schadens oder Verlusts bestimmen, so ist, was die gesetzliche Strafe des Vergehns betrifft, der Geldbetrag des in dem gegebenen Falle verursachten Schadens oder Verlusts den sämtlichen Theilnehmern ganz in Anrechnung zu bringen.

164) Die Gehülfen eines Vergehns können nicht mit der Strafe derjenigen Klasse belegt werden, zu welcher die dem Urheber des Vergehns von den Gesetzen gedrohte Strafe gehört, sondern nur mit der Strafe einer niederen Klasse. Die Gehülfen eines Vergehns der XII. Klasse können nur mit einem Verweise belegt werden.

Die Gehülfen eines Vergehns sind in dem Grade härter oder milder zu bestrafen, in welchem sie zu der Vollbringung der That mehr oder weniger beygetragen haben.

165) Die, welche nach S. 155. gleich als Gehülfen des Vergehns zu bestrafen sind, können nicht mit einer Strafe der ersten III Klassen belegt werden, ausgenommen, wenn sie, indem sie die That zu verhindern unterließen, besondere Dienstpflichten, die ihnen gegen das Gemeinwesen oblagen, verletzt haben.

Sie sind härter oder milder zu bestrafen, je nachdem sie die ihnen zur Verhinderung des Vergehns zu Gebothe stehenden Mittel entweder schlechthin nicht oder nur nicht insgesamt oder auch nur nicht so, wie es in ihrer Macht stand, angewendet haben.

166) Die, welche nach S. 156. 158. gleich als Gehülfen des Vergehns zu bestrafen sind, können nicht mit einer Strafe der ersten VI Klassen belegt werden, ausgenommen, wenn sie durch die in den S. 156. 158. angegebenen Handlungen besondere Dienstpflichten, welche ihnen gegen das Gemeinwesen oblagen, verletzt haben, oder wenn der Fall des S. 159. eintritt.

Sie sind härter oder milder zu bestrafen, je nachdem durch ihre Handlung die Anwendung des Strafgesetzes auf das verübte Vergehn mehr oder weniger vereitelt oder erschwert werden mußte.

167) Wenn der, welcher dem Andern die Verübung eines Vergehns (nach S. 151.) angesonnen hat, sein Ansinnen vor verübter That ausdrücklich zurücknimmt, diese aber gleichwohl vollbracht worden ist, so ist er zwar nicht als Miturheber der That, wohl aber gleich als ein Gehülfe der That (nach S. 155.) zu bestrafen, in so fern er nicht die ihm zu Gebothe stehenden Mittel angewendet hat, um das Vergehn zu verhindern.



Dieselbe Vorschrift ist auch dann in Anwendung zu bringen, wenn ein Gehülfe den zur That versprochenen Beystand nicht geleistet, oder sein Versprechen vor vollbrachter That widerrufen oder die bereits geleistete Hülfe vor vollbrachter That durch Worte oder Werke zurückgenommen hat.

168) Wenn der, welchem die Verübung eines Vergehns angesonnen, oder welchem zur Verübung eines Vergehns Beystand geleistet oder versprochen worden ist, das Vergehn nicht vollbracht hat, so ist auch gegen den mittelbaren Urheber oder gegen den Gehülfen nur das in den S. 101 — 118. geordnete Verfahren zulässig. Und auch dieses Verfahren ist gegen sie nicht statthaft, wenn in einem Falle dieser Art das Ansinnen oder die Beyhülfe, vor dem Versuche der That oder beziehungsweise ehe die Vorbereitung der That entdeckt wurde, zurückgenommen worden ist.

169) Bey der Zurechnung der That und bey der Zumessung der Strafe ist die Strafbarkeit eines jeden einzelnen Theilnehmers für sich und unabhängig von der Strafbarkeit der übrigen Theilnehmer zu beurtheilen.

170) Hat der Urheber eines Vergehns solche Personen zu Miturhebern, welche seinen Befehlen zu gehorchen verpflichtet oder wegen ihres Lebensunterhaltes von ihm abhängig sind, so sind diese nur als Gehülfen zu bestrafen, ausgenommen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß diese Personen nicht durch ihr Abhängigkeitsverhältniß bestimmt worden sind, an dem Vergehn Theil zu nehmen.

Waren diese Personen nur Gehülfen, so sind sie, mit Vorbehalt derselben Ausnahme, mit einer mildern Strafe, als mit der von ihnen sonst verwirkten, zu belegen.

171) Der mittelbare Urheber und die Gehülfen sind eben so und auf dieselbe Weise, wie der unmittelbare

Urheber, auch für die Folgen der vollbrachten That verantwortlich.

172) Der mittelbare Urheber und die Gehülfen können (beziehungsweise zu ihrer gänzlichen Entschuldigung oder zur Minderung ihrer Strafbarkeit) von der Einrede Gebrauch machen, daß das Ansinnen oder der Beystand auf ein anderes oder auf ein milder zu bestrafendes Vergehn, als auf das vollbrachte, gerichtet war.

173) Wenn Zweye oder Mehrere übereingekommen sind, ein einzelnes Vergehn oder mehrere einzelne Vergehen, oder eine gewisse Art oder mehrere Arten von Vergehen gemeinschaftlich zu verüben, so sind wegen der von dem einen oder dem andern der Verbündeten vollbrachten und unter dem Vereine begriffenen Vergehen auch diejenigen Mitglieder des Vereines gleich als Miturheber dieser Vergehen zu bestrafen, welche zwar nach den S. 150. 151. nicht als Miturheber betrachtet werden können, jedoch zu der Verübung des Vergehns irgend einen Beystand mit Rath oder That geleistet haben, oder auch nur bey der Verübung des Vergehns gegenwärtig gewesen sind.

Die Mitglieder eines solchen Vereines sind auch wegen der von ihren Mitgenossen verübten und unter dem Vereine begriffenen Vergehen, zu welchen sie keinen Beystand geleistet haben, und bey deren Verübung sie nicht gegenwärtig gewesen sind, und zwar (nach Anleitung des S. 167.) gleich als Gehülfen zu bestrafen. Die Anstifter oder Anführer des Vereines aber stehen auch wegen dieser Vergehungen unter der Vorschrift des 1sten §phen dieses Satzes.

174) Wenn die getroffene Uebereinkunft entdeckt oder wenn ihr Zweck vereitelt wird, ohne daß die Vergehungen vollbracht worden sind, so ist gegen die Mitglieder des Vereines nach Maafsgabe der S. 101 — 118.

mit Rücksicht auf die Vorschriften des S. 173. zu verfahren.

175) Wenn Zweye oder Mehrere, ohne eine vorausgegangene Verabredung, ein Vergehn gemeinschaftlich verüben, (sey es, daß zufolge des gesetzlichen Begriffs des verübten Vergehns eine Gemeinschaft, oder nach der besonderen Beschaffenheit des gegebenen Falles eine stillschweigende Uebereinkunft unter ihnen anzunehmen ist,) so ist die That zwar in der Regel gleich als eine verabredete, nach Maafsgabe des S. 173. zu bestrafen. Jedoch sind die Gerichte in Fällen dieser Art ermächtigt, nur die Anstifter oder Anführer oder Haupttheilnehmer als Urheber, die Uebrigen aber nur als Gehülfen des Vergehns zu bestrafen.

---

## ACHTES HAUPTSÜCK.

### *Von der Zumessung der Strafen.*

---

176) Je nachdem eine Vergehung für mehr oder weniger unsittlich zu erachten ist, ist das Maafs der Strafe höher oder niedriger anzusetzen.

177) Weisung. — Das Gericht hat in dieser Beziehung insbesondere folgende Fragen: Ist die That aus eigenem Antriebe oder von einem Verführten, aus Bosheit oder Leichtsin, in einem aufgeregten oder in einem ruhigen Gemüthszustande, mit mehr oder weniger Geflossenheit verübt worden? waren die Beweggründe der That mehr oder weniger schändlich oder waren sie selbst verzeihlich? hat der Thäter durch die Verübung der That gewisse ihm obliegende besondere Pflichten verletzt? hat er einen gröfseren oder einen geringeren Schaden oder Nachtheil zu stiften beabsichtigt? ist er ein

mehr oder ein weniger gebildeter und unterrichteter Mensch? — zu beachten und diese Frage beziehungsweise nach der Beschaffenheit der That, nach den Mitteln, durch welche und nach den Umständen, unter welchen die That verübt worden ist, nach den Verhältnissen, nach dem Stande und Berufe des Thäters und nach dessen Betragen vor, bey und nach der That, (z. B. nach der Reue, welche der Thäter durch gutwilligen Ersatz des verursachten Schadens oder sonst werkhätig bezeigt hat,) zu beantworten.

178) Bey der Zumessung der Freyheitsstrafen hat das Gericht eine billige Rücksicht auf das Alter und die Gesundheitsumstände des zu Verurtheilenden zu nehmen, so daß z. B., wenn der zu Verurtheilende im Alter weit vorgerückt ist, das Maafs der Strafe, (jedoch innerhalb der gesetzlichen Grenzen) insbesondere bey den langwierigeren Freyheitsstrafen, niedriger anzusetzen ist.

179) Eben so hat das Gericht bey der Zumessung der Freyheitsstrafen die Folgen in Anschlag zu bringen, welche die Strafe entweder den Gesetzen nach oder wegen der häuslichen oder bürgerlichen Verhältnisse des zu Verurtheilenden für diesen hat, so daß es, wenn diese Folgen den zu Verurtheilenden besonders hart treffen, das Maafs der Strafe (jedoch allemal nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen) niedriger ansetzen kann.

---

## NEUNTES HAUPTSTÜCK.

*Von den Arten, wie die Strafbarkeit einer Vergehung getilgt oder unwirksam gemacht wird.*

---

180) Niemand kann wegen einer Vergehung, wegen welcher er bereits durch ein rechtskräftiges (sey es im

Aus- oder im Inlande gesprochenes) Urtheil bestraft oder losgesprochen worden ist, von neuem in Strafe genommen werden.

181) Wer wegen einer ihm beygemessenen Vergehung ohne Strafe oder Verweis oder Bürgschaftsleistung losgesprochen wird, kann nicht in die durch die gerichtliche Verhandlung der Sache verursachten Kosten verurtheilt werden.

Wer, mehrerer Vergehungen zusammen beschuldigt, nur wegen einer oder nur wegen einiger von diesen Vergehungen verurtheilt wird, hat nur einen verhältnismäßigen (durch richterliches Ermessen zu bestimmenden) Theil dieser Kosten zu tragen.

182) Wenn erstens ein Angeschuldigter von rechtskräftig entschiedener Sache, oder wenn zweytens ein zum Tode oder zu einer Freyheitsstrafe Verurtheilter vor überstandener Strafe in eine Geistes- oder Gemüthskrankheit oder in Blödsinn verfällt, so ist, im ersteren Falle, das Strafverfahren, in so fern zu diesem das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten vor Gericht erforderlich ist, und die Entscheidung der Sache, und, in dem letzteren Falle, die Vollziehung der Strafe einstweilen und bis zur Wiederherstellung des Angeschuldigten oder des Sträflings einzustellen oder beziehungsweise auszusetzen. In beyden Fällen hat die Regierung diejenigen Maafsregeln zu treffen, welche, um die Vorsorge für die Strafgerechtigkeitspflege mit der Vorsorge für den Erkrankten oder für den Blödsinnigen zu vereinbaren, erforderlich seyn können.

183) So wie der Mensch stirbt, kann gegen ihn ein Strafverfahren weder an- noch fortgestellt und eben so wenig ein Straferkenntniß in Vollziehung gesetzt werden.

Auch die durch das Strafverfahren verursachten Kosten können nur unter der Bedingung, daß der Verstorbene noch bey seinem Leben in diese Kosten rechts-

kräftig verurtheilt worden ist, aus dessen Nachlasse herbeygetrieben werden. Wenn von mehreren Mitschuldigen der eine vor endlich entschiedener Sache stirbt, so ist von den Gerichtskosten, welche von den übrigen Mitschuldigen zu tragen sind, ein durch richterliches Ermessen zu bestimmender Theil abzuziehn, gleich als ob ein Unschuldiger in das Verfahren verwickelt gewesen wäre.

184) Der Fürst kann die durch eine Vergehung verwirkte Strafe, nachdem sie zuerkannt worden ist, erlassen. Er kann sie in eine andere und mildere gesetzmäßige Strafe verwandeln, sie der Klasse oder dem Grade nach mindern, die schon begonnene Vollziehung derselben einstellen.

185) Durch die Begnadigung werden zugleich die rechtlichen Folgen (S. 58 ff.) und Wirkungen (S. 70 ff.) der erlassenen oder verwandelten oder gemilderten Strafe, und zwar von Rechtswegen und gleich als ob die Strafe nicht zuerkannt worden wäre, aufgehoben, in so fern nicht die Begnadigung einen ausdrücklichen Vorbehalt wegen dieser Folgen oder Wirkungen enthält. Auf die Verbindlichkeit zur Kostenentrichtung und zur Genugthuung hat jedoch die Begnadigung keinen Einfluß; auch kann sie, wenn mittelst derselben die schon begonnene Vollziehung der Strafe eingestellt wird, nicht den Rechten Dritter Eintrag thun.

186) Die Strafe, welche der Fürst an die Stelle der zuerkannten setzt, hat alle die rechtlichen Folgen und Wirkungen, und zwar von Rechtswegen, welche dieselbe Strafe, von dem Richter zuerkannt, kraft Gesetzes haben würde. Auch kann der Fürst mit dieser Strafe dieselben Wirkungen verbinden, welche der Richter damit zu verbinden berechtigt seyn würde.

187) Die Gerichtshöfe haben das Recht, den, welchen sie zu einer Strafe verurtheilen, dem Fürsten zur

Begnadigung zu empfehlen. Dem Antrage sind jederzeit die Gründe beyzufügen.

188) Weisung. — Die Gerichte werden von dem ihnen durch den S. 187. ertheilten Rechte insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein Vergehn nach einem neueren Gesetze milder zu bestrafen seyn würde, als nach dem Gesetze, unter dessen Herrschaft es verübt worden ist; ferner, wenn, ihrem Dafürhalten nach, in Beziehung auf den gegebenen Fall, entweder ein an sich rechtmäßiger Entschuldigungs- oder Milderungsgrund überall nicht oder ein gesetzlicher Milderungsgrund nicht genugsam von den Gesetzen berücksichtigt worden ist.

189) Die von der Regierung eines auswärtigen Staates ertheilte Begnadigung entschuldiget nur die Vergehungen, welche nach den Gesetzen jenes Staates zu bestrafen sind.

190) Die Vergehungen der letzten VI Klassen, in gleichen die Vergehungen, welche das Gericht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des durch die That beeinträchtigten Theiles bestrafen kann, können weiter nicht bestraft werden, wenn der Thäter nicht in Jahresfrist von dem Tage an gerechnet, an welchem er das Vergehn vollbracht hat, wegen desselben gerichtlich (durch Vorladung oder Vernehmung) zur Verantwortung gezogen worden ist.

191) Wenn, in den Fällen des S. 190., der Thäter zwar in Jahresfrist gerichtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, jedoch entweder die Sache fünf Jahre lang, (von der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet,) geruht hat, oder die rechtskräftig zuerkannte Strafe nicht in den nächsten fünf Jahren, (vom Tage der Rechtskraft des Urtheiles an gerechnet,) in Vollziehung gesetzt worden ist, so ist die Strafbarkeit ebenfalls durch Verjährung erloschen.

192) Wenn der Thäter eines Vergehns, welches zu den ersten sechs Klassen gehört, nicht in den ersten zehn Jahren gerichtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, so kann wegen eines solchen Vergehns, nur vermöge einer von der Regierung ertheilten besonderen Ermächtigung, das Strafverfahren angestellt werden.

Eben so bedarf das Gericht einer Ermächtigung von Seiten der Regierung beziehungsweise zur Fortstellung des Verfahrens oder zur Vollziehung der Strafe, wenn der Thäter eines Vergehns, welches zu den ersten sechs Klassen gehört, zwar in den ersten zehn Jahren gerichtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, jedoch das gerichtliche Verfahren zwanzig Jahre lang, (von der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet,) geruht hat oder die Vollziehung der bereits zuerkannten Strafe in den nächsten zwanzig Jahren nicht erfolgt ist.

193) Weisung. — Die Gerichte haben in dem von ihnen wegen dieser Ermächtigung zu erstattenden gutachtlichen Berichte insbesondere folgende Fragen zu beachten: Ob die That mehr oder weniger strafbar war? ob das Andenken an die That mehr oder weniger erloschen ist? wie immittelst das Verhalten des Thäters beschaffen war? aus welchen Gründen oder Ursachen das Verfahren nicht an- oder nicht fortgestellt oder die Strafe nicht vollzogen worden ist? ob, wenn die Sache noch unentschieden ist, der Verurtheilung des Angeschuldigten mit Wahrscheinlichkeit entgegengesehn werden kann?

194) Wenn die gesetzliche Strafe eines Vergehns, nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder eine Strafe der ersten, oder eine Strafe der letzten sechs Klassen ist, so ist es in einem jeden Falle unter den Vorschriften der S. 190. 191. begriffen.

195) Wegen der Verjährung der vor der Einführung des Strafgesetzbuches verwirkten Strafen hat es bey dem bisherigen Rechte sein Bewenden.



## ZEHNTES HAUPTSTÜCK.

*Von der mehrfachen Verschuldung und von dem Rückfalle.*

196) Wenn ein Angeschuldigter wegen mehrerer Vergehungen zugleich zu bestrafen ist, — wenn er also entweder 1) dasselbe Strafgesetz mehr als einmal, oder 2) mehrere und von einander gegenseitig verschiedene Strafgesetze, (von welchen also nicht das eine das andere unter sich begreift,) sey es durch dieselbe That oder durch mehrere Handlungen, verletzt hat, so ist er zwar, in dem ersten Falle nur mit der auf das Vergehn an sich gesetzten Strafe, gleich als ob er dasselbe nur einmal begangen hätte, und in dem letzteren Falle nur mit der Strafe des schwereren Vergehns zu belegen; es ist jedoch wegen dieser mehrfachen Verschuldung, in dem einen und in dem andern Falle, die Strafe desto strenger zuzumessen.

197) Wenn die Gesetze eine und dieselbe Handlung in so fern mit verschiedenen Strafen bedrohn, als durch die Handlung ein größerer oder geringerer Gewinn an Geld oder Gut gemacht oder zu machen beabsichtigt worden ist, so sind, in den Fällen des S. 196. die zu bestrafenden Vergehungen, in wie fern die Strafe nach dem Gewinne gesetzlich bestimmt und in dem gegebenen Falle zu bestimmen ist, als eine einzige That zu beurtheilen.

198) Wenn der Angeschuldigte wegen mehrerer Handlungen, durch welche er mehrere Strafgesetze verletzt hat, zu bestrafen ist, so sind die Gerichte ermächtigt, die Strafe, die er nach S. 196. 197. verwirkt haben würde, um eine Klasse zu erhöh.

199) Weisung. — Die Gerichte haben von dieser Ermächtigung insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn die Vergehungen einander ungleichartig sind.

200) Hat sich der Angeschuldigte mehrerer Vergehungen der XI. oder der XII. Klasse, und nur dieser schuldig gemacht, so ist er wegen einer jeden dieser Vergehungen besonders zu bestrafen. Es steht jedoch der höhern Behörde frey, die nach dieser Regel zuerkannten Strafen zu ermäßigen.

201) Wenn der, welcher bereits wegen eines Vergehns zu einer Strafe verurtheilt worden ist, sich von neuem eines Vergehns (desselben oder eines andern) schuldig macht, so ist die Strafe, die er durch die neue Vergehung, diese an und für sich und unabhängig von der früheren Vergehung betrachtet, verwirkt hat, desto strenger zuzumessen.

202) Die Gerichte sind ermächtigt, in Fällen dieser Art die Strafe, welche der Angeschuldigte nach S. 201. verwirkt haben würde, um eine Klasse zu erhöhen.

203) Weisung. — Die Gerichte können von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn der Angeschuldigte entweder schon wegen der früheren Vergehung zu einer Strafe derjenigen Klasse, zu welcher die durch die neue Vergehung verwirkte Strafe gehört, oder zu der Strafe einer höheren Klasse verurtheilt worden ist, oder wenn die neue Vergehung schon für sich mit dem höchsten Grade der Strafe ihrer Klasse belegt werden könnte.

Die Gerichte haben unter dieser Bedingung von jener Ermächtigung ins besondere dann Gebrauch zu machen, wenn die neue Vergehung der früheren Vergehung gleichartig ist.

204) Weisung. — Bey der Zumessung der nach den S. 201. 202. gegen Rückfällige zu erkennenden Strafe haben die Gerichte theils und überhaupt die Gröfse der wegen der früheren Vergehung erkannten, so wie die Gröfse der durch die neue Vergehung, diese für sich betrachtet, verwirkten Strafe, theils die Frage, ob die früher er-

kannte Strafe ganz oder nur zum Theil oder überall nicht vollzogen worden sey, theils die kürzere oder längere Zeit, welche zwischen der Verübung des einen und des andern Vergehns abgelaufen ist, theils das Verhalten des Angeschuldigten in dieser Zwischenzeit zu berücksichtigen.

205) Auch der ist als ein Rückfälliger (nach den S. 201 — 204.) zu bestrafen, welcher, wegen einer früheren Vergehung zu einer Strafe verurtheilt, begnadiget worden ist.

206) Auf die Vergehen der XI. und auf die der XII. Klasse ist die Vorschrift des S. 202. nicht anwendbar, die frühere oder die neue Vergehung mag zu der einen oder der andern dieser Klassen gehören. Jedoch können diejenigen, welche sich eines Vergehns oder einer gewissen Art der Vergehen dieser Klassen beharrlich schuldig machen, mit der dem Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle im S. 277. §. 1. gedrohten Strafe belegt werden.

---

## ELFTES HAUPTSTÜCK.

*Von der Verbindlichkeit, Genugthuung wegen einer Vergehung zu leisten.*

---

207) Die Strafbarkeit einer Vergehung und die Verbindlichkeit wegen einer Vergehung Genugthuung zu leisten, sind von einander gegenseitig unabhängig.

208) Zur Genugthuung wegen eines verübten Vergehns sind nicht blos die Urheber der That, sondern auch die Gehülfen, ingleichen diejenigen verpflichtet, welche nach den S. 155. 158. Z. 3. 167. 173. 175. gleich als Gehülfen der That zu bestrafen sind.

209) Die im S. 208. bezeichneten Personen haften für die zu leistende Genugthuung samtvverbindlich.

210) Dieselben Personen können zur Leistung der Genugthuung, zu welcher sie verurtheilt worden sind, mittelst persönlicher Haft angehalten werden; ausgenommen, wenn die Genugthuung dem Staate zu leisten ist.

211) Die Klage auf Genugthuung geht sowohl von Seiten des Gläubigers, als von Seiten des Schuldners auf die Erben und Rechtsnachfolger über.

Jedoch ist die Regel des S. 210. auf die Erben und Rechtsnachfolger des Schuldners nicht anwendbar.

212) Die Klage auf Genugthuung ist nicht statthaft, wenn der durch die Vergehung in seinen Rechten Beeinträchtigte seine Zustimmung zu der Beeinträchtigung gegeben oder an dem Vergehn Theil genommen hat.

213) Wenn der Urheber und die sämtlichen (im S. 208. bezeichneten) Theilnehmer eines Vergehns unvermögend sind, so kann die Klage auf Genugthuung gegen die Staatskassé angestellt werden.

214) Wenn wegen eines Vergehns nur auf Antrag des durch die That Beeinträchtigten ein Strafverfahren eingeleitet werden kann, so steht es dem Beeinträchtigten frey, entweder blos auf Genugthuung zu klagen, oder zugleich oder zuvor auf die Bestrafung des andern Theiles anzutragen. Nachdem er die Klage auf Genugthuung angestellt oder auf dieselbe verzichtet hat, kann er weiter nicht auf die Bestrafung des andern Theiles antragen.

215) Im übrigen ist die Klage auf Genugthuung nach den Vorschriften des Landrechts zu beurtheilen.

---

---

# DES STRAFGESETZBUCHES ZWEYTER THEIL.

*Von den einzelnen Vergehen.*

---

## ERSTES BUCH.

Von den Vergehen, deren Bestrafung für  
die Gerichte gehört.

---

### ERSTE ABTHEILUNG.

*Von den Vergehen, deren sich ein jeder Unterthan schuldig  
machen kann.*

---

#### *1) Von dem Hochverrathe.*

216) Wer den regierenden Herrn tödet oder Ihn der persönlichen Freyheit beraubt oder Ihn dem Feinde überliefert, oder wer die eine oder die andere dieser Handlungen zu verüben versucht, oder wer, um die eine oder die andere dieser Handlungen zu verüben in eine Verbindung, sey es mit In- oder mit Ausländern, tritt, oder wer eine von jenen Handlungen gegen den verfassungsmässigen Regierungsverweser verübt oder zu verüben versucht oder wer, um eine von diesen Handlungen zu verüben, in eine Verbindung, sey es mit In- oder mit Ausländern tritt; — I.

217) Wer, um die monarchische Verfassung des Staates zu vernichten oder um das Fürstenhaus zu verdrängen

oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Regierungsnachfolge zu verändern oder um den rechtmäßigen Fürsten oder den rechtmäßigen Regierungsverweser von der Regierung zu entfernen oder auszuschließen, sich in eine Verbindung, sey es mit In- oder mit Ausländern, einläßt, oder einen Aufruhr erregt oder an einem Aufruhre auf irgend eine Weise Theil nimmt, oder die Mitglieder des Fürstenhauses (eines oder mehrere) tödet oder der persönlichen Freyheit beraubt oder dem Feinde überliefert, oder die Mitglieder des Fürstenhauses zu töden oder der persönlichen Freyheit zu berauben oder dem Feinde zu überliefern versucht, oder eine ihm verliehene Amtsgewalt mißbraucht, oder sich eine Amtsgewalt fälschlich beylegt und diese in Ausübung setzt, oder,

wer eine dieser Handlungen in der Absicht, die Verfassung des deutschen Bundes umzustürzen, verübt; — I.

218) Wer, in einer unter dem S. 216 oder 217. begriffene Verbindung, verwickelt, ehe die verabredete That vollbracht oder versucht wird und ehe gegen ihn oder gegen einen Mitschuldigen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, sich und seine sämtliche Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, ist mit einer milderer Strafe, als mit der gesetzlichen, zu belegen. Die Regierung ist ermächtigt, diejenigen, welche an dem einen oder an dem andern der in den S. 216. 217. bezeichneten Vergehen Theil genommen haben, unter der Bedingung, daß sie eine solche Anzeige machen, Straflosigkeit zu verheissen.

Der bloße Austritt aus einer unter den S. 216. 217. begriffenen Verbindung befreyt nicht von der gesetzlichen Strafe.

219) Die Gerichte sind ermächtigt, in den Fällen, in welchen nach den S. 216. 217. schon der Versuch oder die Vorbereitung der beabsichtigten That strafbar ist, die gesetzliche Strafe alsdann zu mildern, wenn den Umstän-

den nach anzunehmen ist, daß die Vollbringung der beabsichtigten That aus Reue oder in der Ueberzeugung, daß das Unternehmen nicht ausgeführt werden könne, unterblieben sey.

220) Wenn ein unter dem S. 216. oder 217. begriffenes Vergehn bloß versucht oder vorbereitet worden ist, und die S. 216. 217. diesen Versuch oder diese Vorbereitung nicht der vollbrachten That gleichstellen, so haben die Gerichte auf die nach S. 101. ff. zu leistende Sicherheit in der Art zu erkennen, daß es der Regierung frey stehe, auf unbestimmte Zeit den Verdächtigen in Haft zu enthalten oder von ihm die Bestellung eines Bürgen zu fordern.

221) Wer von einer unter dem S. 216. oder 217. begriffenen Verbindung oder Unternehmung Kenntniß erlangt und das, was davon zu seiner Kenntniß gelangt ist, nicht schleunigst der Obrigkeit anzeigt, — IV. V. oder VI.

222) Wer Andere (Einen oder Mehrere) zu einem unter dem S. 216. oder 217. begriffenen Vergehn mündlich auffordert; oder

wer eine von ihm verfaßte Schrift, welche eine solche Aufforderung enthält, Anderen, (Einem oder Mehreren,) in der Absicht mittheilt oder mittheilen läßt, um sie zu einem dieser Vergehen aufzufordern; oder

wer, in derselben Absicht, Prophezeihungen oder falsche Nachrichten erfindet und in Umlauf setzt; — IV. V. oder VI.

223) Nach Maßgabe des S. 222. sind auch diejenigen zu bestrafen, welche eine von einem Andern ausgegangene Aufforderung oder Nachricht dieser Art bößlich verbreiten oder in Umlauf setzen. Jedoch sind die Gerichte ermächtigt, gegen diese auch auf eine mindere Strafe zu erkennen.

II.) *Von den Vergehen gegen die Würde des Staatsoberhauptes.*

224) Wer sich an der Person des Fürsten oder an der Person des Regierungsverwesers gewalthätig oder auf eine andere Weise vergreift; — II.

225) Wer dieses Vergehn gegen die Gemahlin des Fürsten oder gegen die Gemahlin des Regierungsverwesers verübt, oder die eine oder die andere ihrer persönlichen Freyheit beraubt; — II. oder III.

226) Wer die im S. 225. gedachten Vergehen gegen ein anderes Mitglied des Fürstenhauses verübt; — II. III. oder IV.

227) Wer dem Fürsten oder dem Regierungsverweser eine Handlung beymißt, welche die Gesetze als ein Vergehn bezeichnen; oder

wer dem Fürsten oder dem Regierungsverweser eine Beleidigung in der Absicht zufügt, Ihn dem Volke oder Ihn im Auslande verächtlich zu machen; — IV, V. VI.

228) Wer in Briefen oder in andern Schriften, die er ohne die Unterschrift seines Namens oder unter einem falschen Nahmen an den Fürsten oder an den Regierungsnachfolger gelangen läßt, die Unterthanen überhaupt oder einen Theil der Unterthanen oder einzelne Staatsdiener oder Unterthanen gesetzwidriger Handlungen oder Gesinnungen bezüchtigt; — V. oder VI.

229) Wer die dem Fürsten oder die dem Regierungsverweser gebührende Ehrerbietung verletzt, ohne daß jedoch die Handlung unter den Vorschriften des S. 227. oder 228. begriffen ist, oder

wer das gesamte Fürstenhaus verläumdet oder beschimpft, oder

wer sich über die Regierung überhaupt, in der Absicht, sie dem Volke oder im Auslande verächtlich zu machen, auf eine ehrenrührige Weise äußert; — V. VI. oder VII.



220) Wer der Gemahlin des Fürsten oder der Gemahlin des Regierungsverwesers oder einem andern Mitgliede des Fürstenhauses eine Handlung beymisst, welche die Gesetze als ein Vergehn bezeichnen; — V. VI. oder VII.

231) Wer die den Mitgliedern des Fürstenhauses gebührende Ehrerbietung verletzt, ohne daß die Handlung unter der Vorschrift des S. 230. begriffen ist, — VI. VII. oder VIII.

232) Weisung. — Werden die in den S. 227 — 231. gedachten Vergehen von einem öffentlichen Lehrer, ins besondere in seinen amtlichen Vorträgen, oder von einem öffentlichen Staatsdiener, ins besondere bey seinen Amtsverrichtungen, oder

werden sie mittelst einer Druckschrift oder eines Kupferstichs oder eines Steinabdrucks oder durch einen öffentlichen Anschlag oder mittelst einer an eine Versammlung oder an eine Gesellschaft gerichteten Rede-begangen; so ist die gesetzliche Strafe mit besonderer Strenge zuzumessen.

233) Wegen der unter den S. 224. — 231. begriffenen Vergehungen kann nur kraft eines Befehls der Regierung das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Wenn die Behörde, welche das gerichtliche Verfahren einzuleiten hat, von einer Vergehung dieser Art amtlich in Kenntniß gesetzt wird, so hat sie über die Sache Bericht an die Regierung zu erstatten.

Vertrauliche Aeußerungen können zu dem Beweise der in den S. 227. — 231. bezeichneten Vergehungen nicht gebraucht werden.

234) Wer den Nahmen des Fürsten oder den Nahmen eines Mitgliedes des Fürstengeschlechts zu einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht, oder

wer das fürstliche Wappen oder andere Zeichen der Fürstenwürde oder die vom Fürsten ertheilten Ehrenzeichen thätlich beschimpft; — V. VI. oder VII.

235) Wer für eine Anstalt oder Unternehmung oder für ein Gewerbe oder für eine Waare den Nahmen oder das Wappen des Fürsten oder eines Mitgliedes des Fürstengeschlechts, ohne eine hiezu erhaltene Erlaubniß, gebraucht; — VII. VIII. IX. oder X.

236) Wer die Ehrfurcht, welche dem Amte gebührt, durch Worte oder Zeichen verletzt; — VI. VII. VIII. oder IX.

Wenn ein Beamter bey der Ausübung seines Amtes oder in einem Amtsverhältnisse, in welchem er zu dem Beleidiger steht, oder aus Rache wegen einer amtlichen Verfügung beleidiget wird, so ist die dem Beamten für seine Person zugefügte Beleidigung zugleich eine Verletzung der dem Amte gebührenden Ehrfurcht.

Die Vorschrift des S. 233. §. 1. ist auch auf die Verletzung der dem Amte gebührenden Ehrerbietung anzuwenden.

237) Wer Wachen auf ihren Posten oder obrigkeitliche Diener bey ihren Dienstverrichtungen beleidigt; — VII. VIII. IX. oder X., übrigens mit Vorbehalt der dem Beleidigten gebührenden Genugthuung.

238) Die Vorschriften der S. 236. 237. sind auch auf Versammlungen, welche von Staatswegen zusammenberufen werden, ingleichen auf die kirchlichen Behörden und Beamten des Landes, so wie auf die Diener dieser Versammlungen, Behörden und Beamten beziehungsweise anwendbar.

---

### *III) Von den Vergehen gegen die Verfassung des Staates.*

239) Wer Meinungen, welche gegen die Grundlagen des Staatsvereines überhaupt oder gegen die Verfassung des Staates gerichtet sind, in der Absicht verbreitet, um entweder die bürgerliche Ordnung überhaupt oder die

Verfassung des Staates verächtlich oder verdächtig zu machen; — V. VI. VII. oder VIII.

240) Nach der Vorschrift des S. 239. sind auch diejenigen zu bestrafen, welche entweder über die Religion überhaupt, oder über die christliche ins besondere Meinungen verbreiten, durch welche sie beziehungsweise die eine oder die andere verächtlich zu machen beabsichtigen.

241) Die im S. 232. enthaltene Weisung ist auch auf die Fälle der S. 239. 240. anwendbar.

242) Wer einen Aufruhr erregt oder an einem Aufruhr Theil nimmt, um gewalthätig zu verhindern, daß sich die Stände des Landes (die Kammern) oder eine Abtheilung derselben versammeln oder zu einer Sitzung vereinigen, oder um die Versammlung oder eine Sitzung der Landstände oder einer Abtheilung derselben gewalthätig aufzuheben, oder um die Landstände oder eine Abtheilung derselben zu der Fassung eines Beschlusses zu nöthigen oder von der Fassung eines Beschlusses abzuhalten; — II.

243) Die Mitglieder der einen oder der andern Kammer, (die Mitglieder einer landständischen Kurie,) welche sich eigenmächtig versammeln, um im Nahmen der Kammer zu berathschlagen, oder welche nach erfolgter Auflösung oder Vertagung der Kammer beysammen bleiben und im Nahmen der Kammer berathschlagen; — II. III.

244) Wer die Versammlung oder eine Sitzung des Ausschusses der Kammern oder einer landständischen Kommission gewaltsam oder durch Drohungen verhindert oder aufhebt, oder wer eine Versammlung der einen oder der andern Art in der Freyheit der Berathschlagungen gewaltsam oder durch Drohungen stört, oder

wer die eine oder die andere dieser Handlungen gegen eine Versammlung verübt, welche die verfassungs-

mäßigen Landtagswahlen zum Zweck hat; — V. VI. oder VII.

245) Wer, zur Verübung des einen oder des andern der im S. 244. bezeichneten Vergehen, einen Aufruhr erregt oder an einem Aufreuhre Theil nimmt; — III. oder IV.

246) Wer ein Mitglied der Landstände in der freyen Ausübung seines Stimmrechts oder

wer einen Bürger in der freyen Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechts, Abgeordnete zum Landtage zu wählen, gewaltsam oder durch Drohungen stört; — VII. VIII. oder IX.

247) Wer bey den verfassungsmäßigen Landtagswahlen Wahlzettel nachmacht, verfälscht, unterdrückt oder austauscht; — VII. VIII. oder IX.

248) Wer bey den verfassungsmäßigen Landtagswahlen die Stimmenden, Einen oder Mehrere, besticht, oder, wenn er selbst eine Wahlstimme hat, sich bestechen läßt; — VIII. IX. oder X.

249) Die Vorschriften der S: 244 — 248. sind zwar auch auf die Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen beziehungsweise anwendbar, welche Gemeindeangelegenheiten zum Zwecke haben; jedoch sind die Gerichte ermächtigt, die in diesen Sätzen gedrohten Strafen bey dieser Anwendung zu mindern.

---

*IV) Von den Vergehen gegen die äußere Sicherheit des Staates.*

250) Wer, um das Staatsgebieth einem andern Staate zu unterwerfen, oder um einen Theil des Staatgebietes vom Ganzen loszureißen, oder um einen auf den einen oder den andern dieser Zwecke gerichteten Plan zu unterstützen, in eine Verbindung; sey es mit In- oder mit Ausländern, tritt oder einen Aufruhr erregt oder an einem Aufreuhre auf irgend eine Weise Theil nimmt; oder

wer eine auswärtige Macht zu einem Kriege gegen den Staat auffordert, oder ein Vergehn verübt, um eine auswärtige Macht zu einem Kriege gegen den Staat zu bestimmen; oder

wer sich in einem Kriege, um feste Plätze oder Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde zu überliefern, in eine Verbindung mit dem Feinde einläßt, oder wer zur Uebergabe oder Wegnahme solcher Orte auf irgend eine Weise mitwirkt; oder

wer in einem Kriege oder bey einem bevorstehenden Kriege dem Feinde als Ausspäher (als Spion) oder bey Kriegsunternehmungen als Führer dient, oder dem Feinde Operationspläne oder Risse von festen Plätzen mittheilt, oder die Stellung des Heeres oder die einer Abtheilung des Heeres oder Magazine an den Feind verräth, oder den Feind mit Mannschaft unterstützt, oder ihm Waffen oder Munition oder andere Kriegsbedürfnisse, (vorausgesetzt, daß die Ausfuhr dieser Gegenstände entweder überhaupt oder in Beziehung auf das feindliche Land durch eine Verordnung verboten worden ist,) zuführt, oder Soldaten zum Aufstande oder zur Fahnenflüchtigkeit oder sonst zu einer Untreue im Felde oder im Festungsdienste verleitet, oder Ausspäher des Feindes aufnimmt oder verbirgt, oder sich für den einen oder den andern dieser Zwecke in eine Verbindung mit dem Feinde einläßt; — I.

251) Die Vorschriften der S. 218 — 223. sind auch auf die unter dem S. 250. begriffenen Vergehen anzuwenden.

252) Wer eine Verordnung verletzt, welche von der Regierung ausdrücklich zu dem Zwecke erlassen worden ist, die Neutralität des Staatsgebietes arfrecht zu erhalten oder zu sichern, — IV. V oder VI.

253) Wer einem mit einer auswärtigen Regierung bestehenden Staatsvertrage zuwider handelt, — V. VI oder VII.

254) Wer einer auswärtigen Macht Zeichnungen, Schriften oder Nachrichten in der Absicht mittheilt, diese Macht zu einer Kriegserklärung zu bestimmen oder sie in ihren feindseligen Plänen oder Unternehmungen zu unterstützen; — IV. V. VI oder VII.

255) Wer im Nahmen des Staates in Unterhandlungen mit dem Feinde ohne Auftrag der befugten Behörde tritt; — III. IV oder V.

256) Wer Proklamationen oder ähnliche Schriften des Feindes öffentlich bekannt macht oder sonst in der Absicht, die Pläne des Feindes zu befördern, in Umlauf setzt; — V. VI oder VII.

257) Wer von Proklamationen oder ähnlichen Schriften des Feindes, die im Lande bekannt gemacht worden sind, nicht sofort die Obrigkeit in Kenntniß setzt; — VII. VIII oder IX.

258) Wer in das Land des Feindes oder in einen von dem Feinde besetzten Theil des Staatsgebiethes heimlich eine Reise unternimmt oder

wer dahin heimlich Briefe abgehn läßt oder heimlich Bothen absendet, ohne sich beziehungsweise wegen des Zwecks seiner Reise oder seiner Briefe oder der Botschaft genügend rechtfertigen zu können; — V. VI. oder VII.

259) Ein Inländer, der gegen das Land oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt; — III. IV. oder V.

260) Wer einen Vertrag, den er in Kriegszeiten oder in Zeiten einer Kriegsgefahr wegen einer für das Heer oder zum Behufe der Landesvertheidigung zu machenden Lieferung oder wegen gewisser zu dem einen oder dem andern dieser Zwecke ins Werk zu setzenden Arbeiten oder Baue mit der Regierung abgeschlossen hat, entweder gänzlich unerfüllt läßt oder nicht gehörig erfüllt; — V. VI. oder VII.

261) Es kann jedoch die Nichterfüllung eines solchen Vertrages nur unter der Bedingung nach Maßgabe des S. 260. bestraft werden, daß der Vertrag schriftlich abgeschlossen und die Nichterfüllung desselben mittelst einer ausdrücklichen Klausel unter die Vorschrift des S. 260. gestellt worden ist.

262) Wer sich an der Person des Abgeordneten einer auswärtigen Macht gewalthätig oder auf eine andere Weise vergreift, macht sich, wenn er mit vorbedachtem Vorsatze gehandelt hat, eines Vergehns der II. III. oder IV. Klasse und, wenn er zwar mit Vorsatz, jedoch ohne Vorbedacht gehandelt hat, eines Vergehns der IV. V. oder VI. Klasse schuldig.

263) Wer den Abgeordneten einer auswärtigen Macht beleidiget; — V. VI. oder VII.

264) In den Fällen der S. 262. 263. ist die Strafe, innerhalb der durch diese Sätze bestimmten Grenzen, zu erschweren, wenn der Abgeordnete den Repräsentativcharakter hat.

265) Wer im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder gegen Einzelne, die sich im Auslande aufhalten, eine Handlung verübt, welche nur nach den Gesetzen des Staates, gegen welchen oder gegen dessen Unterthanen sie gerichtet ist, die Eigenschaft eines Vergehns hat, ist nach den Gesetzen dieses Staates zu bestrafen.

266) In den Fällen der S. 260. 262. 263. 265. können die Gerichte nur auf Antrag der Regierung ein Strafverfahren einleiten.

---

V) *Von den Vergehen gegen die Selbstständigkeit des Staates und von den Vergehen gegen die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes.*

267) Wer eine Sache, die für die inländischen Behörden gehört, bey einer auswärtigen Behörde anhängig macht, oder

wer einer auswärtigen Behörde bey irgend einer Handlung der Staatsgewalt, welche diese Behörde im Inlande gesetzwidrig ausübt, Beystand oder Folge leistet; — V., VI., VII. oder VIII.

268) Wer wegen eines Rechtsanspruchs, den er gegen den Fürsten oder gegen die Staatskasse oder gegen einen seiner Mitunterthanen hat oder zu haben vermeint, eine auswärtige Macht oder Behörde zu einer Einmischung auffordert; — VI., VII., VIII. oder IX.

269) Ein Inländer, der, ohne Erlaubniß des Staatsoberhaupts, von einer auswärtigen Macht oder Behörde ein Amt oder einen Dienst oder einen Gehalt annimmt; — VI., VII. oder VIII.

270) Ein Inländer, der, ohne Erlaubniß des Staatsoberhaupts, von einer auswärtigen Macht oder Behörde einen Titel oder ein Ehrenzeichen annimmt; — VII., VIII. oder IX.

271) Wer die Grenzen des Staatsgebiethes verrückt; — V., VI. oder VII.

272) Wer die Zeichen, durch welche die Grenzen des Staatsgebiethes beurkundet werden, wegnimmt oder unkenntlich macht; — VI., VII. oder VIII.

---

## VI) *Von den Vergehen gegen die Macht des Staates.*

273) Wer sich verstümmelt oder sich einen andern Leibeschaden zufügt, um sich der Verbindlichkeit zum Eintritte in den Kriegsdienst zu entziehen; — VI. oder VII.

274) Wer Ankündigungen oder Einladungen, welche den Zweck haben, Ansiedelungen im Auslande zu empfehlen oder sonst zur Auswanderung aufzumuntern, ohne obrigkeitliche Bewilligung und in der Absicht, Inländer zur Auswanderung zu verleiten, öffentlich bekannt macht oder sonst in Umlauf setzt; — VII., VIII., IX. oder X.



275) Wer, ohne obrigkeitliche Bewilligung, zur Auswanderung oder für auswärtige Dienste anwirbt; — V., VI., VII. oder VIII.

---

VII) *Von den Vergehen, durch welche der der Regierung gebührende Gehorsam verletzt oder gefährdet wird.*

276) Wer einem gesetzmäßigen Befehle, welchen an ihn eine Staatsbehörde bey Strafe des Ungehorsams erlassen hat, entweder überall nicht oder nicht gehörig Folge leistet, ist, auf Antrag der Behörde, deren Befehle nicht befolgt worden sind, — als schuldig eines Vergehns der VII., VIII., IX. oder X. Klasse zu bestrafen.

277) Wer Verordnungen oder Befehle oder Vorladungen oder andere schriftliche Bekanntmachungen, welche auf Anordnung eines Gerichts öffentlich angeschlagen oder angeheftet worden sind, abnimmt oder zerreißt oder verunstaltet oder sonst beschädigt; — IX. oder X.

278) Wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder Drohungen zu einer Amtshandlung nöthiget oder von einer Amtshandlung abhält; oder

wer die Diener der Obrigkeit, oder wer Militärpersonen, in wie fern diese als Wachen oder Patrouillen oder sonst zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung oder zur Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle gebraucht werden, durch Gewalt oder Drohungen zu einer Diensthandlung nöthiget oder von einer Diensthandlung abhält; — IV. V. oder VI.

279) Weisung. — Es werden die im S. 278. bezeichneten Vergehen, in Beziehung auf die Zumessung der Strafe, ins besondere dadurch erschwert, daß der Thäter Waffen gebraucht, oder die Obrigkeit oder deren Diener grüßlich gemißhandelt, oder sie zu einer gesetz-

widrigen Handlung genöthiget, oder zugleich Andere zum Beystande aufgefordert hat.

280) Die Gerichte sind ermächtigt, die im S. 278. bezeichneten Vergehen nur als Vergehen der VII. oder der VIII. Klasse zu bestrafen, wenn die verübten Gewaltthätigkeiten unbedeutend oder die gebrauchten Drohungen minder gefährlich waren, auch die Vergehungen nicht durch andere Umstände erschwert wird.

281) Wenn Zweye oder Mehrere zusammen ihr Mißfallen über die Obrigkeit durch Schimpfen, Schreyen, Lärmen oder durch ähnliche ungebührliche Handlungen auf offener Straßse oder an öffentlichen Orten an den Tag legen; — VII. VIII. oder IX.

282) Wenn die Theilnehmer dieses Vergehns auf eine an sie von der Obrigkeit, oder von deren Dienern ergangene Aufforderung nicht sofort zur Ruhe zurückkehren; so können sie mit einer Strafe der V. oder der VI. Klasse belegt werden.

283) Wenn sich drey oder Mehrere in der Absicht zusammenrotten, um das eine oder das andere der in dem S. 278. bezeichneten Vergehen zu verüben, und diejenigen, welche sich zusammengerottet haben, nicht auf die von der Obrigkeit oder von deren Dienern an sie gerichtete Aufforderung alsbald auseinander gehn; — so machen sie sich, als Aufrührer, eines Vergehns der V. VI. VII. oder VIII. Klasse schuldig.

284) Weisung. — Bey der Zumessung der Strafe dieses Vergehns ist ins besondere auf die von den Thätern bezeugte größere oder geringere Widerspenstigkeit Rücksicht zu nehmen.

285) Diejenigen, welche bey Verübung des einen oder des andern der in den S. 281. 283. bezeichneten Vergehen zugegen sind und sich auf eine an sie von der Obrigkeit oder von deren Dienern ergangene Aufforderung

nicht alsbald entfernen, sind gleich als Gehülfen der Vergehen zu bestrafen.

VIII) *Von den Vergehen der Bestechung und der Bestechlichkeit.*

286) Wer einem Staatsdiener für eine von demselben zu verrichtende Diensthandlung ein Geschenk macht oder zu machen verspricht;

ein Staatsdiener, welcher für eine von ihm zu verrichtende Diensthandlung ein Geschenk oder das Versprechen eines Geschenkes annimmt; — VII. VIII. IX. oder X.

287) Wer einem Staatsdiener in der Absicht, ihn zu einer pflichtwidrigen Diensthandlung zu verleiten, ein Geschenk macht oder zu machen verspricht,

ein Staatsdiener, welcher ein ihm in dieser Absicht gemachtes Geschenk oder das Versprechen eines solchen Geschenkes annimmt; — V. VI. oder VII.

288) In den S. 286. 287. ist unter dem Worte: »Geschenk« ein jeder Vortheil, welcher zu Geld angeschlagen werden kann, begriffen.

289) Unter den Vorschriften der S. 286. 287. sind auch diejenigen Geschenke begriffen, welche einem Staatsdiener mittelbar d. h. durch eine Zwischenperson gemacht oder versprochen werden.

Geschenke, welche dem Ehegatten oder den der elterlich in Gewalt unterworfenen Kindern oder den Dienst- oder Brodleuten eines Staatsdieners gemacht oder versprochen werden, sind kraft Gesetzes als dem Staatsdiener selbst gemacht oder versprochen zu betrachten, in so fern nicht durch standhafte Gründe das Gegentheil dargethan werden kann.

290) Ein Geschenk, das einem Beamten gemacht oder versprochen worden ist, ist schon kraft Gesetzes und ohne Vorbehalt des Gegenbeweises unter der Vorschrift des

S. 287. begriffen, wenn der Geber zur Zeit der Schenkung oder des gethanen Versprechens ein gesetzwidriges Suchen bey dem Beamten angebracht hatte oder in einer bey dem Beamten oder bey dem Gerichte, dessen Mitglied der Beamte ist, anhängigen Rechtssache Parthey war.

291) Die Vorschriften der S. 286. — 289. sind auch auf die Bestechung und die Bestechlichkeit der Schiedsrichter und der in einem Rechtsstreite ernannten Sach- und Kunstverständigen, so wie derjenigen anzuwenden, welche ein Amt oder einen öffentlichen Dienst zu vergeben haben.

292) Unter denselben Vorschriften sind ferner diejenigen Geschenke begriffen, welche einem Anwalte oder einem Sachwalter von der Gegenparthey gemacht oder versprochen werden. Von Geschenken dieser Art ist schon kraft Gesetzes und ohne Vorbehalt des Gegenbeweises anzunehmen, daß sie in der S. 287. bezeichneten Absicht gemacht oder versprochen und von dem andern Theile angenommen worden sind.

293) Wer durch Bestechung zu einem Staatsdienste gelangt ist, kann in dem Straferkenntnisse des Dienstes für verlustig erklärt werden.

Eben so kann dem, welcher, zur Vergebung eines Staatsdienstes berechtigt, sich dabey einer Bestechlichkeit schuldig gemacht hat, die fernere Ausübung dieses Rechts abgesprochen werden.

---

*IX) Von dem Vergehn der Befreyung aus der Haft.*

294) Wer sich aus der Haft, in welcher er aus irgend einem Grunde enthalten wird, oder sonst aus den Händen der Obrigkeit mittelst einer Handlung befreyt oder zu befreyen versucht, welche für sich d. h. abgesehn von dem Zwecke der Befreyung strafbar ist, ist mit der auf diese Handlung für sich gesetzten Strafe zu belegen. Es

sind jedoch die Gerichte ermächtigt, diese Strafe, wegen der Absicht, in welcher die Handlung verübt worden ist, zu mindern.

295) Wer einen Verhafteten aus der Haft befreyt, oder

wer einem Verhafteten behülflich gewesen ist, daß er sich aus der Haft befreyte, oder

wer einem aus der Haft Entkommenen zur Flucht Vorschub geleistet hat; — VII. VIII. oder IX.

296) Wenn diejenigen, welche mit der Bewachung oder mit der Aufsicht über die Bewachung eines Verhafteten beauftragt sind, das eine oder das andere der im S. 295. bezeichneten Vergehen verüben; — V. oder VI.

Wenn diese Personen bey der Bewachung oder beziehungsweise bey der Aufsicht über die Bewachung eines Verhafteten eine Fahrlässigkeit begehn, so daß der Verhaftete entkommt; — VIII. IX. oder X.

297) Wenn der Entkommene wegen einer Vergehung verhaftet war, (sey es übrigens zur Strafe oder während des gerichtlichen Verfahrens,) so sind noch überdieß bey der Bestrafung der im S. 295. bezeichneten Vergehen die Vorschriften der S. 158. 166. in Anwendung zu bringen.

298) Wer sich eines von den im S. 295. bezeichneten Vergehen in Beziehung auf einen Schulden halber Verhafteten schuldig gemacht hat, kann zur Bezahlung der Schulden, für welche der Entkommene verhaftet war, als Selbstschuldner, und zwar mittelst persönlicher Haft, angehalten werden. Er wird jedoch von der Verbindlichkeit, diese Schulden zu bezahlen, befreyt, so wie sich der ursprüngliche Schuldner stellt oder wieder zur Haft gebracht wird.

---

*X) Von den Vergehen angemafster Vorrechte und angemafster Gewalt.*

299) Wer sich eines Amts- oder eines Standesvorzuges oder eines Titels widerrechtlich anmafst, oder wer ein Ehrenzeichen trägt, das ihm nicht verliehen worden ist; — VII. VIII. IX. oder X.

300) Wer sich der Ausübung eines Staatsdienstes anmafst, ohne dafs ihm der Dienst verfassungsmäfsig übertragen worden ist. — V. VI. VII. oder VIII.

301) Wer sich der Verwaltung eines Dienstes, welcher nur zu Folge einer Staatserlaubnifs oder nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Bestätigung verwaltet werden darf, anmafst, ohne diese Erlaubnifs oder Bestätigung erhalten zu haben; — VII. VIII. IX. oder X.

302) Wer sich eines Hoheitsrechtes anmafst, welches ihm weder nach den Gesetzen noch kraft eines besonderen Rechtsgrundes zusteht; — V. VI. VII. oder VIII.

303) Ein Standes- oder ein Grundherr, welcher von einem ihm zustehenden Hoheitsrechte einen gesetzwidrigen Gebrauch macht oder machen läfst; — VII. oder VIII.

304) Ein Standes- oder ein Grundherr, welcher sich dieses Vergehens schuldig macht, kann in dem Straferkenntnisse von der Ausübung des gemifsbrauchten Rechts entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre ausgeschlossen werden.

305) Weisung. — Die Gerichte haben von der ihnen durch den S. 304. erteilten Ermächtigung ins besondere dann Gebrauch zu machen, wenn der Angeschuldigte das Vergehn wiederholt oder unter Umständen, welche seine Widerspenstigkeit gegen die bestehenden Gesetze oder Verordnungen besonders beurkunden, begangen hat.

306) Ein standes- oder ein grundherrlicher Diener, welcher von einem dem Standes- oder dem Grundherrn verliehene Hoheitsrechte einen gesetzwidrigen Gebrauch macht; — VII. oder VIII.

Es sind jedoch die Gerichte ermächtigt, die Strafe dieses Vergehns zu mindern, wenn der standes- oder der grundherrliche Diener auf Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

307) Die Gerichte sind ermächtigt, gegen einen standes- oder gegen einen grundherrlichen Diener, welcher sich des im S. 306. bezeichneten Vergehns schuldig gemacht hat, den Verlust seiner Stelle oder das Verboth, die Stelle eine bestimmte Anzahl Jahre zu verwalten, anzusprechen.

Die Weisung des S. 305. ist auch auf diese Ermächtigung zu beziehn.

---

*XI.) Von den Vergehen, durch welche der Rechtsfriede im Staate verletzt oder gefährdet wird.*

308) Wer in fremde Häuser oder Wohnungen oder in eine befriedete Besizung des Andern gewaltsam eindringt, oder

wer in fremde Häuser oder Wohnungen oder in eine befriedete Besizung des Andern heimlich einsteigt, oder wer sich in denselben versteckt, ohne dafs er einen genügenden Grund, warum er sich daselbst verborgen habe, nachweisen kann; — VII., VIII., IX. oder X.

309) Die Gerichte können wegen der Vergehen des S. 308. nur auf Antrag des beeinträchtigten Theiles ein Strafverfahren einleiten.

310) Sind die Häuser oder Besizungen Schlösser oder befriedete Besizungen des Fürsten oder zum Gebrauche einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Anstalt bestimmte Gebäude oder Kirchen, so kann das im S. 308. bezeichnete Vergehen als ein Vergehen der V. oder VI. Klasse bestraft werden.

311) Wenn Dreye oder Mehrere zusammen in fremde Häuser oder Wohnungen oder in befriedete Besitzungen Anderer gewaltsam eindringen; — V. oder VI.

312) Wenn die Eindringenen Gewaltthätigkeiten an Personen verübt, oder Gebäude oder Wohnungen oder Fruchtfelder oder Güter oder Werkstätten oder Maschinen oder Waaren oder Vorräthe zerstört, oder wenn sie geplündert haben; — III. oder IV.

313) Wer in eine Kirche oder in ein anderes Gebäude, welches zu gesetzmäßigen religiösen Zusammenkünften bestimmt ist, während des Gottesdienstes gewaltsam eindringt, oder

wer den Gottesdienst oder religiöse Feyerlichkeiten, z. B. Umgänge, gewaltsam stört, oder

wer an einem Religionsdiener, während dieser sein Amt verrichtet, eine Gewaltthätigkeit verübt; — IV., V. oder VI.

314) Wer den Gottesdienst oder wer religiöse Feyerlichkeiten durch Lärmen oder sonst durch ein ärgerlich-unanständiges Betragen stört, oder

wer einen Religionsdiener, während er sein Amt verrichtet, beleidiget; — VII., VIII. oder IX.

315) Wer gegen eine unter dem Schutze des Staates bestehende Religionsgesellschaft Schmähungen oder Verunglimpfungen gebraucht, oder

wer die Lehren, die Einrichtungen, die Gebräuche oder die Heiligthümer einer unter dem Schutze des Staates stehenden Religionsgesellschaft durch Worte oder Werke herabwürdiget, in der Absicht, seine Verachtung gegen sie an den Tag zu legen oder sie Andern verächtlich zu machen; — VII., VIII. oder IX.

316) Wer eine Leiche vor oder nach der Beerdigung entwendet oder verstümmelt; — VI., VII. oder VIII.

317) Wer Sachen aus einem Grabe oder aus einem



Begräbnisse entwendet; — ist, gleich als ein Dieb, nach den für den Diebstahl bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

318) Wer die amtlichen Sitzungen oder Vereinigungen einer öffentlichen Behörde durch Gewaltthätigkeiten stört; IV., V. oder VI.

319) Wer die amtlichen Sitzungen oder Vereinigungen einer öffentlichen Behörde durch Lärmen oder sonst durch ein ärgerlich-unanständiges Betragen stört und, ungeachtet einer ihm gethanen Bedeutung, zu stören fortfährt; — VII., VIII. oder IX.

320) Wer in der Absicht, sich oder den Seinigen Recht zu verschaffen, oder sich oder die Seinigen zu rächen, des Eigenthumes Anderer sich bemächtigt oder das Eigenthum Anderer sich zueignet oder es beschädigt; — VII., VIII., IX. oder X.

321) Wird dieses Vergehn von Dreyen oder Mehreren zusammen verübt, so sind die Gerichte ermächtigt, es nach Maßgabe der S. 311. 312. zu bestrafen.

322) Wird irgend ein anderes Vergehn in der Absicht begangen, Selbsthülfe oder Selbststrache zu üben, so hat es zwar bey der auf das Vergehn an sich und unabhängig von dieser Absicht gesetzten Strafe sein Bewenden. Jedoch ist die beabsichtigte Selbsthülfe oder Selbststrache ein Grund, diese Strafe desto strenger zuzumessen.

323) Wer einen Zweykampf d. i. einen Kampf mit Waffen zu Folge einer vorausgegangenen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Uebereinkunft vollzieht, er sey der Herausforderer oder der Herausgeforderte; — V. oder VI.

324) Ist Einer der Zweykämpfer in dem Zweykampfe getödtet worden oder an den in dem Zweykampfe empfangenen Wunden gestorben, so kann die Strafe dieses Vergehns um eine Klasse erhöht werden.

325) Wer zu dem Herausfordern oder zur Annahme der Herausforderung (z. B. als Kartelträger) oder zur Verlängerung des Zweykampfes mitgewirkt hat, oder

wer denjenigen, die den Zweykampf zu vermeiden oder abzuwenden oder weniger gefährlich zu machen oder abzukürzen suchten, gedroht oder Verachtung bezeigt hat; — VII., VIII., IX. oder X.

326) Vorgesetzte, die, von einem bevorstehenden Zweykampfe unterrichtet, nicht die ihnen zu Gebote stehenden Mittel angewendet haben, um ihre Dienstuntergebenen von dem Zweykampfe abzuhalten; — VII. oder VIII.

327) Die Zeugen, die bey einem Zweykampfe gegenwärtig waren; — IX. oder X.

328) Die Kampfhelfer (die Sekundanten) sind weder als solche, noch als Zeugen strafbar.

Eben so wenig können Aerzte und Wundärzte, welche als solche bey einem Zweykampfe gegenwärtig waren, mit einer Strafe belegt werden.

---

*XII.) Von den Vergehen, welche den Staat in mehreren oder, nach der Verschiedenheit der Fälle, in verschiedenen Beziehungen beeinträchtigen oder gefährden.*

329) Wer, ohne eine von der Regierung erhaltene Erlaubniß, bewaffnete Mannschaft oder Mannschaft, um sie zu bewaffnen, anwirbt; — III. oder IV.

330) Wer in der Absicht, die öffentliche Ruhe zu stören oder ein Unternehmen dieser Art zu unterstützen, Waffen oder Munition vertheilt; — III., IV. oder V.

331) Wer in derselben Absicht Waffen oder Munition verfertigt oder aufkauft oder sonst zusammenbringt; — IV., V. oder VI.

---

*XIII.) Von dem Vergehn der Tödtung.*

332) Wer mit vorbedachtem Vorsatze den Tod eines Menschen verursacht, sey es durch eine Handlung

oder durch die Nichterfüllung einer ihm obliegenden Rechtsverbindlichkeit; — II.

333) Wer dieses Vergehn an seinen leiblichen Eltern, oder an seinen ehelichen Groß- oder Urgroßeltern verübt; — I.

334) Ein Geburtshelfer, welcher ein Kind während der Geburt tödtet, weil er nur unter dieser Bedingung die Mutter entbinden und heym Leben erhalten kann, ist straflos.

335) Wer durch eine mit Vorbedacht vorgenommene Vergiftung den Tod des Vergifteten verursacht hat, ist mit der Einrede, daß er die Tödtung nicht beabsichtigt habe, nicht zu hören.

336) Wer durch eine Verwundung, die er dem Andern mit vorbedachtem Vorsatze durch Waffen zugefügt hat, den Tod des Verwundeten verursacht hat, ist mit der Einrede, daß er die Tödtung nicht beabsichtigt habe, nicht zu hören.

337) Wer an einem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat, ist, gleich als ob er an dem im S. 332. oder beziehungsweise im S. 333. bezeichneten Vergehn Theil genommen hätte, zu bestrafen.

338) Wer, zwar mit Vorsatz, jedoch ohne Vorbedacht, (also in einer leidenschaftlichen Aufwallung,) den Andern getödtet hat; — IV., V. oder VI.

339) Weisung. — Bey der Zumessung der Strafe dieses Vergehns ist insbesondere theils auf die Veranlassung, welche der Thäter zu seiner leidenschaftlichen Aufwallung hatte, theils auf das Verhältniß, in welchem er zu dem Getödteten stand, Rücksicht zu nehmen; so daß z. B. die Strafe, wenn der Thäter in Beziehung auf jene Veranlassung Nachsicht verdient, zu mindern, wenn er gegen den Getödteten besondere Pflichten der Hochachtung oder der Dankbarkeit auf sich hatte, zu erhöhen ist.

340) Wenn bey einem Raufhandel ein Mensch getödtet worden ist und wenn, in einem Falle dieser Art, entweder nicht ausgemittelt werden kann, wer von den Theilnehmern den Tod des Gebliebenen verursacht hat, oder wenn der Tod durch das Zusammentreffen mehrerer Verletzungen verursacht worden ist, so sind alle die, welche an dem Getödteten oder an dessen Parthey Thätlichkeiten verübt haben, als schuldig eines Vergehns der V. oder der VI. Klasse zu bestrafen, in so fern sie nicht nachweisen können, daß sie sich an dem Gebliebenen nicht vergriffen haben.

Es sind jedoch die Gerichte ermächtigt, in Fällen dieser Art gegen diejenigen, welche sich bey dem Handel verhältnißmäßig weniger gewalthätig bewiesen haben, nur auf eine Gefängnißstrafe der VII. oder der VIII. Klasse zu erkennen.

341) Alle die, welcher ein Getödteter zu unterhalten oder zu unterstützen rechtlich verbunden war, (also z.B. der Ehegatte, die Kinder des Getödteten,) haben das Recht, von denen, welche den Tod des Menschen durch irgend eine Vergehung, (sey es als Urheber, oder als Gehülfen, oder, nahmentlich in dem Falle des S. 340. als Gesamturheber der That,) oder durch Fahrlässigkeit verursacht haben, denselben Unterhalt oder dieselbe Unterstützung, wie von dem Getödteten, aber auch nur unter denselben Bedingungen und nur unter denselben Einschränkungen, wie von diesem, zu fordern.

342) Auch die, welche ein anderes von der Lebensdauer des Getödteten abhängiges Recht (z. B. eine Leibrente) zustand, können dieses Recht gegen die im S. 341. gedachten Personen auf dieselbe Weise, wie gegen den Getödteten, geltend machen.

343) In Beziehung auf die in den S. 341. 342. erwähnten Verbindlichkeiten ist anzunehmen, daß der Getödtete, wenn er nicht getödtet worden wäre, bis zum

70sten Jahre seines Alters, dieses Jahr mit eingeschlossen, gelebt haben würde.

---

*XIV.) Von den Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit.*

344) Wer den Andern durch Gift oder durch Feuer oder durch ätzende oder brennende Stoffe oder durch Waffen an seinem Körper oder an seiner Gesundheit mit vorbedachtem Vorsatze beschädiget oder verletzt hat; — III., IV. oder V.

345) Wer, ohne sich dieser Mittel zu bedienen, den Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit mit vorbedachtem Vorsatze beschädiget oder verletzt hat; — V., VI. oder VII.

346) Die Gerichte sind ermächtigt, die Strafe der in den S. 344. 345. bezeichneten Vergehen um eine Klasse zu erhöhen,

- 1) wenn das Vergehn an einem Mitgliede des Fürstenhauses oder
- 2) wenn es an Eltern, Erziehern oder Vormündern oder
- 3) wenn es an obrigkeitlichen Personen oder an obrigkeitlichen Dienern oder an Militärpersonen und zwar entweder während ihrer Dienstverrichtungen oder aus Rache wegen ihrer Dienstverrichtungen oder
- 4) wenn es an Schwängern verübt worden ist, oder
- 5) wenn es besonders schwere Folgen für den Verletzten gehabt hat, z. B. demselben das Leben oder den Gebrauch eines seiner Glieder oder Sinne geraubt hat.

347) Wer zwar mit Vorsatz, jedoch ohne Vorbedacht, den Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädiget oder verletzt; — VII., VIII., IX. oder X.

Die Weisung des S. 339. ist auch bey diesem Falle zu beachten.

348) Wegen der in den S. 344. 346. 347. bezeichneten Vergehen können die Gerichte nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten oder seines Vormundes ein Strafverfahren einleiten; ausgenommen, wenn 1) das Vergehn auf der Strafse, oder an einem öffentlichen Orte oder vor einer öffentlichen Behörde, oder wenn es 2) gegen die S. 346. Z. 3. gedachten Personen verübt worden ist, oder 3) wenn es den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat, oder 4) wenn es zugleich nach einer andern Vorschrift des Gesetzbuches ein Vergehn ist.

349) Der, welcher durch irgend eine Vergehung oder durch die Fahrlässigkeit Anderer an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt worden ist, ist an die Thäter nahmentlich folgende Entschädigungsforderungen zu machen berechtigt: Dafs sie die wegen seiner Wartung Heilung und Verpflegung aufgelaufenen Kosten berichtigen; dafs sie ihn wegen der Versäumnis, die ihm in seinem Gewerbe, Dienste oder Berufe verursacht worden ist, Ersatz leisten; dafs sie ihm, wenn und so lange er durch die erlittene Verletzung schlechthin oder zum Theil ausser Stand gesetzt ist, seinen Unterhalt zu erwerben, die zu seinem Unterhalte, nach Verhältnifs seines ehemaligen Erwerbes und seiner dermaligen Unfähigkeit zur Arbeit, nöthigen Gelder bezahlen.

Die Vorschrift des S. 341. ist auch auf die Fälle einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit anwendbar.

350) In denselben Fällen ist dem Verletzten wegen des ihm widerfahrenen Schimpfes und, wenn er durch die Verletzung verhindert wird, sein Unter- oder Fortkommen zu finden oder sonst sein Glück zu machen, auch deshalb eine durch richterliches Ermessen zu bestimmende Vergütung zu leisten.

XV.) *Von der Verletzung der Pflicht, für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Anderer zu sorgen.*

351) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder nach der Geburt, durch eine Handlung oder durch eine Unterlassung, in der Absicht tödtet oder tödten läßt, um ihre Geschlechtsehre zu retten d. h. um ihre Schwangerschaft und Niederkunft vor Andern, (die Mitschuldigen des Vergehns jedoch ausgenommen,) zu verheimlichen; — V. oder VI.

352) Die Gerichte sind ermächtigt, die Strafe dieses Vergehns um eine Klasse zu erhöhen, wenn die Thäterin vor ihrer Niederkunft ihre Schwangerschaft denjenigen auf Befragen abgeleugnet hat, welche sie darum zu befragen berechtigt waren.

353) Weisung. — Die Strafe dieses Vergehns ist ins besondere dann (innerhalb der durch die S. 351. 352. vorgezeichneten Grenzen) zu mindern, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Mutter zur Zeit der That, sey es wegen der Geburtsschmerzen oder wegen der nach der Geburt eingetretenen Schwäche, ihrer selbst nicht vollkommen mächtig war.

354) Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes in der Absicht, das Kind zur Rettung ihrer Geschlechtsehre zu tödten, Gewaltthätigkeiten an dem Kinde verübt oder Andern zu verüben gestattet, oder das, was sie zur Erhaltung des Lebens des Kindes zu thun hatte, zu thun unterlassen hat, jedoch das Kind am Leben geblieben ist; — VI., VII. oder VIII.

Die Weisung des S. 353. ist auch auf die Fälle dieser Art anwendbar.

Die nach den S. 102 ff. wegen des Versuchs eines Vergehns zu leistende Sicherheit kann in den Fällen dieser Art nicht gefordert werden.

355) Die, welche an dem einen oder dem andern der in den S. 351. 354. gedachten Vergehns Theil genommen

haben, sind so zu bestrafen, als ob das Vergehn nicht von der Mutter, sondern von einer dritten Person verübt worden wäre.

356) Eine Schwangere, die innere oder äußere Mittel anwendet oder anwenden läßt, um den Tod der Frucht im Mutterleibe oder eine zu frühe Entbindung zu verursachen; — IV. V. VI.

357) Wenn eine außer der Ehe Geschwängerte dieses Vergehn zur Rettung ihrer Geschlechtsehre verübt; — VI. VII. oder VIII.

358) Wenn ein Anderer, mit oder ohne Zuthun oder Zustimmung der Schwangeren, innere oder äußere Mittel in der Absicht anwendet, um den Tod einer Frucht im Mutterleibe oder eine zu frühzeitige Niederkunft zu bewirken; — III. IV. oder V.

359) Weisung. — Bey der Zumessung der Strafe des im S. 358. bezeichneten Vergehns ist ins besondere auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in welchem Grade die Mutter oder das Kind oder beyde an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit beschädiget worden sind.

360) Eltern, welche ihr Kind an einen Ort bringen oder an einem Orte verlassen oder zurücklassen, wo das Kind, seinem Alter oder seinen Gesundheitsumständen nach und nach der Beschaffenheit des Orts oder der Zeitumstände, in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, aus Mangel an Hülfe umkommen muß; — III. oder IV.

361) Eltern, welche ihr Kind an einen Ort bringen oder an einem Orte verlassen oder zurücklassen, wo das Kind, ob es wohl seinem Alter, oder seinen Gesundheitsumständen nach sich selbst zu helfen nicht vermag, dennoch nach der Beschaffenheit jenes Orts oder der Zeitumstände, in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, die nöthige Hülfe zu erwarten hat; — V. VI. oder VII.

362) Die Mutter eines unehelichen Kindes, welche das im S. 360., oder des im S. 361. bezeichnete Vergehn



zur Rettung ihrer Geschlechtshre verübt, — VI., VII., oder VIII.

363) Nach Maßgabe der S. 360. 361. sind auch andere Personen zu bestrafen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, ein Kind oder einen Altersschwachen oder einen Kranken oder einen Gebrechlichen zu warten oder zu pflegen, wenn diese Personen ihren Pflegling in einen Zustand der Hilflosigkeit versetzen oder ihn in einem solchen Zustande verlassen.

364) Wer in den Fällen der S. 351. 354. 356. 357. 362., in Beziehung auf die Frauenspersonen, die unter seiner Gewalt oder Aufsicht oder Pflege oder in seinem Lohn und Brode stehn oder zu seiner Haushaltung gehören, aus Fahrlässigkeit nicht alle ihm zu Gebote stehende Mittel angewendet hat, um die Verübung des Vergehens zu verhindern; — VII. VIII. IX. oder X.

365) Eltern, welche von ihrem Züchtigungsrechte einen grüblichen der Gesundheit der Kinder nachtheiligen Mißbrauch machen, oder welche, die Pflicht ihre Kinder zu ernähren und zu pflegen, auf eine grübliche der Gesundheit der Kinder nachtheilige Weise verletzen; — V. VI. VII. oder VIII.

366) Nach Maßgabe des S. 366. sind auch andere Personen zu bestrafen, welche ein ihnen zustehendes Züchtigungsrecht grüblich mißbrauchen oder eine ihnen obliegende Pflicht, andere zu ernähren und zu pflegen, grüblich verletzen.

---

*XVI.) Von den Vergehen der Vergewaltigung und der Erpressung,*

367) Wer eine Frauenperson durch Gewalt, oder wer sie durch Drohungen, die mit einer dringenden und sonst unabwendbaren Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit der Bedrohten verbunden sind, nöthiget,

sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen; — II. oder III.

368) Wer eine Frauensperson in einen Zustand der Betäubung oder der Bewußtlosigkeit versetzt und sie in diesem Zustande zur Unzucht mißbraucht; — II. oder III.

369) In den Fällen der S. 367. 368. sind die Gerichte nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der gemißbrauchten Frauensperson oder desjenigen, welcher deren Rechte zu vertreten hat, berechtigt, ein Strafverfahren einzuleiten; ausgenommen, wenn die Frauensperson an den erlittenen Mißhandlungen gestorben ist.

370) Die Vorschriften der S. 349. 350. sind auch auf die Fälle der S. 367. 368. anzuwenden.

371) Wer sich fremden beweglichen Eigenthumes in gewinnsüchtiger Absicht dergestalt bemächtigt, daß er, um sich fremder beweglicher Sachen zu bemächtigen oder um die Sachen, deren er sich bemächtigt hat, fortzubringen, Gewalt oder Drohungen, welche mit einer dringenden und sonst unabwendbaren Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Bedrohten verbunden sind, gegen denjenigen oder gegen diejenigen anwendet, welche die Sachen, deren er sich bemächtigen will oder deren er sich bemächtigt hat, in ihrem Besitze oder in ihrer Gewahrsam oder unter ihrer Obhuth haben; — III.

372) Wenn 1) dieses Vergeh'n auf der Strafsse oder zur Nachtzeit verübt worden ist, oder wenn 2) der Thäter dabey Waffen gebraucht oder mit Waffen, die er zur Hand hatte, gedroht hat, oder wenn 3) der Vergewaltigte durch die erlittenen Mißhandlungen das Leben oder den vollständigen Gebrauch eines Sinnes oder Gliedes oder seine Gesundheit verlohren hat; so ist das Vergeh'n als ein Vergeh'n der II. Klasse zu bestrafen.

373) Wer den Andern zu einer Rechtshandlung, (zu einer Schenkung oder Zahlung, oder zur Eingehung oder Tilgung einer Rechtsverbindlichkeit,) in gewinnsüchti-

ger Absicht dergestalt genöthiget hat, daß er, zur Erreichung dieses Zwecks, gegen ihn Gewalt oder Drohungen von der S. 371. bezeichneten Art gebrauchte oder ihn einsperrte oder gefangen hielt, ist nach Maßgabe der Vorschriften der S. 371. 372. zu bestrafen.

374) Wer den Andern zu einer Rechtshandlung in gewinnsüchtiger Absicht dergestalt genöthiget hat, daß er sich eine Amts- oder Dienstgewalt fälschlich beylegte, oder sich auf einen obrigkeitlichen Befehl oder Auftrag fälschlich berufte, oder eine ihm zustehende Amts- oder Dienstgewalt zum Nachtheile des Andern mißbrauchen zu wollen drohte; — IV., V. oder VI.

375) Wer den Andern zu einer Rechtshandlung in gewinnsüchtiger Absicht dergestalt genöthiget hat, daß er ihnen mit der Ablegung eines falschen Zeugnisses oder mit einer ungegründeten Rüge (Denunciation) oder mit dereinstigen Mißhandlungen oder Beschädigungen drohte; — V. VI. oder VII.

---

### *XVII.) Von den Vergehen gegen die persönliche Freyheit.*

376) Wer den Andern mit Gewalt oder durch List aus dem Lande schafft, um ihn auswärts in eine Dienstabhängigkeit zu versetzen, oder ihn der Gewalt einer auswärtigen Regierung zu unterwerfen; — III., IV. oder V.

377) Wer den Andern einsperrt oder gefangen hält; — VII., VIII., IX. oder X.

Es darf jedoch die wegen dieses Vergehns zuzuerkennende Gefängnisstrafe nicht von kürzerer Dauer seyn, als die widerrechtliche Haft oder Gefangenschaft, wegen welcher die Strafe zuerkannt wird. Es sind daher die Gerichte ermächtigt, dieses Vergeh'n auch mit der Gefängnisstrafe einer höheren Klasse, als nach dem §. 1. dieses Satzes, alsdann zu belegen, wenn die Dauer der

widerrechtlichen Haft oder Gefangenschaft bis zu der Zeitdauer der Gefängnisstrafe einer höheren Klasse hinaufsteigt.

378) Es ist dieses Vergehn als ein Vergehn der IV., V. oder VI. Klasse zu bestrafen, wenn es 1) an einer von den S. 346 .Z. 1. 2. 3. 4. gedachten Personen begangen worden ist, oder 2) wenn der Thäter durch die Art, wie er den Andern gefangen hielt oder wie er den Andern in der Haft oder in dem Gefängnisse behandelte oder behandeln liefs, diesem die Haft oder die Gefangenschaft erschwert hat, oder 3) wenn die erlittene Haft für das Leben oder die Gesundheit des Verhafteten besonders nachtheilige Folgen gehabt hat.

379) In den Fällen der S. 377. 378. sind die Gerichte nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Beeinträchtigten oder seines Rechtsvertreters berechtigt, ein Strafverfahren einzuleiten; ausgenommen, wenn das Vergehn an den S. 346. Z. 3. gedachten Personen verübt worden ist oder wenn es den Tod des widerrechtlich Verhafteten zur Folge gehabt hat.

380) Wer durch eine Anzeige oder Meldung, die er wider besseres Wissen und Gewissen der Obrigkeit macht, oder durch ein falsches Zeugniß verursacht, daß ein Anderer unschuldig verhaftet wird; — V. oder VI.

Die Vorschrift des S. 377. §. 2. ist auch auf die Fälle dieser Art anwendbar.

381) Es ist das im S. 380. hezeichnete Vergehn als ein Vergehn der III. oder der IV. Klasse zu bestrafen, wenn der Thäter besondere Pflichten der Hochachtung oder der Dankbarkeit gegen den Andern auf sich hatte oder wenn die Haft für das Leben oder für die Gesundheit des Verhafteten besonders nachtheilige Folgen gehabt hat.

382) Die Vorschriften der S. 349. und 350. sind auch auf die Fälle der S. 377. 380. anzuwenden.

---

*XVIII.) Von den Vergehen gegen Zucht und Keuschheit.*

383) Wer ein Kind, das noch nicht das zwölfte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, oder

wer eine gemüthskranke oder eine blödsinnige Frauensperson, die in einem Zustande der Bewusstlosigkeit ist, zur Unzucht mißbraucht, oder

wer zur Verübung einer Unzucht einen Irrthum benutzt, in welchem sich die Geschwächte in Beziehung auf die Person des Thäters befand; — IV. oder V.

384) Vormünder, welche ihre Mündel, Erzieher oder Vorsteher von Erziehungsanstalten, welche ihre Züglinge, Lehrer oder Vorsteher von Lehranstalten, welche ihre Schüler zur Unzucht mißbrauchen; — IV. oder V.

385) Wegen der in den S. 383. 384. bezeichneten Vergehen können die Gerichte nur auf Antrag der zur Unzucht gemißbrauchten Person oder der Eltern und, in Ermangelung derselben, die nächsten Verwandten dieser Person ein Strafverfahren einleiten.

386) Eltern, welche ihre Kinder zur Unzucht mißbrauchen; — IV.

387) Leibliche Geschwister, (vollbürtige oder halbbürtige,) welche Unzucht mit einander treiben; — VI. oder VII.

388) Wer eine Ehe abschließt, ob er wohl noch in einer Ehe steht, oder

wer eine verheyrathete Person ehelichet; — IV. V. oder VI.

389) Wenn, in den Fällen des S. 388., entweder die früher abgeschlossene Ehe nichtig ist,

oder der Schuldige genügende Gründe hatte, anzunehmen, daß der frühere Ehegatte todt sey.

so ist das Vergehn nur als ein Vergehn der VII. oder der VIII. Klasse zu bestrafen.

390) Wenn, in den Fällen des S. 388., der frühere Ehegatte abwesend ist, so ist ein Strafverfahren nur dann zulässig, wenn der Abwesende zurückgekehrt ist oder eine Klage auf Vernichtung der späteren Ehe angestellt hat.

391) Eine unverheyrathete Person, welche eine verheyrathete unverschuldet geehelicht hat, hat gegen den schuldigen Theil eine Klage auf Genugthuung.

392) Wer die eheliche Treue durch einen aufserelichen Beyschlaf verletzt, oder

wer mit einer verheyratheten Person Unzucht treibt;  
— V. VI. VII.

393) Wenn, in den Fällen des S. 392., der verheyrathete Theil von Tisch und Bette geschieden ist oder den Ehebruch mit Beystand oder mit Vorwissen seines Ehegatten begangen hat oder eine rechtmäßige und begründete Ehescheidungsursache hatte oder sich auf den einen oder den andern der im S. 389. angeführten Milderungsgründe berufen kann; so ist das Vergehn nur als ein Vergehn der VIII. oder der IX. Klasse zu bestrafen.

394) Wenn, in den Fällen des S. 392., beyde Theile verheyrathet sind, so ist die Vorschrift des S. 393. nur in so fern anwendbar, als der eine und der andere Theil den einen oder den andern der im S. 393. aufgeführten Milderungsgründe in Beziehung auf seinen Ehegatten für sich hat.

395) Wegen eines Ehebruchs kann nur auf Antrag des Ehegatten des Thäters oder der Thäterinn ein Strafverfahren eingeleitet werden.

396) Der Ehemann hat gegen den, welcher mit der Frau Ehebruch getrieben hat, eine Klage auf Genugthuung, ausgenommen, wenn die Frau eine rechtmäßige und

begründete Ehescheidungsursache hatte oder wenn der Ehebruch mit Vorwissen des Mannes begangen worden ist.

397) Vergehen, welche mittelst eines gesetzwidrigen Beyschlafes begangen werden, sind für vollbracht zu halten, wenn eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

*IX.) Von den Vergehen, durch welche der bürgerliche Stand oder die Familienrechte Anderer beeinträchtigt oder gefährdet werden.*

398) Wer ein fremdes Kind ohne Wissen und Willen derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft das Kind unterworfen ist, in der Absicht entwendet oder sich zueignet, um das Kind für das seinige oder für ein seiner Pflege rechtmäßig anvertrautes Kind auszugeben oder um über das Kind zu verfügen, (z. B. um es in einem von dem Glauben der Eltern verschiedenen Glauben zu erziehen oder erziehen zu lassen;) — III.

399) Es sind jedoch die Gerichte ermächtigt, die Strafe dieses Vergehens zu mindern, wenn aus der Beschaffenheit und den Umständen der That mit genügender Gewisshheit hervorgeht, daß der Thäter die Absicht hatte, das Kind als sein eignes zu behandeln und so die Lage des Kindes zu verbessern.

400) Wer ein Kind in der Absicht, dessen Familienstand zu verändern, mit Wissen und Willen derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft das Kind unterworfen ist, an sich nimmt oder aussetzt oder unterschleibt oder mit einem andern Kinde vertauscht; — III. oder IV.

401) Eltern oder Vormünder, welche an der Verübung des Vergehens Theil nehmen oder die That ge-

schehn lassen, sind als Miturheber des Vergehns zu bestrafen.

402) Eltern, welche ihr Kind, oder andere Personen, welche ein ihrer Pflege oder Obhuth anvertrautes Kind, sey es in gewinnsüchtiger Absicht oder um sich ihrer Pflichten gegen das Kind zu entschlagen, an Gaukler oder an Landstreicher oder an Leute ähnlicher Art verkaufen oder unentgeltlich überlassen; — III. oder IV.

403) Gaukler oder Landstreicher oder Leute ähnlicher Art, welche ein fremdes Kind mittelst eines Kaufes oder unentgeltlich an sich bringen; — V., VI. oder VII.

404) Wer ein Kind, das unter der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt steht, verleitet, dafs es sich der Aufsicht seiner Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht; — V., VI. oder VII.

405) Wer einem Kinde, das unter der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt steht, behülflich gewesen ist, sich der Aufsicht seiner Eltern oder Vormünder durch die Flucht zu entziehn, oder

wer ein Kind, das sich der Aufsicht seiner Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht; — VI., VII. oder VIII.

406) Wer sich einen falschen Nahmen oder Stand beylegt und mittelst dieses Betrugs, in die Geheimnisse einer Familie eindringt oder eine Erbschaft an sich zieht oder Familienrechte zum Nachtheile der Familienglieder ausübt; — V., VI. oder VII.

407) Die Gerichte können in den Fällen der S. 404. 405. nur auf Antrag der Eltern oder Vormünder und in den Fällen der S. 406. nur auf Antrag eines durch den Betrug beeinträchtigten Familiengliedes ein Strafverfahren einleiten.



408) Wer den Andern durch Gewalt oder Drohungen zur Abschließung einer Ehe genöthiget hat; — IV., V. oder VI.

409) Eltern, welche dieses Vergehn verüben; — VII., VIII. oder IX.

410) In den Fällen der S. 408. 409. können die Gerichte nur auf Antrag desjenigen, welcher zur Ehe genöthiget worden ist, ein Strafverfahren einleiten. Einem Antrage dieser Art ist nur dann Gehör zu geben, wenn die Ehe wegen der stattgehabten Nöthigung für nichtig erklärt worden ist.

---

XX.) *Von dem Vergehn der Entführung.*

411) Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen (mit Gewalt oder durch List) entführt oder wer sie gefangen hält, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen; — III. oder IV.

412) Wer eine unverheyrathete Frauensperson gegen ihren Willen (mit Gewalt oder durch List) entführt oder gefangen hält, um sie zur Abschließung einer Ehe zu nöthigen; — IV., V. oder VI.

413) Wer eine verheyrathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt oder vorenthält, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen; — V., VI. oder VII.

414) In den Fällen des S. 413. ist die Entführte als Miturheberin des Vergehns zu bestrafen.

415) Die Strafe des in den S. 413. 414. bezeichneten Vergehns ist zu mindern, wenn die Ehe, in welcher die Entführte steht, nichtig ist oder wenn die Entführte eine rechtmäßige und begründete Ehescheidungsursache hatte.

416) In den Fällen der S. 411 — 413 können die Gerichte nur auf Antrag der gegen ihren Willen entführten Frauensperson oder beziehungsweise des Ehemannes, dessen Rechte durch die Entführung verletzt worden sind, ein Strafverfahren einleiten.

417) In denselben Fällen hat die gegen ihren Willen Entführte und beziehungsweise der Ehemann, dessen Rechte durch die Entführung verletzt worden sind, eine Klage auf Genugthuung gegen den Entführer.

---

XXI.) *Von den Beleidigungen.*

418) Wer den Andern beleidiget, (wer also z. B. dem Andern eine unsittliche Eigenschaft beylegt, oder ihm eine gesetzwidrige oder eine unsittliche oder eine unanständige Handlung beymißt oder ansinnt, oder unter dem Nahmen des Andern eine solche Handlung begeht, oder eine dem Andern von einem Dritten zugefügte Beleidigung billiget oder den Andern gegen Zucht oder Anstand betastet oder entblößt,) ist nur in den Fällen strafbar, in welchen die Beleidigung durch eine besondere gesetzliche Vorschrift mit einer Strafe bedroht ist.

419) Der Beleidigte hat das Recht, (die Beleidigung mag strafbar seyn oder nicht,) gegen den Beleidiger entweder auf Genügthuung oder auf Ehrenerklärung zu klagen.

Kinder, welche von ihren Eltern, Mündel, welche von ihrem Vormunde, Zöglinge, welche von ihrem Erzieher, Schüler, welche von ihrem Lehrer, Lehrlinge, welche von ihrem Lehrherrn, Dienstleute, welche von ihrer Dienstherrschaft beleidiget werden, haben nur in so fern das Recht, diese Klage anzustel-

len, als ihnen der andere Theil ein Vergehn vorgeworfen hat.

Kinder, welche unter der elterlichen oder der vormundtschaftlichen Gewalt der Eltern stehn, können von den Eltern nicht beleidiget werden.

420) Zur Begründung der im S. 419. gedachten Klage können nicht die Aeußerungen benutzt werden, welche in den schriftlichen oder mündlichen Vorträgen, die in den Kammern (auf dem Landtage) gehalten werden, oder in den von den Kammern ausgehenden oder in Jen auf Befehl der Kammern in Druck erscheinenden Schriften enthalten sind.

421) Die Klage geht sowohl von Seiten des Beleidigten, als von Seiten des Beleidigers auf die Erben über.

Ist ein Verstorbener beleidiget worden, so haben die Erben das Recht, eine Klage statt seiner anzustellen.

422) Eine Aeußerung ist als beleidigend zu betrachten, wenn sie entweder eine Verachtung des Andern unzweydeutig ausdrückt, oder nach der Absicht ihres Urhebers eine Verachtung des Andern ausdrücken sollte. Es kann auf diese Absicht aus der Art, wie und aus den Umständen, unter welchen die Aeußerung geschehen ist, geschlossen werden.

423) Die von dem Beleidiger zu leistende Genugthuung ist nach Maßgabe des Verlusts, den der Beleidigte wegen der Beleidigung erlitten hat, so wie nach Maßgabe des Gewinns, den er zu machen durch die Beleidigung verhindert worden ist, durch richterliches Ermessen zu bestimmen. Ein strenger Beweis ist zur Begründung dieses Anspruchs nicht erforderlich.

424) Wird, zufolge des Antrages des Klägers und nach den vorliegenden Beweisen, auf Ehrenerklärung erkannt, so ist diese nicht mittelst einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Beklagten zu leisten; sondern die öffentliche Bekanntmachung des Erkennt-

nisses vertritt die Stelle der persönlich geleisteten Ehrenerklärung.

Die Gerichte können den Beklagten bloß zu einer Ehrenerklärung im Allgemeinen oder zu einer bestimmten und besonderen Ehrenerklärung verurtheilen.

Wird der Beklagte zu einer Ehrenerklärung verurtheilt, so hat das Gericht zugleich die Art, wie das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werden soll, nach der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles und mit Rücksicht auf die Anträge des Klägers festzusetzen.

425) Ist die Beleidigung mittelst einer Schrift oder mittelst einer bildlichen Darstellung zugefügt worden, so kann das Gericht, auf Antrag des Klägers, theils diese Schrift oder Darstellung vorläufig mit Beschlag belegen, theils in dem Endurtheile auf die Einziehung und Vernichtung derselben, jedoch mit Vorbehalt der Rechte dritter Personen, erkennen.

426) Die Einrede der Wetschlagung ist gegen die dem Beleidigten zustehende Klage nur in so fern zulässig, als die Klage auf Genugthuung gerichtet ist.

427) Es kann dieser Klage die Einrede der Wahrheit der beleidigenden Aeußerungen entgegengesetzt werden. Jedoch wird die Klage durch diese Einrede nur in so fern entkräftet, als der Beklagte nicht, nach dem Ermessen des Richters, die Grenzen eines erlaubten Tadels überschritten hat.

428) Es wird diese Klage in Jahresfrist verjährt, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beleidigte von der ihm widerfahrenen Beleidigung Kenntniß erhalten hat.

429) Wer die körperlichen oder die geistigen Eigenschaften oder Fertigkeiten oder die Kenntnisse des Andern fälschlich herabsetzt oder dem Andern Mängel oder Gebrechen des Geistes oder des Körpers andichtet, ohne daß die Aeußerung die Eigenschaft einer Beleidigung hat,

kann von dem andern Theile mit einer Klage auf Genugthuung belangt werden. Das Gericht kann in dem Urtheile, welches den Beklagten zur Genugthuung verurtheilt, auf Antrag des Klägers, verordnen, daßs und wie das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werden soll.

430) Wer die Gesammtheit oder eine ganze Klasse der Staatsunterthanen oder einen ganzen Stand oder eine Körperschaft beleidiget; — VII. oder VIII.

431) Wer eine nicht mit dem wahren Nahmen ihres Verfassers versehene Schrift oder bildliche Darstellung, in welcher Andern, (einem Einzelnen oder Mehreren oder einer Klasse der Unterthanen oder einem Stande oder einer Körperschaft) ein Vergehen beygemessen wird, an einem öffentlichen Orte befestiget oder sonst öffentlich bekannt gemacht hat; — V. VI. oder VII.

432) Wer auf dieselbe Weise Andern sonst eine Beleidigung zugefügt; — VI. VII. oder VIII.

433) Weisung. — Die den Fällen der S. 331. 332. ist die Einrede der Wahrheit nur bey der Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

---

*XXII.) Von dem Diebstahle und dem Nachdrucke.*

434) Wer sich fremder beweglicher Sachen, in gewinnsüchtiger Absicht, ohne Wissen und Willen derer bemächtiget, welche die Sachen entweder in ihrem eigenen Nahmen oder im Nahmen eines Andern besitzen; — macht sich, wenn das gestohlene Gut einen Werth von mehr als 25 fl. hat, eines Vergehns der IV. V. oder VI. Klasse und, wenn es einen geringeren Werth hat, eines Vergehns der VII. VIII. IX. oder X. Klasse schuldig.

435) Das im S. 434. bezeichnete Vergehns des Diebstahls ist für vollbracht zu erachten, so wie der Dieb die Sache die er entwenden will, diebisch angegriffen hat.

436) Der Werth gestohlner Sachen ist nach dem

Preiße zu bestimmen, den die Sachen, nachdem sie gestohlen worden sind, im Handel und Wandel haben. Der Schade, den der Dieb den Sachen gelegentlich zugefügt hat, ist nicht in Abrechnung zu bringen.

Bey gestohlenem Gelde ist das *Agio*, was die Bestrafung des Diebes betrifft, nicht mitzurechnen.

437) Die Gerichte sind ermächtigt, den Diebstahl, obwohl das gestohlene Gut nicht über 25 fl. an Werth hat, als ein Vergeh'n der IV. V. oder VI. Klasse in so fern zu bestrafen, als der Dieb entweder 1) bey der Verübung der That eine besondere Geflissenheit oder Gefährlichkeit an den Tag gelegt oder 2) durch die Verübung der That zugleich eine ihm obliegende besondere Verbindlichkeit verletzt oder 3) in dem gegebenen Fallē mehr, als das gestohlene Gut beträgt, und mehr als 25 fl. Werth zu stehlen beabsichtigt oder 4) drey oder mehrere Diebstähle verübt oder sich eines Rückfalles schuldig gemacht hat.

Der erste Grund zur Erhöhung der Strafe tritt z. B. dann ein, wenn der Dieb zur Verübung des Diebstahls Nachschlüssel oder Brechwerkzeuge gebraucht hat, oder wenn er in ein Gebäude zum Stehlen eingestiegen oder eingebrochen ist, (ohne daß jedoch die That unter der Vorschrift des S. 445. begriffen ist,) oder wenn sich der Dieb in dem Hause, wo er den Diebstahl verübte, zuvor versteckt hat, oder wenn Koffer oder Kisten oder andere Sachen künstlich oder gewaltsam von einem Wagen entwendet worden sind oder wenn der Dieb die Sachen der Person des Besitzers abgenommen hat.

Der zweyte Grund zur Erhöhung der Strafe tritt z. B. ein bey Dienstleuten, welche ihre Dienstherrschaft, bey Gesellen und Lehrlingen, welche ihren Meister, bey Gastwirthen und den in einem Gasthofe angestellten Leuten, welche die Reisenden oder die Gäste bestehlen, bey Feld- und Waldhüthern und andern Aufsehern z. B. bey

Postkondukteuren, welche das ihrer Obhuth anvertraute Eigenthum entwenden oder entwenden lassen.

438) Wer aus dem Stehlen ein Gewerbe macht; — III. Nach dieser Vorschrift sind ins besondere Diebsbanden zu bestrafen.

439) Die Gerichte sind ermächtigt, dem Diebstahl, obwohl das gestohlene Gut über 25 fl. Werth hat, nur als ein Vergehn der V. VI. VII. oder VIII. Klasse zu bestrafen, wenn aus den Umständen der That hervorgeht, daß der Dieb durch eine sich ihm plötzlich darbiethende Gelegenheit zur Verübung der That verleitet worden ist oder daß er weniger, als das gestohlene Gut beträgt und weniger als 25 fl. an Werth, zu stehlen beabsichtigte.

440) Wenn Kinder ihre Eltern oder Eltern ihre Kinder bestehlen oder wenn ein Ehegatte den andern oder in derselben Haushaltung ein Verwandter den andern bestiehlt, oder wenn ein Wittwer oder eine Wittve aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder ein Miterbe aus der Erbschaftsmasse oder ein Mitbesitzer von den gemeinschaftlichen Gute etwas entwendet, so kann die That, wie hoch sich auch der Werth des entwendeten Gutes belaufe, nur als ein Vergehn der VII. VIII. IX. oder X. Klasse bestraft werden.

In den Fällen dieses Satzes, ingleichen, wenn ein Diebstahl von dem Mündel oder von dem Zöglinge oder von Einem, der mit dem Bestohlenen im zweyten dritten oder vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert worden ist, können die Gerichte nur auf Antrag des Bestohlenen oder des Rechtsvertreters desselben ein Strafverfahren einleiten.

441) Der eines Diebstahls Beschuldigte ist mit der Einrede zu hören, daß er sich der Sache nur, um sich zu seinem Rechte zu verhelfen oder als eines Pfandes bemächtigt habe, ingleichen mit der Einrede, daß er die Sache nur zu einem davon zu machenden bestimmten

Gebrauche und mit der Absicht, sie ihrem Herrn wiederzustellen, an sich genommen habe.

442) Wer seine eigene bewegliche Sache dem Besitze oder der Gewahrsam des Andern ohne dessen Wissen und Willen in der Absicht entzieht, um eine Klage auf Ersatz gegen ihn anzustellen; ist, gleich als ein Dieb, nach Maßgabe des S. 434. zu bestrafen.

443) Wer militärische Armatur- oder Montirungsstücke, ohne Vorwissen der militärischen Behörde, durch Kauf oder Tausch von denen, die zum Heere oder zur Kriegsverwaltung gehören, an sich bringt, ist, gleich als ein Dieb, nach Maßgabe des S. 434., zu bestrafen.

444) Wer in einem Schlosse oder Wohngebäude des Fürsten oder wer in einer Kirche einen Diebstahl verübt; — III. oder IV.

445) Wer einen Diebstahl in der Maase verübt, daß er in bewohnte Gebäude, (wenn auch zu der Zeit, da der Diebstahl verübt wird, die Bewohner nicht in dem Gebäude gegenwärtig seyn sollten,) oder in einen zu einem bewohnten Gebäude gehörenden Hofraum oder in Gebäude, die zwar nicht bewohnt sind, jedoch zu einem solchen Hofraume gehören, oder in ein Zimmer oder Behältniß in einem Gebäude der einen oder der andern Art, entweder eingestiegen oder eingebrochen oder mit Waffen zum Stehlen eingegangen ist; — III. oder IV.

446) Es ist anzunehmen, daß der Dieb » mit Waffen zum Stehlen eingegangen sey, » wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Dieb Waffen in der Absicht zum Stehlen mitgebracht oder an sich genommen habe, um gegen diejenigen, welche ihn an der Vollziehung des Diebstahls oder an der Hinwegbringung des gestohlenen Gutes oder an der Flucht verhindern würden, Gewalt zu gebrauchen.

447) Ein Dieb, welcher, um sich durch die Flucht zu retten, Gewaltthätigkeiten an Personen verübt hat,



ohne unter der Vorschrift des S. 445. begriffen zu seyn, er mag übrigens den Diebstahl vollbracht haben oder nicht; — V., VI. oder VII.

448) Wer eine Handschrift oder wer eine in einem Staate des Deutschen Bundes erschienene Druckschrift ohne Wissen und Willen des Verfassers und, wenn dieser verstorben ist, in den nächsten 15 Jahren nach dessen Tode ohne Wissen und Willen der Erben durch den Druck bekannt macht; — VII. oder VIII.

449) Die Vorschrift des S. 153. ist auch auf dieses Vergehn anwendbar.

450) Buchhändler, welche eine nach Maßgabe des S. 448. widerrechtlich herausgegebene Druckschrift (einen Nachdruck) verkaufen, sind gleich als Gehülften dieses Vergehns zu bestrafen.

451) Der Verfasser und dessen Erben, ingleichen diejenigen, welchen von dem Verfasser oder von dessen Erben das Recht, die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, übertragen worden ist, haben gegen die Theilnehmer dieses Vergehns eine Klage auf Genugthuung.

452) Unter den Vorschriften der S. 448 — 451. sind auch die Handschriften begriffen, welche ein Lehrer seinen Zuhörern diktirt hat, so daß auch diese Handschriften als das Eigenthum des Lehrers und seiner Erben zu betrachten sind.

453) Dieselben Vorschriften sind auch dann in Anwendung zu bringen, wenn ein Erfinder oder ein Entdecker in dem Rechte, seine Erfindung oder seine Entdeckung zu benutzen, in so fern dieses Recht von der Regierung förmlich anerkannt worden ist, beeinträchtigt wird.

XXIII.) *Von dem Vergehen der Beschädigung.*

454) Wer Denkmäler, die öffentlich aufgestellt sind, (z. B. Statuen, Zeichen und Gegenstände religiöser Verehrung, Grabsteine,) oder

wer Bücher oder Kunstschatze, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, muthwillig beschädiget; — VI., VII. oder VIII.

455) Wer Dämme oder Uferbaue oder Schutzwehren an öffentlichen Wegen oder die Feuergeräthschaften einer Gemeinde muthwillig beschädiget; — VII., VIII., IX. oder X.

456) Die Gerichte sind ermächtigt, dieses Vergehen als ein Vergehen der V. oder der VI. Klasse zu bestrafen, wenn aus den Umständen der That hervorgeht, daß das Vergehen in der Absicht, das Leben oder das Eigenthum Anderer zu gefährden, verübt worden sey.

457) Wer das Zucht- oder Zugvieh eines Andern in der Absicht beschädiget oder verwundet, um es zu entstellen oder unbrauchbar zu machen; — VII. oder VIII.

458) Wer die Bäume (Obstbäume oder wilde Bäume,) oder die Weinreben eines Andern abhaut oder abbricht oder abschneidet oder sie in der Absicht beschädiget, um das Absterben derselben zu verursachen; — VIII., IX. oder X.

459) Die Gerichte sind ermächtigt, dieses Vergehen als ein Vergehen der VI. oder der VII. Klasse zu bestrafen, wenn die Bäume auf öffentlichen Plätzen oder an öffentlichen Wegen stehn.

---

XXIV.) *Von den Vergehen gegen das Jagdrecht und gegen das Recht der Fischerey.*

460) Jagdberechtigte, welche die Grenzen ihres Befugnisses überschreiten oder einen Mißbrauch von der

ihnen zustehenden Jagdgerechtigkeit machen, sind (wegen des Jagd excesses, dessen sie sich durch eine Handlung dieser Art schuldig machen,) nach den wegen der Forst- und Jagdfrevel bestehenden Verordnungen zu bestrafen.

461) Wer zum Jagen ausgeht, ohne dazu berechtigt zu seyn, ist im ersten und im zweyten Betretungsfalle als schuldig eines Jagdfrevels nach Maßgabe derselben Verordnungen, im dritten Betretungsfalle aber als schuldig eines Vergehns der IX oder der X. Klasse zu bestrafen.

462) Wer sich fremden Wildes, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder derer, welche den Jagdberechtigten zu vertreten befugt sind, durch Erlegung oder durch das Einfangen des Wildes oder auf eine andere Weise in gewinnsüchtiger Absicht bemächtigt, ist (auf Antrag des Jagdberechtigten oder derer, welche den Jagdberechtigten zu vertreten befugt sind,) gleich als ein Dieb nach den Vorschriften der S. 434 ff. zu bestrafen.

463) Wer auf's Jagen ausgeht, ohne dazu berechtigt zu seyn, und zwar unter solchen Umständen, daß man ihm den vorbedachten Vorsatz beyzumessen hat, diejenigen, welche sich seinem Unterfangen widersetzen würden, zu tödten oder zu verwunden; macht sich, als ein Wilderer, eines Vergehns der IV. Klasse schuldig.

464) Weisung. — Die Frage, ob einer mit diesem Vorsatze zum Jagen ausgegangen sey, ist nach dem früheren Verhalten des Angeschuldigten, nach dem Betragen des Angeschuldigten bey der That, nach den Umständen der Zeit und des Orts, (ob er z. B. des Nachts oder am Tage, in einem Walde oder auf freyem Felde gejagt hat,) nach der Beschaffenheit des Jagdgewehres und, hauptsächlich, nach der Beschaffenheit der Ladung, (ob

diese in Kugeln, Posten oder gehacktem Bley bestanden,) zu beurtheilen.

465) Die Gerichte sind ermächtigt, die Strafe dieses Vergehns zu mindern, wenn der Thäter sich weder einer Gewaltthätigkeit, noch lebensgefährlicher Drohungen gegen die, welche ihn entdeckten oder sich ihm widersetzen, schuldig gemacht hat, oder wenn er sich dem Jagdberechtigten oder den Forstbedienten gutwillig ergeben hat.

466) Wer sich fremden Wildes in gewinnsüchtiger Absicht dergestalt bemächtigt, daß er, zur Erreichung seines Zwecks, Gewalt oder lebensgefährliche Drohungen gegen diejenigen anwendet, welche das Wild in ihrem Besitze oder die Jagd unter ihrer Aufsicht haben; ist gleich als ein Räuber nach der Vorschrift des S. 371. zu bestrafen.

467) Wer in Bächen, Flüssen oder Seen fischt, ohne dazu berechtigt zu seyn; ist (auf Antrag des zur Fischerey Berechtigten) als schuldig eines Vergehns der IX. oder der X. Klasse zu bestrafen.

468) Wer Fische aus einem Teiche oder aus einem Behälter entwendet, ist als ein Dieb nach den Vorschriften der S. 434 ff. zu bestrafen.

---

XXV.) *Von dem Vergehñ der Unterschlagung.*

469) Wer sich in gewinnsüchtiger Absicht fremde bewegliche Sachen, die er als das Eigenthum eines Andern besitzt oder in seiner Gewahrsam hat, ohne Wissen und Willen desjenigen zueignet, welcher über die Sachen zu verfügen befugt ist; macht sich, wenn das unterschlagne Gut einen Werth von mehr als 50 fl. hat, eines Vergehns der V. oder VI. Klasse, und wenn es einen geringeren Werth hat, eines Vergehns der VII., VIII., IX. oder X. Klasse schuldig.

470) Die Unterschlagung ist für vollbracht zu erach-

ten, wenn der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung derselben Berechtigten ableugnet oder wenn er sie verbraucht oder veräußert oder ausgegeben oder aus ihrem Verschlusse herausgenommen hat.

471) Die Vorschrift des S. 435. ist auch bey der Unterschlagung in Anwendung zu bringen.

472) Die Gerichte sind ermächtigt, die Unterschlagung, obwohl das unterschlagene Gut nicht über 50 fl. an Werth hat, als ein Vergehn der V. oder der VI. Klasse zu bestrafen, wenn der Thäter entweder 1) bey der Verübung der That eine besondere Geflossenheit an den Tag gelegt hat, oder wenn er 2) durch die Verübung der That eine ihm obliegende besondere Verbindlichkeit verletzt hat.

Der erste Grund zur Erhöhung der Strafe tritt z. B. dann ein, wenn der Thäter aus einem ihm verschlossenen übergebenen Behältnisse Sachen mittelst eines Nachschlüssels herausgenommen hat.

Der zweyte Grund tritt z. B. bey denen ein, welche Sachen unterschlagen, zu deren Bewahrung oder Bewachung sie bestellt sind, ingleichen bey denen, welche sich das ihnen in einer Kriegs-, Feuers- oder Wassergefahr anvertraute Gut zueignen.

473) Die Gerichte sind ermächtigt, die Unterschlagung, obwohl das unterschlagene Gut über 50 fl. an Werth hat, nur als ein Vergehn der VII., VIII., IX. oder X. Klasse zu bestrafen, wenn Kinder die Sachen ihrer Eltern oder wenn Eltern die Sachen ihrer Kinder, oder wenn ein Ehegatte die Sachen des andern Ehegatten, oder wenn in derselben Haushaltung ein Verwandter die Sachen des andern Verwandten, oder wenn ein Wittwer oder eine Wittwe Sachen, die zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten gehören, oder wenn Miterben Sachen, die zur Erbschaftsmasse gehören, unterschlagen.

474) Der Finder einer Sache, welcher den Fund auf Befragen ableugnet oder ihn auf eine öffentlich er-

gangene Aufforderung nicht schleunigst anzeigt; — IX. oder X.

475) Wer einen Schatz, den er auf dem Grundstücke eines Andern oder auf dem Grundstücke, das er mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, gefunden hat, dem Eigenthümer oder beziehungsweise dem Miteigenthümer verheimlicht; — IX. oder X.

476) Wegen der in den S. 469 — 475. gedachten Vergehen können die Gerichte nur auf Antrag desjenigen, dessen Sachen unterschlagen worden sind oder auf Antrag des Rechtsvertreters dieser Person ein Strafverfahren einleiten, ausgenommen, wenn die That von dem Vormunde oder dem Pfleger verübt worden ist.

---

**XXVI.)** *Von den mit einer gemeinen Gefahr verbundenen Vergehen.*

477) Wer Brunnen oder wer anderes Trinkwasser, welches zum öffentlichen Gebrauche, (also nicht bloß zum Gebrauche gewisser bestimmter Personen) dient, vergiftet, oder

wer Früchte oder Eßwaaren oder Getränke, welche zum Verkaufe oder zum gemeinen Gebrauche bestimmt sind, in der Absicht vergiftet, die Käufer oder Verzehrer überhaupt (und nicht bloß gewisse bestimmte Personen) an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit zu beschädigen; — II. oder III.

478) Wer Weiden oder Wiesen oder Viehtränken oder Fischteiche oder Fischbäche, oder

wer Viehfutter, das zum Verkaufe oder zum gemeinen Gebrauche bestimmt ist, vergiftet; — III. oder IV.

479) Die Gerichte sind ermächtigt, die Strafe der in den S. 477. 478. bezeichneten Vergehen zu mindern, wenn die geschehene Vergiftung nicht irgend eine nach-

theilige Folge für die Gesundheit oder beziehungsweise für das Eigenthum Anderer gehabt hat.

480) Dieselben Vergehen können nicht bestraft werden, wenn der Thäter verhindert hat, daß die geschehene Vergiftung irgend eine nachtheilige Folge für Andere gehabt hat.

481) Wer an sein eigenes Gebäude oder in seinem eigenen Gebäude, oder wer an die Gebäude Anderer oder in den Gebäuden Anderer, oder

wer in Waldungen oder in Fruchtfeldern oder an Vorräthe oder an andern Sachen Feuer in der Absicht anlegt, eine Feuersbrunst zu verursachen; — III. oder IV.

482) Wer an fremde bewohnte Gebäude oder in fremden bewohnten Gebäuden oder in deren Hofraithen Feuer in der Absicht anlegt, eine Feuersbrunst zu verursachen; — II. oder III.

483) Die Gerichte sind ermächtigt, das Vergehn der Brandstiftung auch dann als ein Vergehn der II. Klasse zu bestrafen, wenn das Feuer zwar nicht an fremde bewohnte Gebäude oder in denselben oder in deren Hofraithen, jedoch in der Nähe solcher Gebäude oder den dazu gehörenden Hofraithen angelegt worden ist, oder wenn der Brandstifter zwar nur an sein eigenes und abgesondert stehendes Haus oder in demselben Feuer angelegt hat, das Haus jedoch von Andern (zugleich oder allein) bewohnt ist, oder wenn das Feuer an ein zwar unbewohntes Gebäude oder in demselben, jedoch dergestalt angelegt worden ist, daß der Brand zu einer Zeit, wo sich Menschen in dem Gebäude aufhalten würden, ausbrechen sollte, oder wenn die Brandstiftung in der Absicht geschehen ist, die Verübung eines andern Vergehns zu befördern oder zu verheimlichen.

484) Weisung. — Bey der Zumessung der Strafe der Brandstiftung ist ins besondere auch auf die Zeit, wenn das Feuer ausbrechen sollte, Rücksicht zu nehmen, so

dafs z. B., wenn das Feuer zur Nachtzeit oder in Abwesenheit der meisten Ortseinwohner ausbrechen sollte, die Strafe desto strenger zuzumessen ist.

485) Die Gerichte sind ermächtigt, die Strafe der Brandstiftung selbst bis zu einer Strafe der VII. oder VIII. Klasse herabzusetzen, wenn der Thäter aus eignem freyen Entschlusse verhindert hat, dafs das Feuer in Flammen ausbrach oder einen bedeutenden Schaden oder Nachtheil verursachte.

486) Wer einen Brand, den er in seinem Hause oder in seiner Wohnung oder in einem seiner Aufsicht oder Obhuth anvertrauten Gebäude bemerkt, verheimlicht; — VII. oder VIII.

487) Nach Maßgabe der S. 482 — 485. sind auch diejenigen zu bestrafen, welche Minen legen oder Gebäude oder andere Gegenstände durch Pulver in die Luft sprengen oder in die Luft zu sprengen versuchen.

488) Wer, in der Absicht, eine Ueberschwemmung zum Nachtheile Anderer zu verursachen, einen Damm durchsticht oder beschädiget, oder eine Schleuse aufzieht oder beschädiget; — IV., V. oder VI.

489) Die Gerichte sind ermächtigt, dieses Vergehn als ein Vergehn der II. oder der III. Klasse zu bestrafen, wenn durch dasselbe Wohngebäude oder ganze Ortschaften in Wassergefahr versetzt werden.

490) Die Vorschriften der S. 484. 485. sind auch bey diesem Vergehn in Anwendung zu bringen.

---

**XXVII.)** *Vor den Vergehen, durch welche Treu und Glaube verletzt oder gefährdet wird.*

491) Wer eine falsche öffentliche Urkunde fertiget oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht und von der falschen oder der verfälschten Urkunde als von einer ächten Gebrauch macht, so dafs er sie zur Begründung oder



zur Entkräftung eines Rechts oder eines Anspruchs bey einer öffentlichen Behörde einreicht oder einer Privatperson vorzeigt, oder sie Andern zu diesem Zwecke überläßt oder zustellt, oder

wer eine ächte öffentliche Urkunde, die in der Gewahrsam einer öffentlichen Behörde oder einer Privatperson ist, verfälscht oder mit einer falschen oder verfälschten Urkunde vertauscht; — III. oder IV.

492) Wer von einer falschen oder von einer verfälschten Urkunde, die er nicht gefertigt oder verfälscht hat, den im S. 491. bezeichneten Gebrauch macht, oder wer einen solchen Gebrauch von einer ächten öffentlichen Urkunde fälschlich d. h. unter dem wahrheitswidrigen Vorgeben Gebrauch macht, daß die Urkunde auf ihn oder auf einen Andern, als den in der Urkunde Gemeinten, laute; — V. oder VI.

493) Wer die in den S. 491. 492. bezeichneten Vergehen bey Privaturkunden begeht, ist in den Fällen des S. 491. als schuldig eines Vergehns der IV. oder der V. und in den Fällen des S. 492. als schuldig eines Vergehns der VI. oder der VII. Klasse zu bestrafen.

494) Wer eine öffentliche oder Privat-Urkunde entwendet oder unterschlägt oder eine Urkunde der einen oder der andern Art in der Absicht, den Rechten Anderer Eintrag zu thun, vernichtet oder unleserlich macht oder beschädiget; — V. VI. oder VII.

495) Oeffentliche Urkunden sind in Beziehung auf die Vorschriften der S. 491 — 494. nicht nur die Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde (wirklich oder angeblich) gefertigt oder beglaubiget sind, sondern auch die mit dem vorschriftsmäßigen oder dem herkömmlichen Expeditionszeichen versehenen Koncepte amtlicher Ausfertigungen. Jedoch sind Pässe, Reiserouten, Kundschaften, Geburtsbriefe, Wander- und Gesindebücher und Einlaßkarten unter den Vorschriften der S. 491 — 493. nicht begriffen,

Privaturkunden sind in Beziehung auf die Vorschriften der S. 393. 494. nicht nur die Schriften, welche in der Absicht, eine Rechtshandlung in Gewifsheit zu setzen oder einer Rechthandlung die gesetzliche Form zu geben oder eine Thatsache zu bezeugen, von Privatpersonen gefertigt werden, sondern auch die von Privatpersonen gefertigten Schriften, von welchen der Thäter wufste, dafs sie bewandten Umständen nach die Eigenschaft einer Beweisurkunde hatten.

496) Eine Urkunde ist falsch, wenn sie im Namen oder anstatt eines Beamten oder beziehungsweise einer Privatperson ohne Auftrag unterzeichnet oder, wenn sie das Konzept einer amtlichen Ausfertigung ist, mit dem Expeditionszeichen versehen worden ist.

Eine Urkunde wird verfälscht, wenn die Schrift in irgend einem Theile ohne Auftrag des Ausstellers abgeändert oder ergänzt wird, oder wenn ihr (z. B. durch Anheften an eine andere Urkunde) eine andere Beziehung äufserlich gegeben wird, als diejenige ist, die sie nach der Absicht des Ausstellers haben sollte.

497) Wer eine Behauptung wider besser Wissen und Gewissen mittelst eines Eydes oder feyerlichen Handgelübdes oder bey einem geleisteten Eyde oder feyerlichen Handgelübde vor einer öffentlichen Behörde bekräftiget; — V. oder VI.

498) Wer sich wegen einer Behauptung wider besser Wissen und Gewissen zur Leistung eines Eydes oder feyerlichen Handgelübdes vor einer öffentlichen Behörde erbothen, jedoch den Eyd oder das Handgelübde aus dem Grunde, weil der andere Theil den Eyd oder das Handgelübde für geleistet annahm, nicht geleistet hat; — VI. oder VII.

499) Wer vor einer öffentlichen Behörde eine Anzeige wider besser Wissen und Gewissen macht, ohne jedoch das Zeugniß oder die Anzeige mit oder bey einem

Eyde oder feyerlichen Handgelübde zu bekräftigen; — VII. oder VIII.

500) Die in den S. 491 ff. enthaltenen Strafdrohungen sind mit Vorbehalt der schwereren Strafen in Anwendung zu bringen, welche der Thäter eines in diesen Sätzen bezeichneten Vergehns wegen des Zwecks oder der Folgen seiner That nach andern Vorschriften dieses Gesetzbuches verwirkt haben kann.

Ins besondere kann der, welcher durch die Verübung des einen oder des andern dieser Vergehnen die Bestrafung eines Unschuldigen, beabsichtigt und verursacht hat, mit der Strafe derjenigen Klasse belegt werden, zu welcher die von dem fälschlich Beschuldigten erlittene Strafe gehört, und mithin, wenn diese die Strafe der I. Klasse gewesen ist, selbst mit der Todesstrafe.

501) Wer Grenzsteine oder andere Zeichen, welche gesetzt oder aufgestellt worden sind, um die Grenze eines Grundstückes bleibend zu bezeichnen, in der Absicht, die Grenze zu verändern oder ungewiß zu machen, versetzt oder wegnimmt oder zerstört oder unkenntlich macht; — VII., VIII., IX. oder X.

502) Weisung. — Die Gerichte haben die Strafe dieses Vergehns mit besonderer Strenge zuzumessen, wenn die Grenzsteine oder die Grenzzeichen von der Obrigkeit gesetzt worden sind oder wenn sie den Zweck haben, die Grenze einer Gemarkung zu bestimmen.

503) Wer versiegelte Briefe oder Schreiben, die nicht an ihn gerichtet sind, ohne Wissen und Willen dessen, an welchen sie gerichtet sind, erbricht oder sonst öffnet; ist, (auf Antrag des zur Entsiegelung Berechtigten,) als schuldig eines Vergehns der VII. oder der VIII. Klasse zu bestrafen.

504) Wenn sich Postbediente oder wenn sich andere Staatsdiener, welchen Briefe oder Schriften zur Aufbewahrung oder zur Bestellung anvertraut worden sind,

dieses Vergehns schuldig machen, so ist die That als ein Vergehn der V. oder der VI. Klasse zu bestrafen.

505) Sachwalter, Anwälte und Staatschreiber, welche die ihnen unter der Bedingung der Geheimhaltung mitgetheilten Thatsachen oder Schriften,

Aerzte, Wundärzte, Hebärzte und Apotheker, welche die ihnen unter derselben Bedingung bekanntgemachten Gesundheitsumstände einer Person auf irgend eine Weise zur Kenntniß Anderer bringen, sind, auf Antrag derjenigen Person, deren Geheimniß sie verrathen haben, als schuldig eines Vergehns der VII. oder der VIII. Klasse zu bestrafen.

---

XXVIII.) *Von dem Vergehn der Betrügercy.*

506) Wer ohne Auftrag oder Erlaubniß der Regierung münzt und das von ihm verfertigte falsche Geld ausgiebt oder sonst in Umlauf setzt, ist eines Vergehns der V. oder der VI. Klasse, und wenn er aus dem Falschmünzen ein Gerwerbe gemacht, (wenn er also z. B. eine Münzwerkstätte angelegt hat,) oder wenn er bereits über 50 fl. ausgegeben oder in Umlauf gesetzt hat; eines Vergehns der III. oder der IV. Klasse schuldig.

507) Wer ächtes Geld verfälscht, wer also durch irgend eine dem ächten Gelde gemachte Veränderung entweder den Metallwerth desselben erhöht, und das verfälschte Geld ausgiebt oder in Umlauf setzt; ist eines Vergehns der VI., VII. oder VIII. Klasse und, wenn er aus dem Verfälschen ein Gerwerbe gemacht oder bereits über 50 fl. verfälschtes Geld ausgegeben oder in Umlauf gesetzt hat; eines Vergehns der IV. oder der V. Klasse schuldig.

508) Wer falsches oder verfälschtes Geld kraft einer mit demjenigen, welcher das falsche Geld gemacht oder das ächte Geld verfälscht hat, ausdrücklich oder still-

schweigend getroffenen Uebereinkunft, in Umlauf setzt, ist gleich als ein Miturheber der in den S. 506. 507. gedachten Vergehen zu bestrafen.

509) Wer falsches oder verfälschtes Geld einwechselt oder einkauft, um es wieder als ächtes Geld in Umlauf zu setzen, ist, wenn er es (auch nur zum Theil) wieder in Umlauf gesetzt hat, als schuldig eines Vergehns der V., VI. oder VII. Klasse zu bestrafen.

510) Wer Staatspapiere (Schuldverschreibung, die auf die Staatskasse oder auf eine der Staatskassen lauten, oder das vom Staate in Umlauf gesetzte Papiergeld) nachmacht oder Staatspapiere verfälscht und die von ihm gefertigten oder verfälschten Staatspapiere ausgiebt oder in Umlauf setzt; — III. oder IV.

511) Es ist dieses Vergehn als ein Vergehn der II. Klasse zu bestrafen, wenn der Thäter die Verfertigung oder Verfälschung der Staatspapiere als ein Gewerbe getrieben, also z. B. eine Werkstätte zu diesem Ende angelegt hat.

512) Wer falsche oder verfälschte Staatspapiere, kraft einer mit demjenigen, welcher diese Papiere gefertigt oder verfälscht hat, ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Uebereinkunft in Umlauf setzt, ist gleich als ein Miturheber der in den S. 510. 511. bezeichneten Vergehen zu bestrafen.

513) Wer falsche oder verfälschte Staatspapiere ausgiebt oder in Umlauf setzt, ohne unter den Vorschriften der S. 510. 511. 512. begriffen zu seyn; — IV. V.

514) Wer sich in seinem Gewerbe beyn Waarenverkaufe eines nicht probehaltigen Mafses oder Gewichts bedient, sey es, daß das Maß oder Gewicht mit keinem obrigkeitlichen Stempel oder Zeichen oder daß es mit einem unächtén oder daß es zwar mit dem ächten Stempel oder Zeichen, jedoch mit Wissen des Verkäufers fälschlich versehn ist; — V. oder VI.

515) Wenn Gold- oder Silberarbeiter oder wenn andere Gewerbsleute, welche mit verarbeitetem oder mit unverarbeitetem Golde oder Silber handeln, Waaren dieser Art fälschlich als probehaltig oder als Waaren von einem bestimmten Gehalte an Gold oder an Silber verkaufen, oder

wenn Juwelierer oder andere Gewerbsleute, welche mit Juwelen handeln, unächte Edelsteine für ächte oder Edelsteine von einer minder kostbaren Art für Edelsteine von einer kostbarern Art verkaufen; so machen sie sich eines Vergehns der VII. oder der VIII. Klasse und, wenn der Minderwerth der verkauften Waare über 50 fl. beträgt, eines Vergehns der V. oder der VI. schuldig.

516) Wer, wenn er Sachen kauft oder verkauft oder versetzt, die gekaufte oder verkaufte oder versetzte Sache betrügerisch mit einer andern vertauscht, macht sich eines Vergehns der VII. oder der VIII. Klasse und, wenn der Mehrwerth der umgetauschten Waare über 50 fl. beträgt, eines Vergehns der V. oder der VI. Klasse schuldig.

517) Wer unter falschen Vorwänden (z. B. durch abergläubische Vorspiegelungen, durch erdichtete Geheimnisse, durch die Annahme eines falschen Namens oder Standes,) Andern Geld oder Geldeswerth in gewinnsüchtiger Absicht ablistet; — macht sich eines Vergehns der VII. oder der VIII. Klasse und, wenn das abgelistete Gut mehr als 50 fl. an Werth hat, eines Vergehns der V. oder der VI. Klasse schuldig.

518) Die leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit ist als ein Vergehn der VI. oder der VII. Klasse, die boshafte als ein Vergehn der IV. oder der V. Klasse zu bestrafen.

519) Wer, nachdem er in Verfall der Nahrung gerathen ist, in der Absicht, seine Gläubiger zu betrügen, erdichtete Schenkungen oder erdichtete Verkäufe oder andere erdichtete Rechtsgeschäfte vornimmt, oder Geld oder Geldeswerth auf die Seite schafft, oder

wer, nachdem zu seinem Vermögen ein Gant ausgebrochen ist, Geld oder Geldeswerth auf die Seite schafft oder verheimlicht oder Zahlungen annimmt oder andere Verfügungen über sein Vermögen trifft oder erdichtete Schulden angiebt; — V., VI., VII. oder VIII.

520) Auch wegen derjenigen betrügerischen Handlungen, deren sich ein Schuldner vor ausgebrochenem Gante gegen seine Gläubiger schuldig gemacht hat, können die Gerichte erst nach ausgebrochenem Gante ein Strafverfahren einleiten.

Wenn zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern ein Vergleich abgeschlossen wird, so kann wegen der im S. 519. bezeichneten Vergehen das Strafverfahren nicht an- oder fortgestellt werden.

521) Wer, in betrügerischer Absicht, mit Minderjährigen oder Mundtoten ein für sie nachtheiliges Rechtsgeschäft abschließt oder sie verleitet, das sie ein solches Rechtsgeschäft abschließen; — VI., VII. oder VIII.

## ZWEYTE ABTHEILUNG.

### *Von den Vergehen gegen die Pflichten des öffentlichen Dienstes.*

#### 1.) *Von den Vergehen, deren sich ein jeder Staatsdiener oder ein jeder Staatsbeamter schuldig machen kann.*

522) Ein Staatsdiener, welcher einem von seinen Dienstvorgesetzten «bey Strafe des Ungehorsames» an ihn schriftlich erlassenen gesetzmäßigen Befehle entweder überall nicht oder nicht vollständig Folge leistet; — V., VI., VII. oder VIII.

523) Ein Staatsdiener, welcher eine von der obersten Staatsbehörde ausgegangene Verordnung gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten vorschriftsmäßig bekannt zu machen unterläßt oder durch einen Befehl die Vollziehung einer solchen Verordnung hemmt; — IV., V. oder VI.

524) Ein Staatsbeamter, welcher einem andern Staatsbeamten die Rechtshülfe verweigert, die er ihm den Gesetzen nach zu leisten verbunden ist; — VII., VIII., IX. oder X.

525) Ein Staatsdiener, welcher Nachrichten oder Urkunden oder andere Schriften, die er vermöge der auf sich habenden Dienstpflichten oder zufolge eines besondern Befehls seiner Dienstvorgesetzten geheim zu halten verbunden ist, bekannt macht oder Andern mittheilt; — V., VI., VII. oder VIII.

526) Die Gerichte sind ermächtigt, dieses Vergehn als ein Vergehn der III. oder der IV. Klasse zu bestra-



fen, wenn die Bekanntmachung oder Mittheilung in der Absicht geschehn ist, die äußere Sicherheit oder die Selbstständigkeit des Staates zu gefährden oder die Unterthanen mit der Regierung unzufrieden zu machen.

527) Staatsdiener, welche Dienstgeheimnisse benutzen, um entweder selbst oder durch Zwischenleute von dem bevorstehenden Steigen oder Fallen der Staatspapiere Vortheil zu ziehn, so daß sie wegen ihrer Kenntniß von diesen Geheimnissen Staatspapiere einkaufen oder verkaufen oder einkaufen oder verkaufen lassen; — V. oder VI.

528) Ein Staatsdiener, welcher in einer Urkunde, die er vermöge seines Dienstes über einen Vorgang oder über eine Willenserklärung oder über eine Aussage aufnimmt, das, was vor ihm vorgegangen ist oder erklärt oder gesagt worden ist, verfälscht d. i. anders, als es vor ihm vorgegangen ist oder erklärt oder ausgesagt worden ist, niederschreibt, oder

welcher falsche Thatsachen unter öffentlichem Glauben beurkundet, oder

welcher Urkunden oder Schriften irgend einer Art, die er vermöge seines Dienstes in Händen oder in seiner Gewahrsam hat, verfälscht, oder mit einer falschen oder verfälschten Urkunde vertauscht; — II. III. oder IV.

529) Ein Staatsdiener, welcher in einem an seine Dienstbehörde gerichteten Berichte falsche oder verfälschte Thatsachen, als in der Wahrheit beruhend, anführt; — IV. V. oder VI.

530) Ein Staatsdiener, welcher Urkunden oder Schriften irgend einer Art, die er in Händen oder in seiner Gewahrsam hat, entwendet oder unterschlägt oder in der Absicht, den Rechten Anderer Eintrag zu thun, vernichtet oder unleserlich macht oder beschädigt; — IV. V. oder VI.

531) Ein Staatsdiener,

welcher, nachdem er aus irgend einem Grunde nicht weiter berechtigt ist, seinen bisherigen Dienst zu verwalten, die Verwaltung desselben eigenmächtig fortsetzt, oder

welcher seine Dienstverrichtungen eigenmächtig einstellt; — IV. V. oder VI.

532) Ein Staatsdiener, welcher Verlag oder Gebühren gesetzwidrig erhebt oder erheben läßt, sey es, daß die Ansätze schlechthin widerrechtlich oder nur übermäßig sind; — VII. VIII. IX. oder X.

533) Die Gerichte sind ermächtigt, dieses Vergehn als ein Vergehn der V. oder der VI. Klasse zu bestrafen, wenn die That in gewinnsüchtiger Absicht verübt worden ist und das widerrechtlich oder über die Gebühr Erhobene über 25 fl. beträgt.

534) Staatbeamte, welche des in den S. 532. 533. bezeichneten Vergehns beschuldigt sind, können die Einrede, daß die Schuld ihren Schreibern oder Gehülfen beyzumessen sey, in so fern schlechthin nicht vorschützen,

als sie von der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde gewarnt worden sind, die Verzeichnisse des Verlags oder der Gebühren von ihren Schreibern oder Gehülfen fertigen zu lassen, oder

als sie das widerrechtlich oder über die Gebühr Erhobene wissentlich als solches an sich genommen haben.

535) Ein Staatsdiener, welcher Einen zu einer Rechtshandlung in gewinnsüchtiger Absicht dergestalt genöthiget hat, daß er seine Amts- oder Dienstgewalt gegen ihn mißbrauchte oder ihn mit einem Mißbrauche seiner Amts- oder Dienstgewalt bedrohte; — IV. V. oder VI.

—————

II) *Von den Vergehen, deren sich nur gewisse Klassen der Staatsdiener schuldig machen können.*

536) Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, welche die Stände des Landes (die Hammern) in der gesetzlichen Frist einzuberufen unterlassen; oder

welche ohne Bewilligung der Stände des Landes (oder der Hammern) Auflagen ausschreiben oder Staatsanlehne aufnehmen; (oder welche die und die Vorschriften der Verfassungsurkunde verletzen;) — II. oder III.

537) Die in dem S. 536. bezeichneten Handlungen sind unsträflich, wenn sie durch einen Landtagsbeschluss genehm gehalten werden.

538) Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, welche in die verfassungsmässige Unabhängigkeit der Gerichte einen Eingriff thun; — IV. V. oder VI.

539) Diplomatische Agenten, welche im Nahmen der Regierung entweder ohne Vollmacht oder mit Ueberschreitung der Grenzen ihrer Vollmacht, einen Vertrag mit einer auswärtigen Regierung unbedingt d. h. ohne Vorbehalt der Ratification abschliessen; — IV. V. oder VI.

540) Die Gerichte sind ermächtigt, dieses Vergehn als ein Vergehn der II. oder der III. Klasse zu bestrafen, wenn, durch den unbefugt abgeschlossenen Vertrag die Grundverfassung oder die äufere Sicherheit oder die Selbstständigkeit des Staates oder die Unzertrennbarkeit des Staatsgebiethes verletzt oder gefährdet wird.

541) Ein Staatsbeamter, welcher in einer Rechtsache, in Beziehung auf welche ihm die Eigenschaften eines Richters abgehn, (z. B. weil er mit der einen oder mit der andern Parthey oder mit dem Angeschuldigten verwandt ist,) das Richteramt verwaltet; — VII. VIII. oder IX.

542) Ein Staatsdiener, welcher gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten eine Vergehung, die zu seiner

Kennniß gelangt ist, der Behörde anzuzeigen unterläßt, ingleichen

ein Staatsbeamter, welcher auf die ihm geschehene Anzeige oder amtliche Meldung, daß ein Vergehn verübt worden sey, gegen die ihm obliegenden Amtspflichten ein Strafverfahren einzuleiten unterläßt;

ist gleich als ein Gehülfe des Vergehns, auf welche sich die eine oder die andere Unterlassung bezieht, nach Maßgabe der S. 158. 166. zu bestrafen.

543) Ein Staatsdiener, welcher der ihm vorgesetzten Dienstbehörde wider besser Wissen und Gewissen eine Meldung macht; — VI. VII. oder VIII. mit Vorbehalt der höheren Strafe, die er nach S. 380. verwirkt haben kann.

544) Ein Staatsdiener, welcher in dieser seiner Eigenschaft einen Staatsunterthan entweder ohne einen gesetzlichen Grund oder ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen verhaftet oder gefangen hält, ist nach Maßgabe des S. 377. 378. 379. zu bestrafen, jedoch so, daß die Strafe um eine Klasse erhöht werden kann.

545) Staatsdiener, welche eine Haussuchung entweder ohne einen gesetzlichen Grund oder ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen vornehmen oder vornehmen lassen, können, gleich als wegen einer Beleidigung, auf Genugthuung belangt werden.

546) Ein Staatsdiener, welcher an einem seiner Aufsicht oder Bewachung anvertrauten Gefangenen Gewaltthätigkeiten oder andere Mißhandlungen verübt oder verüben läßt, oder

welcher den Gefangenen nicht mit der gebührenden Nahrung und Pflege versieht oder versehen läßt; — V. VI. VII. oder VIII.

547) Ein Staatsdiener, welcher gegen eine Parthey oder gegen einen Angeschuldigten oder gegen einen Zeugen Drohungen oder Gewaltthätigkeiten oder andere Mißhandlungen gebraucht oder gebrauchen läßt, um von

ihm beziehungsweise ein Geständniß oder ein Bekenntniß oder eine Aussage zu erzwingen; — V. VI. VII. oder VIII.

Die Vorschriften des S. 500 ist auch auf dieses Vergehn anwendbar.

548) Ein Staatsbeamter,

welcher gegen einen Angeschuldigten ein den Gesetzen nach nicht zulässiges Strafübel verhängt und diese Strafe oder diese Strafverschärfung in Vollziehung setzt, oder

welcher gegen einen Angeschuldigten eine Strafe verhängt und in Vollziehung setzt, ohne demselben irgend ein rechtliches Gehör zu verstatten, oder

welcher ein Straferkenntniß in Vollziehung setzt, welches entweder den Gesetzen nach nicht vollziehbar ist, oder welches von der höheren Behörde aufgehoben oder abgeändert worden ist; — V. VI. VII. oder VIII.

549) Ein Richter, welcher sich weigert, entweder eine bey ihm anzubringende Klage anzunehmen oder in einer vor ihm anhängigen Rechtsache unter dem Vorwande, daß das Gesetz den Fall unberührt lasse oder daß es dunkel oder unzulänglich sey, eine Entscheidung zu geben; — VII. oder VIII.

550) Staatsdiener, welche, mit der Erhebung der Abgaben beauftragt, eine Abgabe gesetzwidrig erheben, sey es, daß die Abgabe schlechthin nicht gesetzlich ist oder daß nur mehr, als das Gesetz verstattet, erhoben worden ist; — V., VI., VII. oder VIII.

551) Staatsdiener, welche mit der Erhebung der Abgaben beauftragt, an einem Unterschleife d. i. an einer betrügerischen Verkürzung der Staatseinkünfte auf irgend eine Weise Theil nehmen; — V., VI., VII. oder VIII.

552) Die Gerichte sind ermächtigt, dieses Vergehn als ein Vergehn der IV. Klasse zu bestrafen, wenn entweder die Verkürzung der Staatseinkünfte über 25 fl.

beträgt oder wenn sich der Thäter desselben Vergehns drey oder mehreremale oder eines Rückfalles schuldig gemacht hat.

553) Wer sich, mittelst einer ihm zustehenden Amtsgewalt öffentlicher ihm nicht anvertrauter Gelder oder Sachen bemächtiget, um sie in seinen Nutzen zu verwenden, macht sich eines Vergehns der V. oder der VI. Klasse und, wenn das Geld oder der Werth der Sachen über 25 fl. beträgt, eines Vergehns der IV. Klasse schuldig.

554) Wer von einer öffentlichen Kasse, welche zwar nicht unter seiner Verwaltung, jedoch unter seiner Aufsicht steht, ein Darlehn aufnimmt; — V. oder VI.

Der Kassenverwalter, welcher das Geld dargeliehn hat, ist als Miturheber dieses Vergehns zu bestrafen.

555) Die Vorschriften der S. 553. 554. sind auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gelder oder Sachen, obwohl Privateigenthum, bey einer öffentlichen Behörde niedergelegt worden sind.

556) Staatsdiener, welche sich Gelder oder Sachen (z. B. Staatspapiere, Früchte,) die ihnen als Verrechnern oder Verwaltern oder zur Aufbewahrung oder sonst anvertraut sind, zueignen; — III. oder IV.

557) Die Zueignung ist schon dann für geschehen zu erachten, wenn die Gelder oder die Sachen nicht an den Orten oder nicht in den Behältnissen vorgefunden werden, in welchen sie vorschriftsmäßig aufbewahrt werden sollen.

558) Der Thäter dieses Vergehns ist nicht mit der Vertheidigung zu hören, daß er die Gelder oder die Sachen sofort oder mit einer bestimmten Zahlung, die er zu erwarten hatte, habe ersetzen wollen, oder daß er sie als einen Vorschuss auf seine Besoldung oder als Bezahlung für eine ihm an die Kasse zustehende Forderung an sich genommen, oder daß er sie zum Besten der Kasse ausgeliehen, oder daß er dafür ein Pfand in die Kasse gelegt habe,

ausgenommen wenn und in wie fern er sich zur Begründung der einen oder der andern dieser Einreden auf einen schriftlichen Beschluß seiner Dienstvorgesetzten berufen kann.

559) Die Gerichte sind ermächtigt, dieses Vergehn bloß als ein Vergehn der V. oder VI. Klasse zu bestrafen, wenn das unterschlagene Geld oder Gut nicht über 50 fl. beträgt.

560) Oeffentliche Verrechner und die Verwalter der Staatsgüter, welche eine Einnahme, die sie zum Vortheile der ihnen anvertrauten Verrechnung oder Verwaltung machen, nicht sofort der Kasse berechnen, sind nach Maßgabe der S. 556. 559. zu bestrafen.

561) Oeffentliche Verrechner und die Verwalter der Staatsgüter, welche in gewinnsüchtiger Absicht Kassengelder verwechseln oder Schuldverschreibungen oder Staatspapiere, welche sich in der Kasse befinden, vertauschen oder verkaufen oder gegen eine Einlage in Geld an sich nehmen; — V. oder VI.

562) Oeffentliche Verrechner und die Verwalter der Staatsgüter, welche in gewinnsüchtiger Absicht aus der ihnen anvertrauten Kasse öffentliche Ausgaben bestreiten, welche sie entweder überall nicht oder noch zur Zeit nicht aus der Kasse zu bestreiten befugt waren; — V. VI. VII. oder VIII.

563) Oeffentliche Verrechner und die Verwalter der Staatsgüter, welche ihre Rechnungen oder die Rechnungsbelege oder die Bücher über Einnahme und Ausgabe oder die Bücher über den Bestand der Kasse oder der Vorräthe oder ähnliche Schriften wahrtheilswidrig abfassen oder verfälschen; — II. III. oder IV.

564) Oeffentliche Verrechner und die Verwalter der Staatsgüter, welche Schriften, die zur Prüfung der von ihnen zu führenden Rechnungen oder Bücher erforderlich sind, entwenden oder unterschlagen oder in der Absicht, die Prüfung der Rechnung zu erschweren;

vernichten oder unleserlich machen oder beschädigen; — IV. V. oder VI.

565) Oeffentliche Verrechner und die Verwalter der Staatsgüter, welche die vorschriftsmäßigen Bücher zu führen unterlassen; — VII. oder VIII.

566) Staatsdiener, welche sich bey den Verträgen, die sie im Nahmen des Staates oder einer öffentlichen Kasse oder Verwaltung abschließen, (z. B. bey Anlehen, bey Pacht-, Mieth-, Verdingungs- oder Lieferungsverträgen,) irgend einen Geldvortheil bedingen, oder für die Abschließung solcher Verträge (vor, bey oder nach derselben) irgend ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar (d. h. durch Zwischenleute) annehmen; — V. VI. oder VII.

567) Die Vorschriften der S. 288. 289. sind auch auf dieses Vergehn anzuwenden.

Ein Geschenk, welches dem Staatsdiener während der Vertragsverhandlungen oder bey der Abschließung des Vertrages von dem andern Theile (unmittelbar oder mittelbar) gemacht wird, ist schon kraft Gesetzes als für die Abschließung des Vertrages gemacht zu betrachten.

568) Staatsdiener, welche an Verträgen, die sie im Nahmen des Staates oder einer öffentlichen Kasse oder Verwaltung abschließen, unmittelbar oder durch Zwischenleute als Partheyen Theil nehmen; — V. oder VI.

569) Wenn diejenigen, welche zum Wiegen oder zum Messen oder zur Bezeichnung der Aechtheit oder des Gehalts oder des Mafses oder des Gewichts gewisser Waaren, Gefäße oder Sachen oder zur Abschätzung gewisser Gegenstände obrigkeitlich bestellt sind, eine Untreue in ihrem Berufe begehn; — VII. oder VIII. mit Vorbehalt der höheren Strafe, mit welcher sie, wenn sie sich einer Bestechlichkeit schuldig gemacht haben, nach Maßgabe des S. 287. zu belegen sind.

570) Wenn Staatsdiener, welche in der Münze an-



gestellt sind, ihren Dienst zur Verübung des im S. 506. bezeichneten Vergehns mißbrauchen; — III. oder IV.

571) Wenn Staatsdiener, deren Beruf die Fertigung oder Ausfertigung der Staatspapiere ist, ihren Dienst zur Verübung des im S. 510. bezeichneten Vergehns mißbrauchen, so sind sie nach Maßgabe des S. 511. zu bestrafen.

572) Anwälte oder Sachwalter, welche in einer und derselben Rechtssache beyden Partheyen, sey es zu einer und derselben Zeit oder zu verschiedenen Zeiten, dienen oder rathen, oder welche, sey es in einem Rechtshandel oder bey einem außsergerichtlichen Geschäfte in Einverständniß mit der Gegenparthey zum Nachtheile ihrer Parthey handeln, ingleichen

Richter, welche in einer vor ihnen anhängigen Rechtssache Partheyschriften für die eine oder für die andere Parthey fertigen; — V. VI. VII. oder VIII.

573) Anwälte oder Sachwalter, welche Geld oder Gut, das sie in einem Rechtsstreite oder bey einem außsergerichtlichen Geschäfte von ihrer Parthey auf fremde Rechnung oder für ihre Parthey empfangen haben, in ihren Nutzen verwenden oder sonst sich zueignen, sind nach Maßgabe der S. 556. 559. zu bestrafen.

---

*Allgemeine Bestimmungen über die Vergehen der Staatsdiener.*

574) Dienstvorgesetzte, welche es geschehen lassen, daß von einem ihnen unmittelbar untergeordneten Staatsdiener ein Vergehn gegen die Pflichten des Dienstes oder durch einen Mißbrauch der Dienstgewalt verübt werde, sind, nach Maßgabe des S. 155., gleich als Gehülfen der That zu bestrafen.

575) Die Gerichte sind ermächtigt, gegen einen Richter, welchen sie wegen irgend eines Vergehns zu einer Strafe der ersten VI Klassen verurtheilen, auf den Verlust des Amtes (mit oder ohne Ruhegehalt) zu erkennen, ungeachtet die Strafe nicht schon von Rechtswegen den Verlust des Amtes zur Folge hat.

576) Die Regierung ist berechtigt, Staatsdiener, welche nicht das Richteramt verwalten, wenn sie wegen irgend eines Vergehns zu einer Strafe der ersten VI Klassen verurtheilt worden sind, auch dann (mit oder ohne Ruhegehalt) zu entlassen, wenn die Strafe nicht schon von Rechtswegen die Entlassung zur Folge hat.

577) Die Vorschriften der S. 575. 576. gelten auch von dem Falle, wenn gegen einen Staatsdiener wegen irgend eines von ihm vorbereiteten oder versuchten oder vollendeten Vergehns, nach Maßgabe der S. 101 ff., auf Sicherheitsleistung erkannt wird.

578) In den Fällen der S. 522 — 527. 529. 531. 539. 542. 543. 553 — 568. 570 und 571. können die Gerichte nur auf Antrag der Regierung, und in den Fällen der S. 536. 538. können sie nur auf Antrag der Regierung oder der Stände des Landes (der Kammern) ein Strafverfahren oder ein Verfahren auf die nach den S. 102 ff. zu leistende Sicherheit einleiten.

Auch in diesen Fällen ist die Klage auf Genugthuung von der Einleitung des Strafverfahrens unabhängig.

579) Wenn die Gerichte oder die Verwaltungsstellen gegen einen Staatsdiener wegen irgend eines Vergehns entweder von Amtswegen oder auf Antrag desjenigen, welcher durch die That beeinträchtigt oder gefährdet worden ist, ein Strafverfahren oder ein Verfahren auf Sicherheitsleistung einleiten, so haben sie davon die dem Staatsdiener unmittelbar vorgesetzte Dienststelle sofort in Kenntniß zu setzen.

58o) Wird ein Staatsdiener wegen irgend eines Vergehens zu einer Strafe verurtheilt, so hat die Behörde, welcher die Vollziehung des Straferkenntnisses obliegt, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten Dienststelle von dem gefällten Urtheile vor dessen Vollziehung eine amtliche Anzeige zu machen.

---

---

## ZWEYTES BUCH.

*Von den Vergehen, deren Bestrafung für die  
Verwaltungsbehörden gehört.*

---

### ERSTE ABTHEILUNG.

*Von den Vergehen, deren Bestrafung für die  
Verwaltungsämter gehört.*

---

581) Die Aemter sind ermächtigt, das im S. 276. bezeichnete Vergehn, wenn ein von ihnen oder von den ihnen untergeordneten Verwaltungsbehörden ausgegangener Befehl nicht befolgt worden ist, jedoch nur als ein Vergehn der XI. oder der XII. Klasse, zu bestrafen.

582) Wer Verordnungen oder Befehle oder Vorladungen oder andere schriftliche Bekanntmachungen, welche auf Anordnung einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde öffentlich angeschlagen oder angeheftet worden sind, abnimmt oder zerreißt oder verunstaltet oder sonst beschädigt; — IX. oder X.

583) Die Mitglieder einer Gemeinde, einer Innung oder einer Zunft, welche beziehungsweise eine Gemeinde- oder eine Innungs- oder eine Zunftversammlung halten, ohne entweder von den Gesetzen ermächtigt zu seyn oder eine obrigkeitliche Erlaubniß erhalten zu haben; oder

welche zu einer solchen Versammlung nicht die obrigkeitliche Person, welche dabey vorschriftsmäßig zugegen seyn soll, einladen; — IX. X. XI. oder XII.

584) Die, welche sich, um über Staatsangelegenheiten Berathungen zu halten, öffentlich versammeln, so daß sie einem Jeden den Zutritt zu der Versammlung oder das Zuhören verstatten; — V. VI. VII. oder VIII.

Die Mitglieder einer geheimen Gesellschaft d. h. eines aus dreyen oder mehreren Personen bestehenden Vereines, welcher seinen Mitgliedern die Verbindlichkeit auferlegt, das Daseyn oder den Zweck des Vereines geheim zu halten; — VII. VIII. IX. oder X.

585) Wenn Arbeiter, (z. B. Fabrikarbeiter oder Handwerksgelesen,) welche, um ihren Arbeitsherrn zur Erhöhung des Arbeitslohnes oder zu anderen für sie vortheilhafteren Bedingungen zu nöthigen, aus der Arbeit getreten sind und eine Vereinigung unter sich geschlossen haben, gegen ihre Mitarbeiter oder gegen Andere Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gebrauchen, um sie zum Eintritte in den Verein oder zur Befolgung der Gesetze des Vereins zu zwingen, und auf die an sie ergangene obrigkeitliche Mahnung nicht sofort zur Arbeit zurückkehren; — V. VI. VII. oder VIII.

586) Die, welche das Land durchstreichen, ohne sich wegen des Zwecks ihres Herumziehens durch Pässe oder sonst gehörig ausweisen zu können und ohne eine Heimath im Lande oder ein zu einem ehrlichen Auskommen hinreichendes Gewerbe zu haben; — IX. X. XI. oder XII.

Wenn solche Landstreicher falsche Pässe führen oder bewaffnet sind oder zu Dreyen oder Mehreren herumziehen, (wobey jedoch Ehegatten, Eltern und Kinder für eine Person zu rechnen sind,) so können sie mit einer Strafe der VI. VII. oder der VIII. Klasse belegt werden.

587) Bettler, welche beym Betteln Drohungen gebrauchen oder mit Waffen versehen, so daß man ihnen die Absicht einer Vergewaltigung zutrauen kann, betteln; — VI. VII. oder VIII.

588) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine Schrift- oder Steindruckerey anlegt und Schriften, die in der ohne obrigkeitliche Erlaubniß angelegten Druckerey gedruckt worden sind, ausgiebt oder versendet oder sonst in Umlauf setzt, oder

wer Schriften, die nicht ohne Censur erscheinen dürfen, mit Umgehung der Censur oder gegen ein Verboth des Censors oder mit Beybehaltung der Stellen, welche der Censor gestrichen oder verändert hat, druckt oder drucken läßt, oder

wer Schriften, deren Verkauf von der Obrigkeit verbothen worden ist, verkauft oder sonst in Umlauf setzt; — VII. VIII. IX. oder X.

589) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit neuen oder mit alten Büchern oder mit Kupferstichen oder mit Steinabdrücken handelt, — IX. oder X.

590) Wer eine Sperranstalt verletzt, welche gegen eine ansteckende Krankheit für das Land oder für einen Bezirk des Landes oder für einen Ort oder für ein Haus angelegt worden ist; — V. oder VI.

591) Wer von einer ansteckenden Krankheit die Anzeige bey der Behörde zu machen unterläßt, die er nach den bestehenden Verordnungen oder zufolge eines obrigkeitlichen Befehls zu machen verbunden war, oder wer, gegen einen obrigkeitlichen Befehl, die Kleidungsstücke, die Betten oder die Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen zu vernichten oder sie auf die vorgeschriebene Weise zu reinigen unterläßt, oder

wer, gegen einen obrigkeitlichen Befehl, die Kleidungsstücke, die Betten oder die Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen verheimlicht oder verkauft oder sonst weggiebt oder sie an sich bringt oder nimmt, oder

wer, gegen ein obrigkeitliches Verboth eine Leiche, während eine ansteckende Krankheit am Orte herrscht, zur Schau ausstellt; — VII. oder VIII.

592) Die Regierung ist berechtigt, die Nichtbefolgung derjenigen Verordnungen, die sie, um den Ausbruch oder die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit in einem bestimmten Falle zu verhindern, erläßt, mit Gefängnisstrafe von einer jeden Klasse und selbst mit der Todesstrafe zu bedrohn, auch in einem solchen Falle die in den S. 590. 591. enthaltenen Strafdrohungen in demselben Mafse zu erhöh.

593) Wer, gegen ein obrigkeitliches Verboth, Leichen zur Schau ausstellt, oder

wer ein Begräbnis über die von der Obrigkeit festgesetzte Zeit hinaus verschiebt, oder

wer ein Begräbnis vor der vorschriftsmäßigen Zeit, ohne obrigkeitliche Erlaubnis, vornimmt, oder

wer eine Leiche, ohne daß die vorschriftsmäßige Leichenschau vorausgegangen ist, öffnet oder öffnen läßt oder beerdigt oder beerdigen läßt; — X. XI. oder XII.

594) Wer Gifte bereitet oder verarbeitet oder wer Waaren mit einer Zuthat von Gift verfertiget oder wer mit Giften oder mit Waaren, die eine Zuthat von Gift haben, handelt, ohne vermöge seines Gewerbes oder Berufes zu solchen Bereitungen oder Arbeiten oder zu einem solchen Handel befugt zu seyn, oder

wer, zu solchen Bereitungen oder Arbeiten oder zu einem solchen Handel befugt, nicht die vorschriftsmäßigen oder die sonst sich gebührenden Mafsregeln anwendet, um die Gifte oder die Waaren mit giftigen Zuthaten vor Veruntrauung oder Verschleppung oder Mißbrauch oder um Andere vor den Nachtheilen, welche mit dem Genusse oder Gebrauche der Gifte oder der Waaren mit giftigen Zuthaten verbunden sind, zu bewahren, oder

wer, mit demselben Befugnisse, bey der Verabfol-

folgung oder Versendung der Gifte oder der Waaren mit giftigen Zuthaten nicht die vorschriftsmäßigen oder die sonst sich gebührenden Vorsichtsmaßregeln anwendet; — VII. oder VIII.

595) Wer, ohne unter der Vorschrift des S. 594. begriffen zu seyn, Gifte oder Waaren mit giftigen Zuthaten, die er in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung hat, nicht gehörig vor Veruntrauung oder Verschleppung oder Mißbrauch verwahrt oder sie Andern ohne obrigkeitliche Erlaubniß zukommen läßt; — IX. oder X.

596) Wer Nahrungsmittel, (z. B. Wein oder Bier,) welche zum Verkaufe oder zum Verbrauche in einer Speiseanstalt bestimmt sind, durch Gift oder durch andere der Gesundheit nachtheilige Stoffe verfälscht, oder

wer die verfälschten Nahrungsmittel verkauft oder in einer Speiseanstalt verbraucht, oder

wer Fleisch von gefallenem Viehe zum Verspeisen verkauft oder in einer Speiseanstalt verbraucht; — V. VI. oder VII.

597) Wer Arzneyen zum Verkaufe bereitet oder wer Arzneyen verkauft, ohne dazu durch sein Gewerbe oder durch seinen Beruf oder durch eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß berechtigt zu seyn, oder

wer bey der Bereitung oder bey der Verabfolgung der Arzneyen, die er zu bereiten oder zu verabfolgen berechtigt ist, nicht die ärztliche Vorschrift beobachtet; — IX. oder X.

598) Wer Fufsangeln oder Selbstschüsse oder ähnliche Fallen auf seinem Grund und Boden legt, um sich oder sein Eigenthum zu sichern, ohne vorher wegen der getroffenen Veranstaltung eine Warnung in den öffentlichen Blättern zu erlassen; — IX. oder X.



599) Säugammen oder Kinderwärterinnen, welche, mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, in Dienste treten, oder, nachdem sie angesteckt worden sind, im Dienste bleiben, ohne von ihrer Krankheit die Dienstherrschaft in Kenntniß zu setzen, sind, (jedoch nur auf Antrag der Herrschaft,) als schuldig eines Vergehns der VI., VII. oder der VIII. Klasse zu bestrafen.

600) Säugammen oder Dienstmägde, welche die ihrer Wartung anvertrauten Kinder an gefährlichen Orten allein lassen, oder sie unvorsichtig Andern anvertrauen, sind, (jedoch nur auf Antrag der Herrschaft,) als schuldig eines Vergehns der VII. VIII. IX. oder der X. Klasse zu bestrafen.

601) Wer Schwangere oder Gebärende oder Kinderbetterinnen oder Kranke absichtlich erschreckt; — VII. VIII. IX. oder X.

602) Wer Kindern, die hilflos gefunden werden, oder wer denen, die zur Rettung ihres Lebens oder zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit oder der in ihnen unterbrochenen Lebensverrichtungen augenblicklich der Hülfe bedürfen, diese Hülfe nach Kräften zu leisten unterläßt, ob er sie wohl ohne Gefahr für sein Leben und für seine Gesundheit leisten konnte; — IX. oder X.

603) Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche sich der Hülfsleistung, zu der sie vermöge ihrer Dienstpflichten verbunden sind, dergestalt weigern oder die übernommene Hülfsleistung dergestalt einstellen, daß sie den Kranken in einen Zustand der Hilflosigkeit versetzen; — VII. oder VIII.

---

604) Weibspersonen, welche aus der Unzucht ein Gewerbe machen; — IX. oder X.

605) Wer in gewinnsüchtiger Absicht, zur außer-ehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes Beystand leistet, (wer also kuppelt) — VII. VIII. IX. oder X.

606) Es kann dieses Vergehn als ein Vergehn der V. oder der VI. Klasse bestraft werden,

wenn ein Ehemann seine Ehefrau oder wenn Eltern ihre Kinder verkuppeln, oder

wenn der Schuldige die Kuppeley als ein Gewerbe getrieben hat.

Auch ist auf den letzteren Fall die Vorschrift des S. 159. §. 2. anwendbar.

607) Wer Kinder, die noch nicht das 14te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, zur Unzucht oder zu unzüchtigen Handlungen verführt oder Anleitung giebt; — (auf Antrag der Eltern oder Vormünder,) V. VI. VII. oder VIII.

---

608) Wer eine Sperranstalt verletzt, welche gegen eine Viehseuche für das Land oder für einen Bezirk des Landes oder für einen Ort oder für einen bestimmten Stall angelegt worden ist; — VII. oder VIII.

609) Wer von einer Viehseuche die Anzeige bey der Behörde zu machen unterläßt, die er nach den bestehenden Verordnungen oder zu Folge eines obrigkeitlichen Befehls zu machen verbunden war, oder

wer Vieh, welches an einer Seuche gefallen ist, nicht, wie es verordnet oder befohlen ist, verscharrt oder verscharren läßt; — IX. oder X.

610) Die Vorschrift des S. 592. ist auch bey Viehseuchen gültig, jedoch so, daß bey diesen die Regierung nicht die Strafen der ersten beyden Klassen androhn kann.

---

611) Wer die Zu- oder die Durchfuhr von Lebensmitteln oder von Waaren irgend einer Art sperrt oder hemmt; — VII. VIII. IX. oder X.

612) Die Regierung ist berechtigt, dieses Vergehn in aufserordentlichen Fällen, in Beziehung auf bestimmte

Arten von Lebensbedürfnissen oder Waaren, mit den Strafen der V. und der VI. Klasse zu bedrohn.

613) Wer Strafsen oder öffentliche Wege oder schiffbare Flüsse oder Kanäle sperrt; — V. oder VI.

614) Wer den Gebrauch einer Strafsse oder eines öffentlichen Weges oder schiff- oder floßbarer Gewässer hemmt, oder

wer eine bestimmte Person durch Gewalt oder Drohungen verhindert, von einem öffentlichen Wege Gebrauch zu machen, oder

wer in solche Gewässer Gegenstände wirft oder versenkt, durch welche die Fahrstrafse verengt oder seicht oder sonst gefährlich gemacht wird; — VII., VIII., IX. oder X.

615) Wer die Warnungs- oder Leitungszeichen, die er kraft der auf sich habenden Dienstpflichten in schiffbaren Gewässern aufzustellen verbunden ist, aufzustellen oder zu unterhalten unterläßt, oder

wer Zeichen dieser Art wegnimmt oder niederreißt oder sonst unkenntlich macht; — VII., VIII., IX. oder X.

616) Strafsenaufseher, welche, wenn ein Theil der Strafsse oder des Pflasters wegen einer daran zu machenden Ausbesserung oder wegen eines Unfalles unfahrbar oder gefährlich geworden ist, nicht sofort die zur Sicherheit oder zur Warnung des Publikums erforderlichen Veranstaltungen treffen,

Strafsenarbeiter, welche die ihnen deshalb ertheilten Befehle nicht sofort in Vollziehung setzen; — VII., VIII., IX. oder X.

617) Wer, nach einem ihm wiederfahrenen Unfall, durch welche die Fahrstrafse eines schiffbaren Flusses verengt oder seicht oder sonst gefährlich gemacht worden ist, nicht sofort das Hinderniß wegräumt oder nicht sofort die Behörde von dem Unfalle unterrichtet; — X., XI., oder XII.

618) Wer Pässe oder Reiserouten oder Geburtsbriefe oder Kundschaften oder Wander- oder Gesindebücher oder Einlaßkarten nachmacht oder verfälscht, und entweder selbst von denselben Gebrauch macht, oder sie Andern zum Gebrauche oder zum Verkaufe überläßt; — VII. oder VIII.

619) Es kann jedoch dieses Vergehn als ein Vergehn der V. oder der VI. Klasse bestraft werden, wenn der Thäter die Fertigung oder Verfälschung solcher Papiere als ein Gewerbe getrieben hat.

620) Wer von falschen oder von verfälschten Papieren dieser Art zu seiner Rechtfertigung Gebrauch macht; — VII. VIII. IX. oder X.

621) Wer gedruckte Formulare zu Pässen oder zu Kundschaften oder zu Wander- oder Gesindebüchern oder zu andern öffentlichen Urkunden an solche Personen verkauft oder sonst überläßt, welche davon nicht vermöge ihres Amtes Gebrauch zu machen berechtigt sind; — VII. VIII. IX. oder X.

622) Es kann dieses Vergehn als ein Vergehn der V. oder der VI. Klasse bestraft werden, wenn der Thäter das Drucken oder Verkaufen solcher Papiere als ein Gewerbe getrieben hat.

623) Wer öffentliche Siegel oder Stempel oder Zeichen ohne einen von der Behörde, welche die Siegel oder Zeichen zu gebrauchen berechtigt ist, erhaltenen Auftrag verfertigt und dieselben Andern verkauft oder sonst überläßt, oder

wer unächte öffentliche Stempel oder Zeichen oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß die ächten öffentlichen Stempel oder Zeichen an Waaren oder Sachen anbringt, welche nicht ohne eine solche Bezeichnung verkauft werden dürfen oder durch eine solche Bezeichnung einen besonderen Werth erhalten, und die so bezeichneten Waaren Andern verkauft oder sonst überläßt, oder

wer so bezeichnete Waaren als Handels- oder Gewerbsmann verkauft oder feilbiethet; — VII. VIII. IX. oder X.

624) Die Vorschrift des S. 622. ist auch bey den im S. 623. bezeichneten Vergehén in Anwendung zu bringen.

625) Wer ein fremdes Familienwappen sticht und davon entweder selbst Gebrauch macht oder Andern Gebrauch zu machen gestattet, ohne daß er hierzu von einem der zur Führung des Wappens Berechtigten ermächtigt worden wäre, oder

wer von einem fremden Familienwappen, gleich als wäre es das Wappen seiner Familie, Gebrauch macht; — IX. X. XI. oder XII.

626) Wer verrufene Münzen im Lande in Umlauf setzt; — VII. VIII. IX. oder X.

627) Wer Rechenpfennige, Spielmarken oder Metallstücke ähnlicher Art, welche mit Geld, obwohl von demselben äußerlich verschieden, leicht verwechselt werden können, als ächte Münzen ausgiebt; — IX. oder X.

628) Wer, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, in einem Glücksspiele öffentlich Bank hält, so daß also Jedermann zu der Bank Zutritt hat oder zu derselben durch die bey der Bank Betheiligten oder durch den Wirth oder durch die Leute des Bankhalters oder des Wirths Zutritt erhalten kann; — VII. VIII. IX. oder X.

629) Es kann dieses Vergehén als ein Vergehén der V. oder der VI. Klasse bestraft werden, wenn der Bankhalter oder seine Gehülfen betrügerisch gespielt oder Staatsdiener oder Officiere oder junge Leute, die unter der elterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehn, zum Spiele gelassen haben.

630) Die Gehülfen des Bankhalters sind als Gehülfen dieses Vergehéns zu bestrafen.

631) Was zu der Zeit, da die Spielenden bey der That betreten wurden, an Geld oder Sachen auf dem

Spiele steht oder auf dem Spieltische liegt, ist, sammt den Spielgeräthschaften dem Staate verfallen.

632) Wer in seinem Hause oder in seiner Wohnung öffentlich Bank zu halten gestattet, ist gleich als ein Miturheber dieses Vergehens nach Maßgabe der S. 628. 629. zu bestrafen.

633) Die Vorschriften des S. 159. §. 2. ist auch auf die Fälle des S. 632. in Anwendung zu bringen.

634) Ein Ortsvorstand, welcher die im S. 628. erwähnte obrigkeitliche Erlaubniß in andern Fällen, als in den herkömmlichen, ertheilt oder welcher, bey der Ertheilung dieser Erlaubniß, nicht die gebührende Vorsicht gegen Uebervortheilung oder gegen hohes Spiel anwendet; — IX. oder X.

635) Wer, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, für auswärtige Lotterien oder für auswärtige Auspielungen von Gütern oder Sachen das Geschäft eines Kollekteurs besorgt, oder

im Lande eine Lotterie oder eine Auspielung von Gütern oder Sachen dergestalt unternimmt, daß er Loose absetzt oder andern zur Absetzung überläßt, oder

wer für eine solche Unternehmung das Geschäft eines Kollekteurs besorgt; — IX. oder X.

636) Wer für ein auswärtiges Lotto das Geschäft eines Kollekteurs besorgt; — VII. oder VIII.

637) Die Einsätze, die bey den Thätern der in den S. 634. 635. bezeichneten Vergehen vorgefunden werden, sind dem Staate verfallen.

---

## ZWEYTE ABTHEILUNG.

*Von den Vergehen, deren Bestrafung für die Verwaltungsämter und für die Ortsvorstände samtrechtlich (concurrenter) gehört.*

638) Gastwirthe, welche von den bey ihnen über Nacht bleibenden Fremden der Obrigkeit nicht die vorschriftsmäßige Meldung machen; — XI.

639) Wirthe, welche, zur Beherbergung nicht berechtigt, Fremde (ausgenommen in Nothfällen) über Nacht beherbergen; — XI.

640) Reisende, welche die ihnen in ihrem Passe oder sonst schriftlich vorgezeichnete Reiseroute verlassen; — XI.

641) Wer Handelsdiener oder Gewerbsgehülfen oder Gesellen oder Lehrburschen oder Dienstleute an- und aufnimmt, welche nicht die vorschriftsmäßigen Zeugnisse oder Beglaubigungen haben; — XI.

642) Wer sich in Privatgesellschaften oder in öffentliche jedoch geschlossene Gesellschaften eindringt und entweder die Gesellschaft durch ein ungebührliches Betragen stört oder sich, auf die an ihn ergangene Aufforderung, nicht sofort aus der Gesellschaft entfernt; — XI.

643) Wer Waffen oder Abzeichen an sich trägt, welche eine Verordnung oder ein obrigkeitlicher Befehl zu tragen verbothen hat; — XI.

---

644) Wer an einem Sonntage oder an einem gesetzlichen Festtage Arbeiten (Nothfälle ausgenommen) öffentlich verrichtet oder

während des öffentlichen Vormittagsgottesdienstes offenen Laden hält oder Waaren öffentlich feilbiethet, oder während des Gottesdienstes die öffentliche Ruhe durch Singen, Schreyen oder Lärmen stört; — XI.

645) Wer in einer Ortschaft durch Schreyen oder Lärmen auf öffentlichen Strafsen oder Plätzen die Ruhe stört; — XII.

646) Wer in Wirthshäusern oder an andern öffentlichen Belustigungsorten die für das Besuchen derselben gesetzte Polizeystunde überschreitet; — XII.

647) Der Wirth eines solchen Hauses oder Belustigungsortes, welcher diese Ueberschreitung der Polizeystunde nicht durch ein jedes ihm zu Gebote stehendes Mittel zu verhindern gesucht hat; — XI.

648) Ein Wirth, der sich dieses Vergehens wiederholt schuldig macht, ist von dem Verwaltungsamte als schuldig eines Vergehens der IX. oder der X. Klasse zu bestrafen.

649) Wer ohne die vorschriftsmäßige obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Aufzüge hält, oder

wer eine öffentliche Schaustellung oder ein öffentliches Gastmahl oder eine andere öffentliche Lustbarkeit ohne die vorschriftsmäßige obrigkeitliche Erlaubniß in seinem Hause oder in seiner Wohnung oder auf seinem Grund und Boden hält oder halten läßt, oder

wer zwar mit obrigkeitlicher Erlaubniß das eine oder das andere thut, jedoch die Bedingungen oder Beschränkungen, unter welchen ihm die Erlaubniß ertheilt worden ist, nicht oder nicht gehörig beobachtet; — XI.

650) Wer durch ein Geräusch oder Getöse oder durch Werfen mit Steinen oder mit andern Gegenständen oder durch eine Mummerey oder durch ähnliche Handlungen die Furcht vor Gespenstern muthwillig zu erregen sucht; — XI.

651) Wer durch Fluchen oder Schwören ein öffentliches Aergerniß gibt; — XI.

652) Wer durch unzüchtige Gebärden oder Stellungen oder Handlungen oder indem er auf offener Strafse nackend einhergeht, den Anstand öffentlich verletzt; — XI.



653) Wer unzüchtige Schriften oder Bilder verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, oder

wer unzüchtige Lieder öffentlich absingt; — XI.

654) Wer gegen die bestehenden Verordnungen bettelt; — XII.

655) Wer Kinder zum Betteln ausschickt oder verleiht; — XI.

656) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß für Hilfsbedürftige Geld oder Sachen Haus für Haus einsammelt; — XI.

657) Wer in dem Zustande grober Trunkenheit auf der Strafe oder auf einem öffentlichen Platze wiederholt betreten wird; — XII.

658) Wer sich bey Verrichtungen, zu welchen, um Schaden und Gefahr von Andern abzuwenden, besondere Vorsicht erfordert wird, gröblich betrinkt oder sich solchen Verrichtungen gröblich betrunken unterzieht; — XI.

659) Wer sich dem Trunke beharrlich ergiebt, kann, auf Antrag seiner Verwandten oder seines Vormundes oder Pflegers, als schuldig eines Vergehns der XI. Klasse bestraft werden.

660) Wer eine muthwillige Grausamkeit an Thieren verübt; — XI.

661) Wer in einer Gemarkung, in welcher Badeplätze von Obrigkeitwegen abgesteckt sind, auferhalb dieser Plätze öffentlich badet; — XII.

---

662) Wer Brunnen, Cisternen oder Bäche, deren Wasser zum Trinken, Kochen oder Brauen bestimmt ist, durch Dinge verunreiniget, welche Ekel erregen oder dem Wasser eine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaft mittheilen; — XI.

663) Wer Lebensmittel, welche verdorben sind oder zu Folge eines besondern obrigkeitlichen Verbothes als

der Gesundheit nachtheilig nicht verkauft werden sollen, als Lebensmittel zum Verbräuche verkauft; — XI.

664) Ein Handels- oder Gewerbsmann, welcher Gefäße verkauft, die, zur Bereitung oder zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln bestimmt, von der Beschaffenheit sind, daß sie den Nahrungsmitteln eine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaft mittheilen, (welcher also z. B. mit nicht gehörig verzinneten Kupfergefäßen handelt;) — XI.

665) Wer, Nothfälle ausgenommen, Feuegewehre oder Windbüchsen oder Armbrüste an Orten abschießt, wo der Schuß das Leben oder das Eigenthum Anderer gefährdet; — XI.

666) Wer sein geladenes Gewehr nicht dergestalt verwahrt oder nicht dergestalt unter seiner Aufsicht hält, daß es gegen einen Mißbrauch oder gegen eine zufällige Entladung nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles zur Genüge gesichert ist; — XI.

667) Wer mit Steinen oder mit andern harten Körpern in Fenster oder in Gärten oder in Höfe oder in andere verschlossene Räume, in welchen Menschen zu seyn pflegen, oder nach Menschen wirft; — XI.

668) Wer rasende oder wahnsinnige oder kranke Personen, deren Bewachung ihm vermöge einer gesetzlichen Verbindlichkeit oder vermöge eines besondern Auftrages obliegt, nicht so, wie ihm zu thun obliegt, bewacht; — XI.

669) Wer einen ihm gehörenden Hund oder ein anderes ihm gehörendes Thier, an welchem er Spuren der Wuth bemerkt hat, oder welches von einem wüthenden oder von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden ist, nicht sofort unschädlich macht oder zu dem verordneten Thierarzte bringt; — XI.

670) Wer wilde Thiere hält oder herumführt, ohne gegen die Gefahr, daß diese Thiere entkommen oder

sonst Andern Schaden zufügen können, die gebührenden Vorkehrungen zu treffen; — XI.

671) Wer Hunde auf Menschen hetzt, oder wer auf der Straſſe oder im Freyen Pferde oder Rindvieh muthwillig scheu macht; — XI.

672) Wer, den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen nach verpflichtet, von Entbindungen oder Todesfällen der Behörde Anzeige zu machen, diese Anzeige in vorkommenden Fällen zu machen unterläßt; — XII.

673) Wer, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, eine Leiche an einem andern Orte, als auf dem allgemeinen Begräbnisplatze beerdiget oder beysetzt oder beerdigen oder beysetzen läßt; — XI.

674) Todengräber, welche einem Grabe nicht die vorschriftsmäßige Tiefe geben oder welche bey der Anlegung der Gräber nicht mit den Plätzen vorschriftsmäßig wechseln; — XII.

---

675) Diebstähle sind in so fern, als der Werth des gestohlenen Gutes nicht über 3 fl. beträgt, auch die Vergehung nicht mit erschwerenden Umständen (nach den S. 436. 444. 445.) verbunden ist, von den Verwaltungsämtern oder den Ortsvorständen, und zwar als Vergehen der XI. Klasse zu bestrafen.

Die Vorschrift des S. 440. ist auch von diesen Behörden bey der Bestrafung des Diebstahls zu beobachten.

676) Die Vorschrift des S. 675. begreift nicht unter sich;

- 1) die Diebstähle, welche von einem Landstreicher verübt worden sind;
- 2) den Fall, da der eines Diebstahls Beschuldigte schon einmal wegen eines Diebstahls bestraft worden ist.

677) Schlosser und andere in Feuer arbeitende Gewerbsleute, ingleichen deren Gesellen oder Lehrlinge,

(in so fern die Gesellen oder die Lehrlinge nicht auf Befehl des Meisters gehandelt haben,) welche, an unbekannte oder verdächtige oder nicht genugsam sichere Personen, Schlüssel oder Diederiche oder ähnliche Diebswerkzeuge verkaufen oder sonst verabfolgen, oder auf Verlangen solcher Personen Schlösser aufmachen, ferner Trödler, welche Schlüssel oder Diederiche oder ähnliche Diebswerkzeuge verkaufen; — XI.

678) Wer Gebäude oder Mauern muthwillig besleckt oder verunstaltet oder

wer Weg- oder Meilenzeiger muthwillig niederreißt oder unkenntlich macht, oder

wer Brunnen oder Wasserleitungen oder Ruhesitze an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder die Steine, Ketten oder Planken, durch welche Gebäude oder öffentliche Plätze oder Wege eingefriedigt sind, muthwillig niederreißt oder beschädiget; — XI.

679) Unterschlagungen sind in so fern, als der Werth des unterschlagenen Gutes nicht über 6 fl. beträgt, auch die Vergehung nicht mit erschwerenden Umständen (nach S. 472.) verbunden ist, von den Verwaltungsämtern oder den Ortsvorständen, und zwar als Vergehen der XI. Klasse, zu bestrafen.

Die Vorschrift des S. 476. ist auch von diesen Behörden bey der Bestrafung der Unterschlagung zu beobachten.

---

680) Wer sich bey der Aufführung oder Aufstellung eines Bagerüstes oder bey der Aufschlagung des zu einem Gebäude gehörenden Zimmerwerkes oder bey der Errichtung oder Wiederherstellung einer Mauer einer Fahrlässigkeit schuldig macht, so daß deshalb beziehungsweise das Bagerüste oder das Zimmerwerk oder die Mauer ganz oder zum Theil einstürzt; — XI.

681) Wer ein Gebäude oder eine Mauer oder ein anderes Bauwerk, welches nach dem Gutachten der Sachverständigen den Einsturz droht, auf einen an ihn von der Obrigkeit ergangenen Befehl nicht sofort niederreißt oder gehörig stützt oder ausbessert, (je nachdem ihm das eine oder das andere zu thun befohlen worden ist;) — XI.

682) Ein Mauer- oder ein Zimmermeister, welcher die Hülfe, die von ihm ausdrücklich zur Vollziehung eines solchen Befehls verlangt worden ist, nicht sofort leistet; — XI.

683) Die Vorschriften der S. 681. 682. sind auch dann in Anwendung zu bringen, wenn, zu Folge eines obrigkeitlichen Befehls, in einem Steinbruche oder in einer Sand- oder Lehmgrube oder in einem Bergwerke Vorkehrungen zur Verhinderung eines Einsturzes zu treffen sind.

684) Ein Bauherr, welcher ein Gebäude oder eine Mauer oder ein anderes Bauwerk, das an einem öffentlichen Wege oder Platze steht, niederreißt oder ausbessert oder niederreißen oder ausbessern läßt, ohne die Vorübergehenden durch die herkömmlichen Zeichen vor der Gefahr zu warnen; — XI.

685) Wer in einem Bergwerke oder in einem Steinbruche mit Pulver sprengt und nicht zuvor die herkömmlichen oder die nach den Umständen der Zeit oder des Orts nothwendigen Warnungszeichen macht oder aufstellt; — XI.

---

686) Schornsteinfeger, welche die Reinigung der Schornsteine und Rauchfänge zu den vorschriftsmäßigen Zeiten vorzunehmen unterlassen, oder,

wenn der Eigenthümer oder der Inhaber eines Gebäudes sich beharrlich weigert, diese Reinigung zu verstaten, hiervon nicht der Behörde Anzeige thun; — XI.

687) Die Gesellen oder die Lehrlinge der Schornsteinfeger, welche sich bey der Reinigung der Oefen, Schornsteine oder Rauchfänge eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen,

die Meister, welche über ihre Gesellen und Lehrlinge nicht die gebührende Aufsicht wegen dieser Reinigung führen; — XII.

688) Schornsteinfeger, welche die Feuersgefahr drohenden Fehler und Mängel, die sie bey der Reinigung der Oefen, Schornsteine oder Rauchfänge an diesen oder sonst in dem Gebäude wahrnehmen, nicht dem Hausbesitzer und, wenn von diesem keine Abhülfe geschieht, nicht der Behörde anzeigen; — XII.

689) Die, welche zur Feuerschau oder zur Aufsicht über die Feuergeräthschaften bestellt, nicht denen ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten nachkommen; — XI.

690) Wer sich bey dem Gebrauche oder bey dem Auslöschen des Lichtes oder des Feuers oder bey dem Gebrauche der Fackeln oder beym Schiefsen oder beym Abbrennen eines Feuerwerkes oder bey der Aufbewahrung leicht entzündlicher oder noch glimmender Körper oder bey der Verfertigung des Pulvers oder ähnlicher leicht Feuer fangender Sachen oder beym Tabakrauchen oder sonst einer Fahrlässigkeit schuldig macht, durch welche eine Feuersbrunst verursacht werden kann; — XI.

691) Wer über seine Kinder oder Hausgenossen oder Leute nicht, zur Verhinderung der im S. 690. gedachten Fahrlässigkeiten die gebührende Aufsicht führt; — XII.

692) Wer die Geräthschaften, welche er zum Löschen einer Feuersbrunst oder zur Rettung aus Feuersgefahr vorschriftsmäßig anzuschaffen und zu unterhalten verbunden ist, nicht vorschriftsmäßig anschafft oder unterhält; oder

wer die Veranstaltungen, welche er zur Löschung

einer Feuersbrunst vorschriftsmäßig oder zu Folge eines obrigkeitlichen Befehls zu treffen verbunden ist, zu treffen unterläßt; — XI.

693) Wenn der Besitzer einer Mühle oder wenn der Besitzer eines andern Werkes, welches durch Wasser getrieben wird, oder wenn der Besitzer eines Teiches nicht die Vorkehrungen trifft, welche er, um Andere in Beziehung auf dieses sein Besitzthum vor Ueberschwemmungen zu bewahren, zu treffen hat; — XI.

694) Wer bey einer Feuers- oder Wassergefahr oder bey einer andern öffentlichen Noth die Hülfe zu leisten unterläßt, welche er vorschriftsmäßig zu leisten hat, oder welche die Obrigkeit oder die Diener von ihm fordern; — XII.

695) Wer in einer Stadt Pferde auf der Strafe oder auf einem öffentlichen Platze frey laufen oder, ohne Aufsicht und ohne daß er dem Durchgehn der Pferde gehörig vorgebeugt hätte, stehen läßt; — XI.

696) Wer Rindvieh durch die Strafsen einer Stadt führt oder treibt, ohne die vorschriftsmäßigen oder die sonst durch die Umstände gebothenen Mafsregeln anzuwenden, um dem Ausreißen der Thiere vorzubeugen; — XII.

697) Wer in Städten oder in andern Ortschaften reisend schne Ireitet oder fährt oder fahren läßt; — XII.

698) Fuhrleute, Miethkutscher und Pferdeverleiher, welche Pferde, deren Gebrauch wegen eines Fehlers, mit welchem sie behaftet sind, gefährlich ist, Andern einspannen oder Andern ohne Warnung zum Gebrauche überlassen, oder

welche die Leitung der Pferde, die sie Andern vermietet haben, Kindern oder andern des Fahrens unkundigen Personen übertragen — XI.

699) Die Verschrift des S. 698. ist auch auf Posthalter anzuwenden, diese mögen sich des Vergehns bey Extraposten oder bey den ordentlichen Postwagen schuldig machen.

700) Wer die Gassen oder die öffentlichen Plätze vorschriftsmäsig zu reinigen unterläßt, oder wer Unrath auf die Gasse oder auf öffentliche Plätze vorschriftswidrig schafft oder schüttet; — XII.

701) Wegen der im S. 700. bezeichneten Vergehen, (jedoch nicht wegen der Folgen derselben,) ist der Hausherr für seine Angehörigen und für seine Leute verantwortlich.

702) Wer in einer Stadt Flüssigkeiten aus einem Hause auf die Straße herabgießt, oder feste Körper auf die Straße herabwirft; — XII.

703) Wer an einem Hause, nach einem öffentlichen Wege oder Platze hin, Sachen, welche durch Herabfallen die Vorübergehenden beschädigen können, aufhängt oder in der Höhe aufstellt, ohne diese Sachen gegen das Herabfallen gehörig zu verwahren, oder

wer die Mittel, durch welche er die so angebrachten Sachen vor dem Herabfallen verwahrt hat, nicht gehörig unterhält; — XI.

704) Wegen der in den S. 702. 703. bezeichneten Vergehen, (jedoch nicht wegen der Folgen derselben,) ist der, welcher das Haus oder Stockwerk des Hauses als Eigenthümer oder als Miethsmann inne hat, für alle die verantwortlich, welche bey ihm wohnen oder sich bey ihm aufhalten.

705) Wer in einer Stadt auf der Gasse oder auf einem öffentlichen Platze oder wer auf der Landstraße Wagen oder ähnliche Geräthschaften über Nacht stehen läßt, ohne dabey die herkömmlichen Warnungszeichen anzubringen oder eine Wache aufzustellen

macht sich, wenn er sich nicht auf die besondere Be-



stimmung des Orts berufen kann, welche der Platz hat, eines Vergehns der XI. Klasse schuldig.

707) Eine in den Fällen des S. 705. aufgestellte Wa-  
che, welche die vorüber Gehenden, Reitenden oder Fah-  
renden nicht anruft; — XI.

---

707) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß ein Ge-  
werbe oder einen Handel treibt, welche den bestehenden  
Gesetzen oder Verordnungen nach nicht ohne eine obrig-  
keitliche Erlaubniß getrieben werden dürfen; — XI.

608) Wer Pulver oder Feuerwerk oder Schiefs- oder  
anderes Gewehr an Kinder, die noch nicht volle 14 Jahre  
alt sind, oder an gemüthskranke oder an geistesschwache  
Personen oder sonst gegen die bestehenden Verordnungen  
oder gegen einen obrigkeitlichen Befehl verkauft; — XI.

709) Wer mit Lebensmitteln oder mit andern Wa-  
ren, deren Preis von der Obrigkeit bestimmt ist, handelt  
und diese Lebensmittel oder Waaren zu einem höheren  
Preis, als zu dem obrigkeitlich festgesetzten, verkauft  
oder sich weigert, sie für den obrigkeitlich festgesetzten  
Preis abzulassen; — XI.

710) Wer Lebensmittel oder andere Waaren öffent-  
lich feil biethet, welche nicht das Maas oder Gewicht  
haben, das sie vorschriftsmäßig haben sollen, oder

wer Lebensmittel oder andere Waaren öffentlich feil  
biethet, welche in der Absicht verfälscht oder verändert  
sind, um über das Maas oder das Gewicht der Lebensmittel  
oder der Waaren die Käufer zu täuschen; — XI.

711) Wer in einem offenen Laden nicht das gesetz-  
lich vorgeschriebene Maas oder Gewicht hält, nach wel-  
chem die Waaren, mit denen er handelt, zu verkaufen  
sind; — XII.

712) Wer verbotene Waaren öffentlich feilbietet;  
— XI.

713) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß Buden oder Tische zum Waarenverkaufe auf einer Gasse oder auf einem öffentlichen Platze aufstellt; — XII.

714) Wer ohne eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß ein Glücksspiel auf einer Gasse oder auf einem öffentlichen Platze aufstellt; — XI.

---

715) Wer die Reinigung der Bäume von Raupen oder von anderem Ungeziefer, auf eine deshalb ergangene obrigkeitliche Aufforderung, zu bewerkstelligen unterläßt; — XII.

716) Wer in fremden Feldern ohne Erlaubniß ihres Herrn gätet, (Unkraut ausreißt;) — XII.

717) Wer auf einem fremden Felde vor völlig abgebrachter Frucht oder gegen ein Verboth des Herrn oder in fremden Weingärten oder Weinbergen, ehe sie völlig abgelesen sind oder gegen ein Verboth des Herrn Nachlese hält; — XII.

718) Wer Vieh, das ihm zum Hüthen oder sonst anvertraut ist, nicht gehörig unter Aufsicht hält, so daß es fremden Feldern oder Gärten oder Weinbergen oder Wiesen oder Bäumen irgend einen Schaden zufügt; — XI.

719) Wer Vieh an einem Orte, wo er sonst zu weiden berechtigt ist, zu verbotenen Zeiten weidet; — XI.

720) Wer in Weinberge oder Weingärten geht, welche wegen der herannahenden Weinlese geschlossen sind d. h. zu Folge eines obrigkeitlichen Verboths nicht betreten werden dürfen; — XII.

---

# Empfehlungswerthe Schriften

aus dem Verlage von

August Oswald's Universitäts-Buchhandlung.

---

*D. Karl Salomo Zachariä*

Vierzig Bücher vom Staate.

*Dritter Band.*

Auch unter dem Titel:

**R e g i e r u n g s l e h r e .**

*Erster Band.*

gr. 8. 2 fl. 42 kr. rhein. 1 Thlr. 16 ggr. sächs.

Dieses Werk wird nicht nur als längst erwartete Fortsetzung der mit so allgemeinem Interesse aufgenommenen „Vierzig Bücher vom Staate“ eine höchst willkommene Erscheinung seyn; sondern auch nach dem Standpunkt seines zweiten Titels die Aufmerksamkeit in hohem Grade ansprechen und befriedigen, da eine systematische Regierungslehre für den Regierenden sowohl, als für den Regierten das erfreulichste Zeichen des Friedens, und der an ihn geknüpften Hoffnungen ist. Ob aber irgend eine Feder dazu mehr Beruf haben könne, als die des mit dem Staate nach allen seinen wissenschaftlichen und praktischen Verzweigungen so innig vertrauten Herrn Verfassers, unterliegt wohl keinem Zweifel, und der Verleger hat durch möglichste Beschleunigung des Druks der unbezweifelten Theilnahme für das Werk genügend entgegenzukommen gestrebt.

Staatswissenschaftliche Betrachtungen

über

Cicero's wiedergefundenes Werk:

**Vom Staate.**

Von

*D. Karl Salomo Zachariä.*

Die Erscheinung von Cicero de Republica ist mit so warmem und allgemeinem Interesse aufgenommen worden, daß wir wohl nur den Titel obiger Schrift zu erwähnen brauchen, um jenes Interesse auch auf die Bearbeitung eines für Staat und Wissenschaft so hoch verdienten Gelehrten zu übertragen.

Mit Vergnügen können wir jetzt dem juristischen Publikum die Nachricht geben, daß von den

**Eranien zum deutschen Recht, angefangen von Dr. C. Fr. v. Dalwigk, fortgesetzt von Herrn Professor Falck in Kiel,**

die zweite Lieferung nun unter der Presse ist, und baldigst erscheinen wird.

Vielfache Nachfragen bestätigen die Hoffnung, daß die lebhafteste Theilnahme, welche sich schon bei der ersten Lieferung geäußert hat, für die Fortsetzung unter der neuen Redaction, die sich besonders auch der Mitwirkung des Herrn Geheimen Hofrath Mittermaier erfreut, noch gestiegen sey, und wir finden uns dadurch aufgemuntert, der Erscheinung eine möglichst regelmäßige Folge zu geben. Doch werden wir vermeiden, dieselbe in Rücksicht auf Zeit und Maass allzuscharf zu binden, damit die Leser nicht in Gefahr gerathen, zur Ausfüllung mit Entbehrlichem oder gar mit Gehaltlosem behelligt zu werden, weil strenge Auswahl und Prüfung ein vorzüglicher Grundsatz dieser Zeitschrift seyn soll. Nicht uninteressant wird es seyn, daß dieselbe künftig auch die einschlagende Literatur berücksichtigen wird.

**Theorie der Statistik von Dr. Fr. Jos. Mone.**

Erste Abtheilung. gr. 8. 1 fl. 12 kr. rhein. 18 ggr sächs.

Seitdem Schlötzer auf die Theorie der Statistik aufmerksam gemacht hat, ist sie ein deutlich gefühltes Bedürfnis geworden. Die abweichende Behandlungsart der praktischen Statistik und Lüdgers Angriffe auf dieselbe haben noch mehr dazu beigetragen, den Wunsch nach einer Theorie der Wissenschaft allgemein zu erregen. Diesem Wunsche zu entsprechen hat der Herr Verfasser unternommen. Durch eigene Erfahrung mit den Schwierigkeiten seines Vorhabens wohl bekannt, glaubte er um so mehr dieselben überwinden zu müssen, als er dadurch der praktischen Statistik und ihrer Würdigung im Staatsleben einen Dienst zu leisten hoffte.

Diese erste Abtheilung enthält die Statistik des Landes und Volkes in einer kurzen und falschen Darstellung, die bei dem unendlichen Material und Detail nicht anders als sehr erwünscht seyn kann.

**Sophonizon, oder unpartheiisch-freimüthige Beiträge zur neuern Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Staaten und Kirchen. Herausgegeben von Geh. Kirchenrathe Dr. H. E. G. Paulus**

wird ununterbrochen fortgesetzt, und der Herausgeber sowohl als der Verleger finden sich dazu um so mehr aufgemuntert, als durch öffentliche Urtheile in den angesehensten Blättern und durch die rege Theilnahme des lesenden Publikums der Werth, und die Wichtigkeit dieser Zeitschrift anerkannt sind. Sie wird durch Behauptung dieser Eigenschaften, und bey der Umsicht, mit welcher sie die bemerkenswerthen Zeiterscheinungen für Staat, Kirche und Volk

aufbewahrt und im reinen Lichte darzustellen strebt, mehr und mehr ein dringendes Bedürfnis für jeden, der durch Beobachtung der Zeit und ihrer Entwickelung sich auf den Standpunkt wahrer Bildung zu erheben, oder auf demselben zu erhalten sucht, und indem sie durch ihre Einkleidung, in jeder Mußestunde genießbar, eine geiststärkende Unterhaltung bietet, bewahrt sie dem Forscher einen Schatz von urkundlichen Materialien, dessen Sammlung auch noch in den spätesten Zeiten dankbare Anerkennung finden wird. Die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf den Geist dieser Zeitschrift und der Vorrath von zweckmäßigen Materialien veranlaßte den Herausgeber, den Jahrgang von vier auf sechs Hefte zu erweitern: und der Inhalt der erschienenen Hefte ist zu vielseitig bekannt, als daß wir ihn hier noch besonders aufzuführen für nöthig halten sollten.

Say, J. B., Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirthschaft, enthaltend eine einfache Entwickelung, wie die Reichthümer des Privatmanns, der Völker und Regierungen erzeugt, vertheilt und consumirt werden. Aus dem Französischen der dritten, gänzlich umgearbeiteten, verbesserten und mit einem Auszug der Hauptgrundsätze dieser Wissenschaft vermehrten Ausgabe, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. Carl Ed. Morstadt. gr. 8. 2 Bde. 70 Bogen. Ladenpr. 5 Rthlr. 18 gr. sächs. oder 9 fl. rhein.

Gegenwärtig, wo es noch immer die lebhafteste Angelegenheit der Regenten, Staatsbeamten und Volksrepräsentanten ist, dem durch so harte Erfahrungen jeder Art niedergedrückten Wohlstand wieder aufzuhelfen, wo die Gebildetsten aller Stände nach Vervollkommnung ihrer Einsichten in die Quellen des Nationalreichthums ringen, ist es gewis höchst willkommen, in den Besitz eines Werkes zu gelangen, das schon längst von allen Sachkennern unsers Welttheils das Prädikat eines Meisterwerks erhalten hat. Eben so klar, als freimüthig ist das Resultat angestrenzter Beobachtungen und vieljähriger Erfahrung von dem Verfasser niedergelegt, und der Staatsmann, der Kaufmann, der Rechtsgelehrte, der Manufakturist und der Landwirth finden hier die befriedigendsten Aufschlüsse über Wesen und Gang des Landbaues, der Manufaktur- und Handelsindustrie, über Geldumlauf, Handelsbeschränkung, Colonialsysteme, Getreidehandel, Münzwesen, Banken und Papiergeld; über Preisveränderung, Zinsfuß, Wucher, Bevölkerung, Luxus, Staatsaufwand, Besteuerung und Staatsschulden. — Die Uebersetzung ist mit möglichster Treue in einem schönen und leichtfaßlichen Styl ausgearbeitet, und, so weit es nöthig schien, mit erläuternden Anmerkungen begleitet.

H. C. W. Breithaupt, (Prof. der Mathematik zu Bückeburg im Fürstenthum Schaumburg - Lippe,) Hand- und Lehrbuch der Feldmefskunst für Trigonomet, Geomet, Forstmänner und Landwirthe. Mit verschiedenen noch nicht bekannten und durch Beispiele erläuterten, geometrischen und trigonometrischen Vermessungs- und Theilungsmethoden. Nebst 10 Tabellen und 15 Figurentafeln. 2 Theile. 4. 5 fl. 24 kr. rhein. 3 Thlr. 8 ggr. sächs.

Die Feldmefskunst ist schon in den ältesten Zeiten geübt und als ein Beförderungsmittel der menschlichen Wohlfahrt, und wie die Mathematik überhaupt, als der richtigste Weg zur Schärfung und Berichtigung menschlicher Einsichten und Kenntnisse angewendet worden. Nicht leicht hat es aber einen Zeitpunkt gegeben, wo ihr Bedürfnis so allgemein erkannt, wo ihre Kenntnifs so vielseitig gesucht worden ist, als im gegenwärtigen; weil es zu den Segnungen des Friedens gehört, das die Regierungen sowohl als Private an Feld und Wald das wieder zu ordnen streben, was die Störnögen vieljähriger Kriege oft spurlos zerstreut haben, wo es besonders die Angelegenheit der erstern ist, durch genaue Feststellung der einzelnen Marken den richtigsten Masstab für billige Besteuerungen, durch regelrechte Ein- und Abtheilungen der Forste die Wiederherstellung der in manchen Gegenden so furchtbar gesunkenen Forstkultur auszumitteln.

Es ist also beinahe die Aufgabe eines jeden, der auf die Eigenschaft eines nützlichen Mitgliedes des Staates und der menschlichen Gesellschaft Anspruch machen will, sich mit dieser Kunst möglichst vertraut zu machen, und wir können ohne Uebertreibung, ohne Zurücksetzung anderer mit dem entschiedensten Vertrauen versichern, das er dazu auf keinem sicherern und leichtern Wege gelangen kann, als durch das vorliegende Handbuch.

Der Herr Verfasser hat sie seit einer langen Reihe von Jahren nicht nur in der Anwendung, sondern auch durch Lehre geübt. Eine Menge von Zöglingen haben sich bei ihm nach derselben gebildet, und um die Herausgabe seines Buches in ihn gedrungen. Wir bedürfen also dieser Anzeige nicht, um ihm erst eine gute Aufnahme zu bereiten; sondern wir bieten sie dem Publikum nur, um die Pflicht gegen dasselbe zu erfüllen, das jeder davon zur rechten Zeit in Kenntnifs komme.

Bei dieser Voraussetzung halten wir ferner kaum nöthig, über den Inhalt des Buches ins Einzelne zu gehen, doch wollen wir auch hiervon noch das Wesentliche anführen.

Durch eine auf solche Weise noch nie beobachtete systematische Anordnung erfüllt dieses Handbuch den doppelten Zweck, beim Selbststudium mit der faßlichsten Ausführlichkeit im stufenweisen Fortschreiten die durchaus von der Erfahrung entnommenen Beispiele zu erläutern, und zu gleicher Zeit für Vorträge den angemessensten Leitfaden zu geben. Die Beispiele sind fast sämmtlich und bis zu den einfachsten Werkzeugen durch schöne und präcise Zeichnungen versinnlicht, so das mit einigem Fleisse ihre richtige

Auffassung auch dem weniger Vorbereiteten kaum fehlschlagen kann. Aufser vielen neuern Gegenständen, womit es die Feldmefskunst bereichert, werden in diesem Buche u. a. die Konstruktions- die Perpendicular- die Oblongums- und Polygons- methode aus wirklich geschehenen kleinen und großen Flächenvermessungen erklärt; die verschiedenen Vermessungs- methoden nach ihren einzelnen Vorzügen verglichen, und durch die Abbildungen, welche für diesen Zweck vollständig ausgearbeitete Plane liefern, belegt, ferner eine ganz neue Methode angegeben, kleine und große Flächen mit und ohne Wege in gleiche und ungleiche Theile zu theilen, und krumme Gränzen in gerade auf dem Felde zu verwandeln.

Die aus der Ausführlichkeit des Werkes fließende Ausdehnung und der namhafte Aufwand für die Abbildungen, wie überhaupt der kostbarere Druck mathematischer Werke lassen zwar keine langwierige Preisvergünstigung zu, doch haben wir für die Anschaffung die möglichste Erleichterung geboten, indem wir bis zu Erscheinung der ersten Abtheilung, gegen wirkliche Vorauszahlung, einen Pränumerationspreis von 4 fl. 3 kr. rhein. oder 2 Rthlr. 6 ggr. sächs. aussetzten.

Dieser ist also schon im September 1824 mit der Versendung der ersten Abtheilung abgelaufen, damit jedoch auch diejenigen, welche sich nicht gerne vor der Vollendung eines Werkes engagiren, noch den Vortheil des Pränumerationspreises genießen konnten; so wurde nach Vollendung der 2ten Abtheilung diese Vergünstigung noch bis zu Johannis dieses Jahres verlängert.

Q. Horatii Flacci opera ad mss. codd. Vaticanos, Chisianos, Angelicos, Barberinos, Gregorianos, Vallicellanos, aliosque plurimis in locis emendavit notisque illustravit, praesertim in iis, quae Romanas Antiquitates spectant Carolus Fea, IC. bibliothecae Chis. et Rom. Antiq. Praefectus. Denuo recensuit, adhibitisque novissimis subsidiis curavit Fr. Henr. Bothe, D. phil. etc. 2 Vol. Editio post Principem et Romanam Tertia. Ladenpreis 8 fl. rhein. 5 Rthlr. 4 ggr. sächs.

Horaz ist der gelesenste aller alten Dichter, selbst Homer nicht ausgenommen. Jedermann begehrt daher eine gute Ausgabe desselben. Allein so manche Herausgeber sich auch diesem Ideal näherten, so blieb doch ihre Arbeit entweder unvollendet, oder sie wurde zu wenig bekannt, oder zu theuer, um Gemeingut werden zu können.

Das Verdienst der Fea'schen Ausgabe des Horaz ist anerkannt. Fea ist Italiener, in Rom erzogen, mit jedem Punkt seines schönen Vaterlandes durch eigene Anschauung bekannt: er bekleidet die Aemter eines Präfect der Alterthümer und der Bibliothek Chigi zu Rom, ist Rechtsgelehrter und sachkundiger Herausgeber von Winkelmanns Geschichte der alten Kunst. Unter jedem dieser Gesichtspunkte eignet er sich bei seinem freimüthigen und im Ganzen sehr gesunden Urtheil zu einem Herausgeber des Horaz, und es war besonders seit F.

A. Wolfs ausgezeichnete Empfehlung dieser Ausgabe in den literar. Analecten 2s Heft ein fast allgemeines Verlangen darnach entstanden. Wenn nun gleich die Liebhaber zunächst den Fea'schen Text hier erhalten, so hatte der deutsche Herausgeber doch Zeit, mehr zu geben, und er glaubte sich dazu verpflichtet, da ihm theils neuere Hilfsmittel zu Gebote standen, besonders Vanderbourg und Heindorf, theils Fea, trefflich im Ganzen, doch im Einzelnen irrt und mangelhaft ist. Es wurden daher die Anmerkungen und Berichtigungen des Herausgebers und Johannis Georgii Graevii Scholia in Horatii odarum libros duo priores nunc primum edita in einem besonderen Bande hinzugefügt, in Rücksicht dessen, so wie alles Obigen, wir uns, zur Bestätigung, auf die in Nr. 44 der Heidelberger Jahrb. vom Jahr 1819 abgedruckte ausführliche Recension des ersten Theils beziehen, mit welcher man auch die Beurtheilungen in den Göttinger Anzeigen 1820, 163. St. und im Leipz. Allgem. Repertor. der neuesten in- und ausländ. Lit. 1820 Bd. 2. St., und über den 2ten Band Nro. 62. der Hdlbg. Jahrb. v. 1821, und das Leipz. Repert. v. d. J. 1. St. vergleichen kann.

---

Die seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften von einem Casaubonus, Montecatini, Ruhnkenius, Niebuhr, Heeren und vielen andern gewünschte Sammlung der Fragmente von den Staatsverfassungen oder vielmehr Staatengeschichten des Aristoteles, wurde von Herrn Professor Neumann in Speyer unternommen, und wird bey mir unter dem Titel:

*Ἀριστοτέλους Πολιτειῶν τὰ σωζόμενα.* Aristotelis Rerum publicarum reliquiae. Collegit, illustravit atque Prolegomena addidit, C. Fr. Neumann.

erscheinen, worauf ich das gelehrte Publikum aufmerksam mache.

August Olswald.

---

*S. R. No. 118*